

Ausschussvorlage RIA/18/17

Ausschussvorlage UJV/18/5

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung
hessischer Vollzugsgesetze
– Drucks. 18/1396 –

RIA, UJV

1.	Prof. Dr. Arthur Kreuzer	S. 1
2.	Ltd. Reg.Dir. i. R. Klaus Winchenbach	S. 12
3.	Hessischer Datenschutzbeauftragter	S. 30
4.	ver.di, Landesbezirk Hessen	S. 34
5.	LAG Soziale Dienste im Justizvollzug	S. 39
6.	Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 42
7.	Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.	S. 47
8.	Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe	S. 70
9.	Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V.	S. 79
10.	Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht	S. 81
11.	Bund der Strafvollzugsbediensteten, Landesgeschäftsstelle	S. 118
12.	Bund der Strafvollzugsbediensteten, Bundesgeschäftsstelle	S. 123
13.	Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V.	S. 124
14.	Gernot Kirchner	S. 130
15.	AG Deutscher BewährungshelferInnen e. V.	S. 140

Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Professor em. für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Licher Str. 68

35394 Gießen

priv.: Am Lutherberg 5

35463 Fernwald

Tel.: 06404 950905

www.arthurkreuzer.de

E-Mail: arthur-gisela-kreuzer@t-online.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer
Vollzugsgesetze**

Öffentliche Anhörung

Stellungnahme zu Art. 1: Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

Gießen, im August 2009 (Überarbeitung, Stand: 17. Dezember 2009)

Vorbemerkungen

Die Stellungnahme beschränkt sich aus Zeitgründen auf wenige grundsätzliche Aspekte des Entwurfs eines HStVollzG: die Vorschriften zur Vollzugszielbeschreibung (1.), zu Vollzugsöffnungen (2.) und zur Sicherungsverwahrung (3.). Die Neufassung des Entwurfs im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 09. 11. 2009 (Drucks. 18/1396) ist berücksichtigt.

Allgemein sei vorweg folgendes bemerkt: Die Föderalismusreform hat den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Haftvollzugs in seinen unterschiedlichen rechtlichen Formen zugeordnet. Daher ist auch Hessen gehalten, nach dem Gesetz über den Jugendstrafvollzug nun eines zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu schaffen, darüber hinaus erstmalig eines zum Vollzug der Untersuchungshaft.

In Teilen vor allem der Wissenschaft war befürchtet worden, die neue Länderkompetenz werde zu einem „Wettbewerb der Schäbigkeit“ führen angesichts der hohen Kosten eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs, wie er mit dem Bundes-StVollzG intendiert war. Außerdem wurde die Gefahr einer Rechtszersplitterung erkannt. (Vgl. z..B. Dünkel/Schüler-Springorum 2006; Kreuzer 2006). Demgegenüber ist festzustellen, dass jedenfalls nach den schon erlassenen oder – wie hier – geplanten Ländergesetzen solche Gefahren weitgehend vermieden worden zu sein scheinen. Andererseits dürfte auch der geforderte „Wettbewerb der guten Praxismodelle“ (Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern 2008) kaum erkennbar sein. Alle vorliegenden Gesetze und Entwürfe zum Strafvollzug stimmen im Wesentlichen überein mit dem StVollzG und den dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, beschreiben also weitgehend bisherige Praxis. Allenfalls zeichnet sich im Jugendstrafvollzug ein positiver Wettbewerb ab, in dem Hessen vorbildhaft sein könnte, weil es wichtige Anliegen gesetzlich erfasst und praktisch schon weitgehend umgesetzt hat (HessJStVollzG, dazu Kreuzer 2007).

Möglicherweise ist in Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis zudem die Bedeutung der alten Bundes- und neuen Gesetzgebung auf Länderebene für die Haftvollzugswirklichkeit

überschätzt worden. Stärker auf Strafhärte und Sicherheit als auf Wiedereingliederung und Innovation zielende Bestrebungen, die sich mehr oder minder im Bund und in allen Bundesländern seit geraumer Zeit abzeichnen, haben sich durchgesetzt unabhängig von Änderungen in der Gesetzeslage. So sind in Hessen offener Vollzug, Beurlaubungen und Ausgänge im Strafvollzug seit Ende der neunziger Jahre drastisch zurückgegangen, ohne dass sich die (Bundes-)Gesetzeslage geändert hätte. Und alle alten wie neuen Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Strafvollzug in Bund und Ländern enthalten hinreichend flexible Regelungen, die sowohl eine Erweiterung als auch eine Beschränkung solcher Öffnungen ermöglichen. (So auch z.B. Dünkler 2009; Meier 2008) Entscheidendes Gewicht kommt daher bei der Veränderung tatsächlicher Vollzugsverhältnisse der Steuerung durch landespolitische Vorgaben und die Strafvollzugsverwaltung zu. Daran wird der Entwurf des HStVollzG kaum etwas ändern. Den Ländergesetzen können lediglich Signale in der einen oder anderen Richtung entnommen werden.

1. Aufgaben des Vollzugs, Vollzugszielbestimmung

§ 2 des Entwurfs wiederholt den Fehler des § 2 HessJStVollzG (vgl. Kreuzer 2007), zumindest missverständlich zu unterscheiden zwischen dem Eingliederungsauftrag in S. 1, der ähnlich formuliert ist wie das bisherige Behandlungsziel des § 2 S. 1 StVollzG, einerseits und einem Sicherungsauftrag in S. 2, der ein gleichrangiges Vollzugsziel darstellen soll. In der Wissenschaft wird nahezu einhellig vertreten, das Behandlungsziel bzw. der Resozialisierungsauftrag, wie er in § 2 S. 1 StVollzG beschrieben ist, umfasse per definitionem auch das Sicherungsziel (lediglich der Praktiker Arloth, 2008 § 2 Rn. 10, vertritt die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Meinung gleichrangiger Vollzugsaufgaben). Daher wurde bislang der § 2 S. 2 StVollzG nur als Klarstellung für Satz 1 aufgefasst. Genauer formuliert müsste dementsprechend der Satz 2 des Entwurfstextes lauten: „Der Vollzug dient deswegen zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Teilt man diese Ansicht nicht, müsste man einen künstlichen Gegensatz zwischen Satz 1 und Satz 2 konstruieren, der das Wort „künftig“ in Satz 1 auf das Unterlassen von Straftaten *nach* dem Strafvollzug bezöge, während in Satz 2 das Unterlassen von Straftaten *während* des Vollzugs gemeint wäre. Das erschiene sophistisch und sinnlos. Auf ein Leben „in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ hinzuwirken, umfasst selbstverständlich beides, nämlich eine Binsenweisheit: keine Straftaten im und nach dem Vollzug (so auch BVerfG NJW 2006 S. 2095). Belässt man es bei der kritisierten Formulierung – die in ähnlicher Weise sich leider auch im entsprechenden Bayerischen, Niedersächsischen und Hamburgischen Gesetz findet – , dann besteht die Gefahr, Sicherheit einerseits gegen Resozialisierung oder Behandlungsauftrag oder Eingliederungsauftrag andererseits auszuspielen, einen Gegensatz herzustellen zwischen zwei angeblich unterschiedlichen Zielen. Das kann, wie Calliess angesichts der gleichen Problematik im HessJStVollzG zutreffend bemerkt hat (Calliess 2007; ebenso Calliess/Müller-Dietz 2008 § 2 Rn.19), zu Ermessensentscheidungen in Einzelfällen führen, in denen man unter Bezugnahme auf diese Vorschrift einen Gegensatz zwischen den Zielen herstellt und in der Abwägung dem Sicherungsauftrag Vorrang einräumt. Vor allem drängt sich dann der Öffentlichkeit der Eindruck auf, Resozialisierungsmaßnahmen seien solche, die nur dem Täter, nicht solche, die gerade Täter und Schutz der Allgemeinheit dienen. Das wäre eine Diskreditierung der Resozialisierung und soll ja auch nach der Begründung auf S. 86 nicht beabsichtigt sein. Es würde zudem der Akzeptanz der Resozialisierung in der Öffentlichkeit schaden. Eine Gleichsetzung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten mit der (Re-)Sozialisierung als Vollzugsziel bedeutet nach Laubenthal (2008 S. 94) „letztlich eine **symbolische Instrumentalisierung** im Gesamtzusammenhang mit aktuellen kriminalpolitischen Bestrebungen, die sich mit Argumenten zur objektiven Sicherheitslage nicht begründen lassen.“ Die behauptete

Gleichrangigkeit zwischen den Vollzugsaufgaben der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zielt nach Calliess und Müller-Dietz (2008 § 2 Rn. 16) „vielmehr auch auf eine Rückorientierung des Strafvollzugs zum Verwahr- und Sicherheitsvollzug, wie er vor Inkrafttreten des StVollzG 1977 bestanden hatte“. Nach diesen Strafvollzugswissenschaftlern verstößt der Gesetzgeber sogar gegen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules, Stand 2006), weil diese es verbieten, zwangsläufig mit dem Wesen der Freiheitsstrafe verbundene Einschränkungen dadurch zu verstärken, dass man sie zu Zielen oder Aufgaben für die Vollzugsgestaltung erklärt (Calliess/Müller-Dietz 2008 § 2 Rn. 20). Im Übrigen kennen diese Europäischen Strafvollzugsgrundsätze lediglich ein einheitliches, verbindliches Resozialisierungsziel jedes Strafvollzugs, nicht ein daneben angesiedeltes Sicherheitsziel, sehen also Resozialisierung umfassend – auch der Sicherheit der Allgemeinheit dienend. Der Gesetzgeber – so die genannten Kommentatoren – missachte damit zugleich die vom BVerfG (E 98, 169, 200 f; NJW 2006, 2095) als Verfassungsgebot herausgestellte herausragende Bedeutung des Resozialisierungsgebots. Zu ergänzen ist, dass dadurch gleichfalls die Einschätzung des BVerfG übergangen wird, die Europäischen Grundsätze seien, wiewohl sie nur Empfehlungen an die nationalen Gesetzgeber enthalten, als Standards anzusehen, die auch in der Gesetzgebung zu beachten sind (BVerfG E 116, 69, 86). Im Übrigen führt Satz 2 ebenso wie das entsprechende Bayerische Gesetz zwei Gesichtspunkte an – sichere Unterbringung, Beaufsichtigung – die nicht zu den Grundsätzen zu zählen sind, es sei denn, mit ihnen wolle man Vollzugsöffnungen schon programmatisch einengen oder ausschließen. Sie gehörten dann in den Regelungsbereich des § 13.

Aus gutem Grund sei vorsorglich noch angefügt, dass meines Erachtens die Begründungen des Entwurfs, soweit sie sich für die angebliche Gleichrangigkeit von Eingliederungs- und Sicherungsauftrag sowie die Möglichkeit, sich im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf über diese Aufträge hinausreichende Strafzwecke wie Schuldausgleich zu stützen, auf Entscheidungen des BVerfG berufen (S. 87), nicht haltbar sind und dem gesamten wissenschaftlichen Schrifttum (mit Ausnahme von Arloth a.a.O.) widerstreiten. Daran ändern die jetzt neu in die Begründung aufgenommenen Hinweise mit einer Betonung und Beschränkung der Anwendbarkeit auf NS-Täter und ähnliche Lagen sowie vollzugsöffnende Maßnahmen nichts:

- Bezüglich einer angeblichen Gleichrangigkeit liest man bei dem BVerfG (NJW 2006, 2093, 2095) zwar: „Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Mit Recht weist aber Ostendorf (2009 S. 115) darauf hin, dass dabei der vorangehende Satz übersehen werde: „Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger.“ Das BVerfG hat also kein zweites Vollzugsziel benannt, vielmehr erkannt, dass mit dem Resozialisierungsauftrag notwendig der Gesellschaftsschutz vor Straftaten verbunden ist.
- Der andere Verweis auf das BVerfG (E 64, 261) verkennt, dass es sich seinerzeit um ein bloßes entscheidungsunerhebliches, zudem missverständliches und überholtes obiter dictum handelte (eingehend Kreuzer 1988, 129, 140 ff), das als obsolet gelten kann angesichts der weiteren Entwicklung insbesondere auch in der verfassungsgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler die Nachweise bei Calliess/Müller-Dietz 2008, zu § 2). Das BVerfG hat hervorgehoben, dass es allein Gesetzgeber und Straf- sowie Strafvollstreckungsgerichten zusteht, Schuldschwere im Einzelfall zu berücksichtigen (BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183).

Oberlandesgerichte haben seit den gescheiterten Bemühungen, über den Bundesrat die Schuldschwere als Gestaltungskriterium in das StVollzG zusätzlich einzufügen, nicht mehr dieses Merkmal als Gestaltungskriterium anerkannt (das zeigt die Reihe der obergerichtlichen Entscheidungen, die in der Begründung auf S. 87 angeführt wird und 1998 endet). Das für Hessen zuständige OLG hat sogar ausdrücklich seine frühere, stark von nahezu der gesamten Wissenschaft im Zusammenhang mit der gescheiterten Bundesratsinitiative u.a. in der „Salzburger Erklärung“ kritisierte Rechtsprechung schon 1984 wieder aufgegeben (OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 117, 120; jetzt wider NStZ 2002, 53). Auch der jetzige Entwurf fügt in § 2 nicht ein entsprechendes Vollzugsziel oder Gestaltungsmerkmal des Ausgleichs für schwere Schuld hinzu. Der Praxis ist es also verwehrt, sich bei Einzelfallentscheidungen auf ein solches Merkmal zu berufen. Das verkennt die Entwurfsbegründung. Sie setzt sich in erkennbarem Widerspruch zum zuständigen OLG.

2. Offener Vollzug und Vollzugslockerungen („vollzugsöffnende Maßnahmen“)

In der Diskussion einzelner Gesetzentwürfe von Bundesländern spielt die Frage des offenen Vollzugs und die nach Vollzugsöffnungen eine große Rolle. Der Streit, ob nach § 10 StVollzG der offene der Regelvollzug (so die h.L.; vgl. z.B. mit Nachw. Calliess/Müller-Dietz 2008, § 10 Rn. 1 ff; a.A. z.B. Arloth 2009, § 10 Rn. 1 ff), der geschlossene rechtlich die Ausnahme sei, erschien schon seinerzeit eher müßig, da die Vollzugswirklichkeit, gestützt durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, jedenfalls vom geschlossenen als Regelvollzug ausging und weil die gesetzliche Fassung des § 10 StVollzG durchaus auch für unterschiedliche Beurteilungen Raum ließ. Unabhängig von diesem Streit und der Wirklichkeit des Vollzugs ist aber eine Entwicklung zu rückläufigeren Handhabungen von Vollzugsöffnungen seit einigen Jahren bundesweit zu verzeichnen trotz gleich bleibender Rechtslage. Hessen spielt dabei eine – aus wissenschaftlicher Sicht betrachtet eher unrühmliche – Rolle. Es gehört der Spitzengruppe von Ländern zu, die den offenen Vollzug zur geradezu unscheinbaren Ausnahme vom Regelfall geschlossenen Vollzugs in der Praxis macht. Abgeschwächt gilt dieser Befund auch für andere Vollzugsöffnungen. Das soll nun gesetzgeberisch im Entwurf in § 13 I mit der Einordnung des geschlossenen als Regel-Vollzugs fixiert werden. Erfreulich erscheint es – abgesehen von der terminologischen Vereinheitlichung – allerdings, dass in § 16 II wenigstens für die Entlassungsvorbereitung das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird. Man wünschte sich, der Gesetzgeber würde zumindest die beiden Vollzugsformen – unabhängig von quantitativen Unterschieden – als einander gleichrangig einordnen und den offenen Vollzug generell als geboten („soll“) erachten, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind. Denn weniger rigide Abschließung von den bisherigen sozialen Bezügen ist fast immer günstiger für das spätere Sozialverhalten; nur bei Sicherheitsrisiken hat geschlossener Vollzug Vorrang trotz sich oft dann verschlechternder Bedingungen für die Wiedereingliederung. Wenn grundsätzlich alle Gefangenen zumindest eine Beobachtungszeit im geschlossenen Vollzug verbringen müssen, setzt man sie der Gefahr aus, soziale Bezüge – Familie, Arbeitsplatz – zu verlieren. Das erscheint insbesondere unangemessen, wenn es sich um die zahlreichen Erstverbüßer ohne Sicherheitsrisiko mit kurzen Strafen handelt, beispielsweise um die meisten derer, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Hier grundsätzlich offenen Vollzug vorzusehen, würde zudem den geschlossenen Vollzug deutlich entlasten.

Die restriktive Entwurfsfassung entspricht dem bisherigen Trend in der Vollzugswirklichkeit in Hessen, der mehr politisch gewollten Vorgaben, weniger – aber teilweise auch – praktischen Anforderungen und Voraussetzungen bei den Gefangenen hinsichtlich Sicherheit geschuldet ist. So ist in der Bundesrepublik insgesamt der Anteil Strafgefangener im *offenen Vollzug* für Erwachsene von 1996 bis 2008 von 20,8 auf 17,4 % zurückgegangen, in Hessen jedoch sogar von 27,3 auf 9,9 %. Damit ist Hessen drastisch von einer oberen Lage auf fast die Hälfte des Bundesschnitts abgerutscht. Hingegen erscheint die Sicherheitslage in Hessen keineswegs brisanter als in anderen Bundesländern. Eine tatsächlich und politisch verantwortete tendenzielle Rückwendung zum kustodialen Vollzug früherer Epochen ist daher kritisch zu vermerken. Ähnliche, aber nicht so drastische Veränderungen zeigen sich bei anderen Lockerungen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen. So lagen die Zahlen der *Beurlaubungen* Strafgefangener (jetzt im Entwurf „Freistellungen aus der Haft“) im Erwachsenenvollzug 2007 je 100 Gefangener im Bundesdurchschnitt etwa bei 434, in NRW am Höchsten mit 776, in Hessen mit 300 sehr niedrig (nach über 800 noch im Jahr 1995), für westliche Bundesländer neben Bayern am Niedrigsten. Die Zahl der *Ausgänge* lag 2007 mit 1163 in Hessen leicht über dem Bundesschnitt, ist aber gegenüber 1995 mit über 2200 deutlich zurückgegangen. (Alle Daten nach Dünkel 2009).

3. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

a) Grundsätzliches

Die karge Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in den §§ 66-68 des Entwurfs entspricht mit einigen Anpassungen an die Struktur des Entwurfs und terminologischen Modifikationen inhaltlich weitgehend dem Rechtszustand, der bisher nach den §§ 129-135 StVollzG bundesrechtlich galt. Dieser gesetzliche Zustand dürfte jedoch nicht mehr den neuen Anforderungen gerecht werden, die aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils von 2004 anlässlich des rückwirkenden Wegfalls der 10-Jahres-Begrenzung erstmals angeordneter Sicherungsverwahrung zu beachten sind (BVerfGE 109, 133 ff; dazu eingehend die bundesweit erstmalige Studie meines Schülers Bartsch, 2009, zur Soll- und Ist-Lage des Sicherungsverwahrungsvollzugs, dort insb. 2. Teil E III; vgl. auch Bartsch 2008; Bartsch/Kreuzer 2009). Unabhängig von den noch zu erörternden Detailregelungen stellt sich dem Hessischen Gesetzgeber die Grundsatzfrage, wie er angesichts der Vorgaben des BVerfG das Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zweckmäßig am besten regeln soll. Drei Wege erscheinen erörterenswert:

- Wünschenswert erscheint eine separate, umfassende gesetzliche Regelung in einem Sicherungsverwahrungs-Vollzugsgesetz. Das entspräche dem Verständnis der Sicherungsverwahrung als einer eigenständigen Maßregel, die schuldunabhängig ist, dem Verwahrten ein Sonderopfer zugunsten der Sicherheit der Allgemeinheit auferlegt und deswegen nicht wie Strafe oder als Fortsetzung der Strafe gestaltet und erlebt werden darf. Das hat das BVerfG mit dem „Abstandsgebot“ umschrieben. Dem genügen nicht die wenigen Erleichterungen wie eigene Kleidung, etwas mehr Zeiten für Besuche und den Aufenthalt im Freien, eine unscheinbare Verbesserung des Arbeitsentgelts um wenige Cent je Stunde gegenüber Strafgefangenen. Solchen punktuellen und peripheren Haftvergünstigungen sind ohnehin Grenzen gesetzt, da sie zunehmend auch schon im Strafvollzug für „Langstrafer“ gewährt werden. Vielmehr muss sich der Sicherungsverwahrungs-Vollzug qualitativ grundlegend von dem des Strafvollzugs unterscheiden. Das aber wird im Entwurf nicht erreicht, weil dieser trotz des Trennungsgrundsatzes in § 70 IV, V Voraussetzungen völlig unterschiedlicher

Vollzugsgestaltung nicht garantiert, sondern für den Vollzug pauschal die meisten Bestimmungen des HStVollzG in § 68 I als entsprechend anwendbar erklärt.

- Denkbar ist es auch, mit einer endgültigen Regelung in einem eigenen Gesetz oder im HStVollzG zu warten, bis ein angesichts der verfassungsgerichtlichen Anforderungen notwendiges neues Gesamtkonzept für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeitet und politisch akzeptiert ist. In den Bundesländern und einzelnen Sicherungsverwahranstalten wird derzeit an neuen Konzeptionen gearbeitet (dazu Bartsch 2009). Für ein Abwarten spricht auch, dass wahrscheinlich durch die Kammerentscheidung des EGMR vom 17.12.2009 gegen die Bundesrepublik Deutschland in der von einem Hessischen Sicherungsverwahrten angestregten Menschenrechtsbeschwerde das gesamte Sicherungsverwahrungsrecht ins Wanken geraten ist und durch ein neues, reformiertes, systemgerechtes und verfassungs- sowie europarechtlich einwandfreies Recht ersetzt werden muss, sollte die Entscheidung des EGMR rechtskräftig werden (vgl. dazu Kreuzer 2009). Der Berliner Koalitionsvertrag hat ein solches Vorhaben als Merkposten aufgeführt. Dazu haben wir ein schlüssiges Konzept vorgelegt mit einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. (Kreuzer/Bartsch 2008; Kreuzer 2008)
- Vorläufig könnte man sich begnügen mit der Regelung im HStVollzG, wenn die Vorschriften wenigstens deutlicher die Vorgaben des BVerfG umsetzen.

b) Verfassungsgerichtliche Gestaltungsvorgaben

- Zur Resozialisierungsvorgabe hat das BVerfG (E 109, 133 ff, 149 ff) ausgeführt, bei der Sicherungsverwahrung dürfe es sich nicht um einen reinen Verwahrvollzug handeln. Er sei vielmehr auf Resozialisierung auszurichten. Die Bemühungen dazu dürften zumindest nicht geringer ausfallen als im Strafvollzug. Sicherungsverwahrung müsse „ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit zu schaffen“. Dafür bedürfe es Vollzugskonzepte, die den Untergebrachten „eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen“. In diesem Zusammenhang hat es auf hinreichende Angebote für Behandlungs-, Therapie- und Arbeitsmöglichkeiten hingewiesen, außerdem auf die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer günstigen Entlassungsprognose. Es verlangt sogar eine Art Beweislastumkehr für den Nachweis anhaltender Gefährlichkeit mit zunehmender Länge der Unterbringung und eine regelmäßige Erklärung der Verwahrung als erledigt in dem Abschnitt, der der bisherigen 10-Jahres-Grenze folgt.

Die Untersuchung von Bartsch zeigt, dass es bisher trotz spürbaren Bemühens der Vollzugseinrichtungen nur teilweise gelingt, diesen Anforderungen zu entsprechen. So liegen die Therapieangebote gelegentlich weit unter dem tatsächlichen Bedarf. Eigenständige Sozialtherapeutische Anstalten für Sicherungsverwahrte gibt es fast nirgendwo, obwohl in zunehmendem Ausmaß Sexualstraftäter in die Verwahrung gelangen und bisherige Sozialtherapeutische Einrichtungen Strafgefangene mit mutmaßlicher anschließender Sicherungsverwahrung oder Sicherungsverwahrte nur ganz selten aufnehmen. Nicht alle arbeitswilligen Verwahrten erhalten Arbeitsmöglichkeiten. Vollzugslockerungen sind nach Ablauf der ersten 10 Jahre der Verwahrung äußerst selten, und man kann eher davon sprechen, dass die Anordnung

weiterer Verwahrung nach 10-jähriger Vollstreckung den Regelfall darstellt statt wie nach BVerfG die Ausnahme. Wenn überhaupt Vollzugslockerungen gewährt werden, dann eher als „humanitäre“ denn als „entlassungsbedeutsame“ Maßnahmen. Es herrscht, so Bartsch, „ein Klima der Ängstlichkeit und Übersicherung“. Das zeigt sich auch in den amtlichen Daten über Vollzugsöffnungen. So sind bundesweit von 1992 bis 2008 die Anteile im offenen Vollzug untergebrachter Sicherungsverwahrter von über 7 auf gut 1 % zurückgegangen.

Der Resozialisierungsauftrag wird im Entwurf nicht dem petitum des BVerfG entsprechend gleichrangig dem Sicherungsauftrag gegenüber behandelt. Vielmehr ist der Sicherungsauftrag als vorrangig in § 66 I des Entwurfs vorgesehen. Hingegen wird der Resozialisierungs- oder Wiedereingliederungsauftrag in §§ 66 II, 67 III des Entwurfs nur als nachrangig, sogar lediglich als „Soll“-Auftrag bezeichnet. § 67 III relativiert die Resozialisierungsangebote sogar in doppelter Hinsicht: Sie werden in das Ermessen gestellt und unter den Vorbehalt, dass Untergebrachte solcher Maßnahmen bedürfen und sie nutzen können. Dass auch im Strafvollzug Behandlungsmaßnahmen nur angeboten werden können, wenn Gefangene ihrer bedürfen und sie wünschen, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese Bestimmungen müssen also auch für die Sicherungsverwahrung als zwingender Auftrag formuliert werden. Dass auch mnche Gesetze oder Gesetzentwürfe anderer Bundesländer den Resozialisierungsauftrag für Sicherungsverwahrte abschwächen, schränkt diese Kritik an dem hessischen Entwurf nicht ein, hinter verfassungsgerichtlichen Vorgaben zurück zu bleiben.

Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist zwar nach § 68 I i.V.m. § 12 des Entwurfs möglich; aber die pauschale Bezugnahme auf § 12 geht an der Realität der Besonderheiten der Sicherungsverwahrung vorbei. Im Strafvollzug wären die meisten Gefangenen mit langen Staden nach Art ihrer Delikte zwingend in die Sozialtherapie zu verlegen; das gilt aber offenkundig nicht für Sicherungsverwahrte. Ihnen wird sogar ganz überwiegend diese Überstellung verweigert, auch wenn sie ihrer bedürften. Sie wären auch ein Fremdkörper in der Sozialtherapie des Strafvollzugs wegen der völligen Ungewissheit über einen Entlassungszeitpunkt. Daher ist für den Sicherungsverwahrungsvollzug eine eigenständige sozialtherapeutische Einrichtung oder wenigstens eine eigene Abteilung in der Sozialtherapie des Strafvollzugs oder im Sicherungsverwahrungs-Vollzug selbst vorzusehen. Jedenfalls muss gesetzlich gewährleistet werden, dass auch Sicherungsverwahrten im Bedarfsfall die Sozialtherapie offen steht. Anders lassen sich für viele Untergebrachte nicht Bedingungen schaffen, die eine spätere Entlassung ermöglichen, wie es das BVerfG verlangt. Zu erwägen ist, diese eigenständige Sozialtherapie für Sicherungsverwahrte zugleich zu öffnen für Strafgefangene, die mit anschließender Sicherungsverwahrung rechnen müssen; denn ihnen wird bislang in der Regel während des Strafvollzugs eine Überstellung in die Sozialtherapie verweigert im Blick auf die drohende Sicherungsverwahrung. Die Sozialtherapie muss deswegen im Dritten Abschnitt des Entwurfs eigenständig geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem Befund, dass in Hessen die Übernahme Strafgefangener mit „Anschluss-Sicherungsverwahrung“ in die Sozialtherapie tatsächlich leichter ist als in einigen anderen Bundesländern.

Gleichermaßen sind Möglichkeiten für vollzugsöffnende Maßnahmen im Gesetz deutlicher ausdrücklich auch auf Sicherungsverwahrte zu beziehen. Entlassungsrelevante Vollzugsöffnungen sind vom BVerfG als notwendig erachtet worden. Dem muss schon im Gesetz Ausdruck verliehen werden.

Auch das BVerfG verkennt nicht, dass einige Sicherungsverwahrte von vornherein kaum für eine Entlassung und diese vorbereitende Angebote in Frage kommen. Ob für sie „Long-stay“- Einrichtungen zu schaffen sind, die nach innen noch freizügiger gestaltet sind, kann man unterschiedlich beurteilen (kritisch z.B. Mushoff, 2008 S. 484 ff). Jedenfalls sollte aber im Gesetz gewährleistet werden, dass solchen Untergebrachten in besonderem Maß Erleichterungen zu gewähren sind als Ausgleich für fehlende Entlassungsperspektiven und aus humanitären Gründen. Das schließt selbstverständlich nicht jederzeitig mögliche Änderungen in der Entlassungsperspektive einzelner Personen und entsprechender Haftgestaltung aus.

- Außer dem Resozialisierungsgebot hat das BVerfG das „Abstandsgebot“ betont (zur Forderung in der Entscheidung des BVerfG und der Vollzugswirklichkeit Bartsch, 2009 2. Teil E III). Es verlangt eine Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen qualitativer Art. Sie muss sich in den Vollzugsverhältnissen sichtbar spiegeln und dem allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel gerecht werden, so dass Betroffenen und Öffentlichkeit die Andersartigkeit dieser Freiheitsentziehung vor Augen geführt wird. Die Landesjustizverwaltungen haben „dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt“ (BVerfG E 109, 164 f).

Die Untersuchung von Bartsch hat dazu ergeben, dass Verwahrte den Vollzug trotz einiger Privilegien, wie etwa der dominierenden Unterbringung in Einzelzellen, weitgehend als Fortsetzung des Strafvollzugs wahrnehmen. Er empfiehlt deswegen eine selbständige gesetzliche Regelung des Sicherungsverwahrungsvollzugs und eigenständige Sicherungsverwahrungseinrichtungen, um die rechtliche und tatsächliche Anbindung an den Strafvollzug aufzugeben und eine qualitativ andersartige Gestaltung zu gewährleisten. Das schließt nicht großzügige eigenständige Abteilungen für Sicherungsverwahrte in großen Haftanstaltskomplexen mit gewissen Öffnungen zum Strafvollzug hin aus. Auch hier ist nochmals zu betonen, dass dies zweckmäßigerweise erst geschehen sollte, wenn einheitliche Konzepte entwickelt sind, die Mindeststandards entsprechen. Solche Standards zu entwickeln, dient eine demnächst stattfindende und auf Ergebnissen unserer Gießener Untersuchung zur Sicherungsverwahrung fußende, federführend vom Niedersächsischen Justizministerium ausgeführte, vom Strafvollzugausschuss der Bundesländer beschlossene und unterstützte Bestandsaufnahme mithilfe eines Fragebogens, der regelmäßig Erhebungen durch die Landesjustizverwaltungen vorsieht und sich gegenwärtig in der ersten Erhebungsphase befindet.

Dass der Hessische Gesetzentwurf dem vom BVerfG formulierten Abstandsgebot nicht hinreichend Rechnung trägt, wird weiterhin an nur scheinbar als Äußerlichkeit erscheinenden Beispielen sichtbar. Sie zeugen eher von bürokratischer Ferne und mangelnder Sensibilität gegenüber der grundsätzlichen Andersartigkeit einer schuldunabhängigen Verwahrung im Vergleich zum Strafvollzug sowie deren die sozialen Außenkontakte besonders schädigenden Wirkungen; sie nehmen vorrangig Belange wahr, Verwaltung zu entlasten:

- § 68 III des Entwurfs gestattet das Tragen eigener Kleidung nur, „wenn Gründe der Sicherheit, insbesondere bei Besuchen oder Ausführungen nicht entgegenstehen“. Gerade bei solchen Gelegenheiten aber wirkt Anstaltskleidung entfremdend, stigmatisierend. Eigene Kleidung würde den Eindruck der Andersartigkeit dieser Unterbringung, ihres gerade nicht strafenden Charakters, auch dem nahe stehenden

Besucher eher vermitteln, wie es das BVerfG fordert. Ohnehin mindern sich soziale Kontakte und Bindungen verstärkt durch die völlig ungewisse Entlassungsperspektive. Noch bestehende Kontakte müssen daher gefördert statt geschwächt werden. Sollten tatsächlich Sicherheitsbedenken bestehen, kann ihnen anders entsprochen werden, beispielsweise dadurch, dass die eigene Kleidung vor und nach Besuchen oder Ausführungen von der Anstalt verwahrt und kontrolliert wird. Das zeigt und bewährt sich andernorts. Geringfügig erhöhter Arbeitsaufwand darf auch nach dem BVerfG kein entscheidender Einwand sein.

- Dankenswerterweise ist nach meiner vorangehenden Kritik das seinerzeit von mir als zweites Beispiel angeführte Verbot in § 68 I für Sicherungsverwahrte, wie alle Strafgefangenen nach § 37 I 3 auf den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verzichten zu müssen, nunmehr in § 68 VII beseitigt worden. Sicherungsverwahrte wären sonst nämlich schlechter gestellt gewesen als bisher. Hier gilt Nämliches: Verhältnismäßig geringfügiger Mehraufwand rechtfertigt zumindest nicht das Verbot für Sicherungsverwahrte. Nahrungsmitteln – wie etwa dem Lieblingskuchen zum Geburtstag oder zu Weihnachten, gebacken von der Frau, Mutter oder anderen Angehörigen und Freunden – kann wichtige symbolische Bedeutung zukommen; man fühlt sich in der Einsamkeit nicht ganz abgeschieden, an frühere Feiern draußen erinnert; man genießt einen Augenblick Privatheit und Nähe. Nach bisherigem Bundesrecht, auch in den Ländern, in denen noch das StVollzG gilt, funktioniert ja solches Zugeständnis an Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung, die sogar mehr solcher Pakete empfangen dürfen als Strafgefangene. Außerdem ist die Zahl Sicherungsverwahrter, die überhaupt noch Besuche und Pakete erhalten, gering. Die Streichung der ursprünglichen Möglichkeit, solche Pakete zu erhalten, in den §§ 68 , 37 I 3 des Gesetzentwurfs lässt aber fragen, ob nunmehr unbegrenzt solcher Paketempfang gewährt werden soll, weil nämlich entgegen der früheren Regelung in den §§130, 33 I StVollzG nicht mehr ein Ermessen für die Verwaltung vorgesehen ist, Anzahl und Zeitpunkte usw. zu regeln. Es mag sich um ein Versehen bei der Neuformulierung des Entwurfs handeln.
- Gleichfalls ein Versehen könnte es sein, dass in § 68 III des Gesetzentwurfs nur von der Möglichkeit, „eigene Kleidung und Wäsche zu benutzen“, gesprochen wird, ohne auch eigenes Bettzeug zu erwähnen, wie es bisher in § 132 StVollzG der Fall war („eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug“). Man könnte zwar Bettzeug als vom Begriff „Wäsche“ umfasst ansehen. Doch wird dem die Rechtsprechung aus dem Umkehrschluss zur bisherigen gesetzlichen Regelung widersprechen. Dann aber fragt es sich, welche sachlichen Notwendigkeiten hinter der neuen Regelung stehen sollten, die Wäsche anders als Bettzeug bewertet, warum also hinsichtlich eigenen Bettzeugs Sicherungsverwahrte trotz Abstandsgebots schlechter als bisher behandelt werden sollten. Die Begründung auf S. 144 äußert sich dazu nicht.
- Ähnliches gilt für die Regelung einer Selbstbeschäftigung. Sie soll nach § 68 VI des Gesetzentwurfs generell gestattet werden können nach Maßgabe des § 27 IV. Diese etwas ungenaue Verweisung meint wohl, dass in § 27 IV die Formulierung „kann ausnahmsweise“ für Sicherungsverwahrte lauten soll „kann generell gestattet werden“. Es schließen sich aber bei der „Maßgabe“ in § 27 IV einige Vorbehalte an, die offenbar auch für Sicherungsverwahrte gelten sollen. Diese und die Formulierung „kann gestattet werden“ erweisen sich als Einschränkung dessen, was bisher nach § 133 StVollzG für Sicherungsverwahrte möglich war. Zu dieser Rechtsminderung

entgegen dem Abstandsgebot wird in der Begründung auf S. 144 ebenfalls nichts ausgeführt.

Da nicht auszuschließen ist, dass künftig gelegentlich nach den neuen Bestimmungen über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte (kritisch Kreuzer 2008) sehr junge Strafgefangene anschließend in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelangen, sollte gesetzlich in § 70 des Entwurfs die Möglichkeit eröffnet werden, solche Personen von vornherein in andere Einrichtungen, namentlich die Sozialtherapeutische Anstalt, zu überstellen. Ein Vorbild dafür gibt § 106 IV 1 JGG für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, bei denen allgemeines Recht angewandt wird.

Literatur:

- Arloth, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2008.
- Bartsch, Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit, ZIS 2008, 280 ff.
- Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Diss. Gießen 2009 (noch nicht veröffentlicht).
- Bartsch/Kreuzer, Auswirkungen stetiger Verschärfungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug, StV 2009, 53 ff.
- Calliess, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UVJ/16/21, Stand: 14.08.2007, S. 251 ff.
- Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008.
- Dünkel, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbreitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, Forum Strafvollzug 2009 S. 192 ff.
- Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, Hrsg., Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle, 2008.
- Dünkel/Schüler-Springorum, Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schägigkeit“ ist schon im Gange, ZfStrVo 2006 S. 145 ff.
- Kreuzer, in: Schwind/Steinhilper/Böhm, Hrsg., 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? 1988 S. 129 ff.
- Kreuzer, Strafvollzug – Quo vadis? Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes, Bewährungshilfe 2006 S. 195 ff.
- Kreuzer, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags am 22. August 2007, in: Hess. Landtag, Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UVJ/16/21, Teil 2 S. 202 ff.
- Kreuzer, Gutachtliche Stellungnahme und Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht BT Drucks. 16/6562, Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Rechtsausschuss, Protokoll der 103. Sitzung v. 28.05.2008 S. 9 ff, 40 ff, 78-90
- Kreuzer, Bartsch, Zu einer neuen Strukturierung des Sicherungsverwahrungsrechts, GA 155, 2008, SA. 655 ff.
- Kreuzer, Europäischer Denkkzettel fürs Verfassungsgericht, ZEIT ONLINE v. 12.12.2009 ><http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2009-12/sicherungsverwahrung-urteil?<>
- Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008.

Meier, Unterschiedlich oder gleich? Zu den Schwierigkeiten des Vergleichs der Strafvollzugssysteme der Länder nach der Föderalismusreform, in: Görgen et al., Hrsg., Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. Aufl., 2. Band, 2009 S. 527 ff.

Mushoff, Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention. 2008.

Ostendorf, Hrsg., Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, 2009.

-Klaus Winchenbach
LtdRegDir i.R.
Kleebergerstr.21
35510 Butzbach
winchenbach@online.de
Tel: 0603363244

Butzbach, den 23.02.10

Die Gesetzentwürfe wurden vom Unterzeichner, der 36 Jahre- davon 30 als Behördenleiter- im Strafvollzug tätig war insbesondere unter dem Aspekt der Auswirkungen für die Praxis vor Ort untersucht.

Soweit im Entwurf des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Vorschriften aus dem Entwurf für das Hessische Strafvollzugsgesetz übernommen wurden, wurden sie bei der Betrachtung des letztgenannten Gesetzes kommentiert.

Hessisches Strafvollzugsgesetz

Die nachfolgend zitierten Vorschriften sollten überprüft werden

Zu §5 Abs. 1 S2

Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses

Auf den zitierten Satz sollte verzichtet werden.

Die „gezielte Vermittlung“ eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses ist ohne nähere Konkretisierung und Anleitung (Grundrechte? Christliche Werte?) für die Praxis nicht hilfreich.

Die in den Sätzen 3 und 4 aufgestellten Forderungen erscheinen ausreichend. Sie setzen die Akzeptanz der für das Zusammenleben wichtigen Werte voraus.

Zu § 5 Abs.3 S1

Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll sie beendet werden.

Der Satz sollte gestrichen werden.

Er steht im Widerspruch zu der Zentralvorschrift des §2, weil er für einen Einzelfall Resozialisierungsbemühungen nicht mehr für gerechtfertigt hält. Die Feststellung einer dauerhaften Nichteignung der Gesetzgeber hat insbesondere die fehlende Mitarbeit des Gefangenen gemeint (vergl.Begründung)-kann fatale Auswirkungen haben

. Abgesehen davon , dass ein Aufgeben der Bemühungen, die bei Gefangenen erfahrungsgemäß (vergl die inzwischen als notwendig anerkannten mehrfachen Anläufe bei Suchtkranken) immer und immer wieder nötig sind , einer Kapitulation und der Aufgabe aller Bemühungen zur Erreichung des Vollzugsziels gleichkommt, kann dies in der Praxis dazu führen, dass eine einmal vorgenommene Beendigung einer vollzuglichen Maßnahme und deren Dokumentation in den Akten für die weitere Entwicklung negative Auswirkungen zeitigen kann (Trotzhaltung, verstärkte Antihaltung gegen die Gesellschaft usw)Diese für den Gefangenen manchmal sehr bequeme Haltung sollte nicht gestützt werden.

Zu § 10 Abs.4

Der Vollzugsplan enthält...

Es sollte als S.3 angefügt werden:“ Die Anstalten stellen sicher , dass Gefangenen, die dessen bedürfen, die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.“

Es genügt nicht, dass diese Passage nur in der Begründung zum Gesetz erscheint. Auch die §§ 72 und 73 des Gesetzes bestehenden Formulierungen zwingen den Haushaltsgesetzgeber nicht im Sinne der Umsetzung tätig zu werden und entspr. Ressourcen vorzuhalten.

Zu § 13 Abs 1

Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

Die Unterbringung im offenen Vollzug sollte auch künftig von Beginn der Straftat an möglich sein.

Auch wenn das Wort „grundsätzlich“ die Möglichkeit eröffnet im (gut und ausführlich begründeten) Einzelfall eine unmittelbare Einweisung in den offenen Vollzug vorzunehmen, wird der Unterbringung im geschlossenen Vollzug eindeutig Priorität eingeräumt. Die bisher bestehenden Vollzugsformen haben sich gleichermassen bewährt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem neuen Gesetz eine unmittelbare Unterbringung im offenen Vollzug deutlich erschwert und faktisch kaum noch eine Rolle spielen wird. Nur die gleichrangig nebeneinander zu nutzenden Vollzugsformen lassen eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Vollzugseinrichtungen je nach quantitativen Möglichkeiten und qualitativer Eignung der Verurteilten zu. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebrachte Vorstellung, drohende Nachteile für den zum Strafantritt geladenen Straftäter könnten durch zügige Bearbeitung im geschlossenen Vollzug vermieden werden, widerspricht den Erfahrungen in der Praxis. Ein sachgerechtes Aufnahmeverfahren mit Diagnostik kann auch in einer Aufnahmeabteilung der offenen Vollzugsanstalt durchgeführt werden. Eine zusätzliche Gefährdungslage der Allgemeinheit muß nicht befürchtet werden, weil der zum Strafantritt Geladene sich bis zu diesem Zeitpunkt mit Wissen der Vollstreckungsbehörde auf freiem Fuß befindet.

Zu § 13 Abs 5 u.6

Vollzugsöffnende Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sollen...., wenn noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ...zu vollziehen sind .

Die zeitliche Limitierung der frühesten Überprüfung für vollzugsöffnende Maßnahmen erscheint willkürlich

Die hier nieder gelegte Weisung vollzugsöffnende Maßnahmen in der Regel nicht zu gewähren...wenn noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Strafbefehl zu vollziehen sind, kann nach der Gesetzessystematik nur so verstanden werden, dass es sich hierbei um ein **Eignungskriterium** des §13 Abs 2 handelt. Bekanntermaßen ist eine derartige Regelvermutung der Nichteignung bei über 24 Monaten voraussichtlicher Strafzeit bisher

nicht evaluiert. Die schematische Festlegung von Eignungskriterien für vollzugsöffnende Maßnahmen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Menschenbild des Inhaftierten als Individuum jeweils in der Einzelbetrachtung zu bewerten ist. Es sollte daher entspr. Der Regelung im Nieders. Strafvollzugsgesetz (§13 Abs.3) der Zeitpunkt für die Eignungsfeststellung maßgebend sein an dem hinreichend Erkenntnisse über den Gefangenen vorliegen die im jeweiligen Einzelfall die Gewährung verantwortbar erscheinen lassen.

Zu §16 Abs1 S.3

Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzuges verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

Die Vorschrift, deren Intention natürlich zu begrüßen ist, kann m.E. nicht das gewünschte Ergebnis des Tätigwerdens der Bewährungshilfe schon während der Vollzugszeit verpflichtend herbeiführen, weil die Bewährungshilfe als Teil der Strafvollstreckung bundesrechtlich geregelt ist. Es müssten daher entsprechende bundesrechtliche Regelungen in StGB bzw. StPO eingefügt werden.

Zu § 18 Abs.1 S. 2

Mit ihrer Einwilligung können sie auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

Die in dieser Textpassage als möglich angesehene Ausnahme vom Grundsatz der Einzelunterbringung bei Nacht darf es nicht geben.

Eine Ausnahme ist nur in den in Satz 3 genannten Fällen (Hilfsbedürftigkeit , Gefahr für Leben und Gesundheit) vertretbar. Das ausdrückliche Verbot der Überbelegung einer Anstalt(die zur Zeit noch gültige klare Verbotsnorm des § 148 StVollzG wird in § 72 Abs.4 u.5 HStVollzG abgeschwächt) sollte nicht aufgeweicht werden. Die meisten Übergriffe unter Gefangenen finden erfahrungsgemäß während der Ruhezeit statt. Die körperliche Unversehrtheit der

Gefangenen kann von der Anstaltsleitung, die die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt (§75) bei Mehrfachbelegung eines Haftraums nicht garantiert werden. Keinesfalls sollte die Mehrfachbelegung von Hafträumen (zumindestens im geschlossenen Vollzug) zur Disposition der Gefangenen gestellt werden.

Zu § 20 Abs. 1 S1

Gefangene dürfen nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der **jeweiligen** Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden.

Die Vorschrift sollte in dem Sinne geändert werden als sie den Besitz von Gegenständen erlaubt, die von „einer Justizvollzugsanstalt“ zugelassen werden.

In der vorliegenden Fassung wird der Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt, wenn einem Gefangenen nach Verlegung Gegenstände, die ihm in der Vorgängeranstalt überlassen wurden, in der neuen Anstalt versagt werden. Die Vorenthaltung dürfte nur bei Vorliegen der in §19 Abs2 genannten Gründe zulässig sein. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit für diese Fälle klargestellt, dass die versagende Anstalt darlegen muss, weswegen der Besitz des Gegenstandes in der aktuellen Anstalt anders als in der Abgabeanstalt die Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Zu § 23 Abs.3

Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindesten einer Stunde täglich ermöglicht...

Da der Aufenthalt im Freien auch während des Sports (§31) stattfinden kann, sollte klargestellt werden, dass eine „Anrechnung“ des Aufenthalts im Freien (die nach dem Wortlaut der Vorschrift möglich ist) mit einem an diesem Tage erfolgten Sportangebot nicht zulässig ist.

Zu §27 Abs. 9

Vorschrift über nicht monetäre Entgeltung von Arbeitsleistungen

Die Vorschrift muss –ggf nach Absprache mit den anderen Bundesländern- eine Aussage darüber treffen, wie bei länderübergreifenden Verlegungen insoweit zuvor erworbene geldwerte Ansprüche zu befriedigen sind.

Zu §28 Abs.2

Werden Gefangene nach Abs1Nr.2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs.1 Nr 4 abgelöst gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Arbeit.

Die Vorschrift sollte ergänzt werden“sofern sie innerhalb dieses Zeitraums die Arbeit nicht wieder aufnehmen“.

Die durch das Verhalten des Gefangenen bedingte Arbeitsablösung gemäß Abs1 Nr 2 und 4 kann nicht automatisch zu einer 3monatigen „Einkaufsperre“ führen unabhängig davon ob der Gefangene zwischenzeitlich wieder seiner Arbeitspflicht gemäß §27 Abs.2 nachkommt. Oberster Grundsatz ist es den Gefangenen zur Arbeit zu bekommen. Eine entspr. Ergänzung des § 28 Abs.2 müßte vorgenommen werden

Zu § 34 Abs.1 S.2

Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat

Die Mindestgesamtdauer im Monat sollte auf **2 Stunden** erhöht werden.

Abgesehen davon, dass in der Praxis die Gesamtdauer von 1 Stunde schon jetzt (zT erheblich) überschritten wird -somit offensichtlich logistisch und personell ermöglicht werden kann- ist es im Interesse der Behandlung die Beziehung zur Außenwelt aufrecht zu erhalten und zu verstärken, zumal für einen großen Teil der Gefangenen der Gedankenaustausch durch schriftliche Mitteilungen nicht möglich ist. Steht für den Besuch nur eine Stunde im Monat zur Verfügung kann dies zu einer Verringerung der Kontakte führen, wenn z.B. diese Zeit auf mehrere Bezugspersonen (Eltern, Ehefrau Freunde)aufgeteilt

werden muss. Im Hinblick darauf, dass nach der neuen Gesetzeslage der persönliche Kontakt außerhalb des Vollzuges durch vollzugsöffnende Maßnahmen später als bisher einsetzt (§13 Abs.6) sollte der persönliche Kontakt innerhalb des Vollzugs verstärkt gefördert werden.

Zu § 34 Abs.4 S 9

Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

Die Vorschrift muss einengender gefasst werden: die betroffenen Gefangenen müssen zuvor im Zusammenhang mit **dem Besuch** (verbotene Gegenstände) auffällig geworden sein. Nicht jeder Fund eines verbotenen Gegenstandes innerhalb des Vollzugsalltages (angeschliffenes Essbesteckmesser zum Tomatenschneiden) rechtfertigt besondere Einschränkungsmaßnahmen für die Besuchsmodalitäten. Die Voraussetzung für die Anordnung eines Trennscheibenbesuchs (Böhm, Strafvollzug 3. Aufl. S141, nennt es eine „Trennscheibenbegegnung“ weil der Begriff Besuch den körperlichen Kontakt durch Händedruck, Umarmung etc beinhaltet) ist schärfer zu fassen, sodass diese Form der Besuchsabwicklung nur ausnahmsweise und nicht allgemein präventiv praktiziert wird. Das BVerfG hat den Trennscheibenbesuch nur dann für zulässig erachtet, wenn **jede Form** der Besuchsüberwachung ungeeignet ist erhebliche Gefährdungen von Sicherheit und Ordnung zu verhindern (ZfStrV 1994,304). eine entsprechende Ergänzung sollte S 9 angefügt werden. Der Verweis auf § 45 Abs.2 (Angemessenheit) erscheint wegen des erheblichen Eingriffs in Persönlichkeitsrechte nicht ausreichend.

Zu § 35 Abs. 3 S.5

Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

Die Formulierung „ von der Anstalt verwahrt“ .müßte konkretisiert werden. Ist das Schreiben einem Gefangenen (als Absender oder Empfänger) zuzuordnen, werden sich die Gefangenenpersonalakten als Aufbewahrungsort anbieten. Ist keine Zuordnung möglich, müßte der Vorgang unter“ allgemeinem Schriftverkehr“ verwahrt werden.

Zu § 39 Abs 1 S.1 u.2

Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 können Gefangene auf Antrag eine 1): weitere Freistellung nach Abs.2 S1, 2.) Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 S.2 oder 3.) Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts erhalten. Stellen die Gefangenen keinen Antrag , findet Nr.3 Anwendung

Die Antragsmöglichkeiten in Abs.1 S.1 steht im Bezug der in Nr 3 genannten Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes im Widerspruch zu Abs.1 S.2 (Vorverlegung ohne Antrag?)

Zudem erscheint es problematisch die Haftzeit zu verkürzen, nur weil der (uU gefährlich einzustufende)Gefangene gearbeitet hat.

Zu § 43 Abs.5 S.1 u2

Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden . Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte.

Es sollte durch einen Zusatz der Hinweis erfolgen, dass die Beitreibung der Kosten nur sinnvoll ist, wenn der damit verbundene personelle und verwaltungsmäßige Aufwand in angemessenem Verhältnis zum Erlös für die Vollzugsverwaltung steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Entlohnung für Gefangene nur einen Bruchteil dessen ausmacht , was außerhalb des Vollzugs durchschnittlich verdient wird.

Zu §45 Abs.4

Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

Es wird angeregt zur Klarstellung anzufügen: „Die Gehorsamspflicht des Gefangenen besteht auch dann, wenn er sich durch die Maßnahme beschwert fühlt“.

Der Anstaltsbetrieb kann nur dann bestimmungsgemäß aufrechterhalten werden, wenn Anordnungen unmittelbar und zeitnah befolgt werden.

Zu § 45 Abs.5

Die Gefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln .

Die Pflicht zur schonenden Behandlung sollte nicht nur auf die Hafträume sondern auch auf andere Bereiche (Höfe, Flure ,Gemeinschaftsräume) ausgedehnt werden.

Zu §47 Abs 3

Bei Gefangenen , die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern , ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Auf die Vorschrift sollte entweder verzichtet oder sie sollte in dem Sinne ergänzt werden, dass die Ermittlungsbehörden wegen des Verdacht einer Straftat zu informieren sind. Die auf Grund einer fehlenden Mitwirkung bei der Kontrolle auf Drogen gefolgerte Suchtmittelabhängigkeit setzt voraus , dass die betr. Person im Besitz von Rauschmitteln war oder ist, somit im Verdacht steht sich strafbar gemacht zu haben. Somit wäre es konsequent, wenn die zuständigen Behörden diesem Verdacht nachgehen.

Zu § 50Abs 1u 4

Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn.....in erhöhtem Maße Fluchtgefahr...besteht.

Auch bei einer Ausführung , Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr.

Da in der Regel die Entscheidungen für die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen aktuell und kurzfristig getroffen werden müssen, sollte klargestellt werden , dass in den Fällen des Abs 4- anders als in Abs1 Fesselung auch bei „ einfacher „ Fluchtgefahr angeordnet werden kann. (vergl § 74 Abs.5HmbStVollzG, §81Abs4 NJVollzG)

Zu § 55 Abs2 Nr 6

Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind..Nr 6 der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge.

Auf die Vorschrift sollte verzichtet werden.

Begründung: Abgesehen davon, dass die vom StVollzG übernommene Vorschrift in der Vergangenheit so gut wie nie angewandt wurde, weil sie sich als schwer praktikabel umsetzen liess – aus betrieblichen Gründen musste der Arbeitsplatz von einem anderen Gefangenen besetzt werden, der wiederum ohne triftigen Grund nach Verstreichen der Ablösefrist nicht abgelöst werden kann- erscheint die Vorschrift auch systemwidrig. Der Arbeit wird vom Gesetz ein hoher Behandlungs- und sozialer Stabilisierungswert beigemessen. Ein befristeter Entzug der Arbeit macht insofern als „ Strafe“ für anstaltsinternes Fehlverhalten keinen Sinn.

Zu § 57Abs.S1

Gefangene können sich mit Wünschen ,Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten , die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden

S 1 ist zu ergänzen“ Auf Wunsch des Gefangenen ist eine persönliche Anhörung zu ermöglichen“

Nach dem Gesetzeswortlaut kann der Gefangene sich lediglich mit Eingaben, also schriftlich, an die Anstaltsleitung richten. Abgesehen davon, dass bei der derzeitigen Gefangenenpopulation dies für viele faktisch nur über Mitgefangene möglich ist –ist auch aus der praktischen Erfahrung in der Vergangenheit nicht verständlich, weswegen die mündliche Anhörung durch den AL entfallen soll. Jeder Gefangene muß die Möglichkeit haben mit dem für seine Angelegenheiten Verantwortlichen (Anstl, Teilanstaltl) zu **sprechen**. Dies entspricht Nr 42 EuStVollzG. Der Zugang des Gefangenen zu einem persönlichen Gespräch mit der Anstaltsleitung ist für die soziale Sicherheit in einer Anstalt besonders wichtig. Wird ein derartiges Gespräch nicht ermöglicht, besteht die Gefahr, dass bei Gefangenen (die in der Regel als Bittsteller auftreten) die Ohnmachtsgefühle und die Anonymisierung der Entscheidungen verstärkt werden.

Zu § 57 Abs 3

Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Als Abs4 ist anzufügen .“ Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.“

Sowohl aus praktischen Gründen- der Gef. erhält in der Regel nur das Strafvollzugsgesetz und die Hausordnung (auf Dauer oder befristet auf Wunsch) auf den Haftraum- als auch aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es an **dieser Stelle** des Gesetzes eines Hinweises auf Rechtsbehelfe und den gerichtlichen Rechtsschutz. Der Hinweis in § 83 Abs1 Nr 3 auf Fortgeltung einiger Vorschriften des bundeseinheitlichen StVollzG erscheint nicht ausreichend. Der Rechtsweg und dessen Voraussetzungen sollten aus dem Gesetz selbst ersichtlich sein. (zB durch Zitat der §§ 109 ff StVollzG)

Zu § 69 Abs1

Der Strafvollzug, insbesondere die Erfüllung seiner Aufgaben (§2), seine Gestaltung (§3) und die vollzuglichen Maßnahmen

(§5), sollen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Die Vorschrift ist als Istvorschrift umzuformulieren. In der vorgeschlagenen Form wird eine sachgerechte Wirksamkeitskontrolle des Gesetzes und seiner Auswirkungen nicht sichergestellt. Eine regelmäßige und systematische Evaluation der in den Vollzugseinrichtungen praktizierten Behandlungsmaßnahmen wurde in der Vergangenheit vernachlässigt, insbesondere weil die personelle Ausstattung des Kriminologischen Dienstes äußerst dürftig war. Schon im Hinblick auf das hohe Kostenaufkommen für Fachpersonal und hinzuzuziehenden Fachkräfte muß eine regelmäßige Ergebniskontrolle- möglichst durch Außenstehende - stattfinden. Dies entspricht der der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 31.05.2006, wonach der Gesetzgeber zur Erhebung von aussagefähigen Daten ausdrücklich verpflichtet wurde. Durch eine vage „ Sollvorschrift“ wird dieser Zustand nicht erreicht werden.

Zu § 76 Abs 1

Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

Dem letzten Satz sollte das Wort „Nur“ vorangestellt werden. In der vorliegenden Fassung schließt die Vorschrift die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Nichtbeamte oder Beauftragte nicht mit der notwendigen Klarheit aus. Der Gefahr, eine weitergehende Privatisierung durch Beleihung privater Unternehmer mit hoheitlichen Aufgaben -zB Einsatz privater Sicherheitskräfte auf den Stationen - sollte begegnet werden. Es führt zur Verwischung der Verantwortlichkeiten.(Verstoß gegen Art.33Abs.4 GG)

Zu § 80 Abs.1 und 2

Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

Abs2 der Vorschrift verwischt („sorgt in Zusammenarbeit“) die aus gutem Grunde bisher klar abgegrenzten geltenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Die in den Gesetzeserläuterungen (S.148) dargelegte Auffassung, wonach Aufsicht und die Bestimmung von Leitlinien sowie die in Zusammenarbeit mit den Anstalten zu praktizierende Qualitätssicherung die Aufsichtsbehörde zu Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen) berechtigen, kann aus dem **Gesetzeswortlaut** nicht hergeleitet werden und würde auch mit der Gesamtverantwortung der Anstaltsleitung (§ 75 Abs.1 S.1) nicht in Einklang stehen. Wenn Einzelfallregelungen der Aufsichtsbehörde zugestanden werden sollen würde dies auch eine Übertragung der Verantwortung auf die Aufsichtsbehörde für diese Fälle bedeuten. Dies dürfte politisch nicht gewollt sein und müsste im Gesetz (als Ergänzung zu §75) vorgesehen werden. Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, dass die Aufsichtbehörde die Leitlinien des Vollzuges bestimmt und unbeschadet ihrer Gesamtverantwortlichkeit in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die allgemeine Qualitätssicherung sorgt.

Entwurf Hess.UVollzG

Zu § 8 Abs.2

Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene die Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Vor der Entscheidung über eine nicht medizinisch und nicht zum Zwecke der Wahrnehmung eines Gerichtstermins indizierte Ausführung **muß** die jeweils aktuelle vorherige Beteiligung von StA bzw Gericht gesichert sein. Die Formulierung des Gesetzes“ soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht“ stellt diese vorherige **aktuelle** Beteiligung nicht sicher. Erfahrungsgemäß kreuzt das Gericht bzw. StA bei Zugang des U-Gefangenen die gewünschten Anordnungen zur Verfahrenssicherung auf einem Formular an. Solange für die Anstalt keine Änderung in der Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden aktenkundig wird, wird sie die alte Einschätzung mit zur Entscheidungsgrundlage für die Ausführung machen.

Zu § 10 Abs1 S2 u5

Mit ihrer Einwilligung können sie gemeinsam untergebracht werden...Abweichend von Satz 2 und 4 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als 3 Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür auf grund außergewöhnlicher Umstände eine unabweisbare Notwendigkeit besteht.

Die in der Vorschrift des Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen bei Nacht sind nicht akzeptabel. Auf die Ausführungen zu § 18 HStVollzG wird verwiesen .Die dort gemachten Ausführungen gelten erst recht für die

Untersuchungshaft, in der Anteil der erstmals Inhaftierten besonders groß ist.

Zu §21Abs 2

Der Bemessung der Vergütung ist zugrunde zu legen.

Die vorgesehene gesetzliche Angleichung an die Vergütung für Strafgefangene ist ausdrücklich zu begrüßen.

Auch im hessischen UVollzG sollte – wie in andern Landesgesetzen im Interesse der Sicherheit und Ordnung und zur Vermeidung von Abhängigkeitsverhältnissen eine **Taschengeldregelung** vorgesehen werden (vergl §25 Abs 7 LUVollzG RheinlPfalz, BremUVollzG). Das von den örtl. Sozialämtern anzufordernde Taschengeld kann – wie die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat- schon aus Zeitgründen häufig nicht erlangt werden.

Zu § 23 S1u2

Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierzu sind ausreichende Angebote vorzuhalten

Als Satz 2 sollte eingefügt werden „Hierfür ist mindestens eine Stunde pro Woche anzubieten“

Auf Grund der Tatsache, dass U-Gefangene zu einem großen Teil (wegen Angebotsmangel) nicht arbeiten können, muß dem Angebot auf Bewegung und Sport ein grosses Gewicht beigemessen werden. Daher sollte in Form einer Istvorschrift und nicht nur als ein Appell das Mindestsportangebot für U-Gefangene sichergestellt werden.

Zu § 42

Beschwerderecht

Dem U-Gefangenen muß in Umfang und Qualität ein gleicher Rechtsschutz zugestanden werden wie dem Strafgefangenen, weil die möglichen rechtlichen Beeinträchtigungen, die ihm während der Haft zustoßen können und mit dem Strafverfahren gegen ihn nicht in Zusammenhang stehen, gerichtlich überprüfbar sein müssen.

Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. (vergl. § 167 NJVollzG)

Insofern muss das vorliegende Gesetz entsprechend ergänzt werden(zB durch Übernahme entspr. Bundesnormen -§§109ff StVollzG- für die Strafhaft)

Entwurf Gesetzes zur Änderung des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes eines

Zu Art.5a iV m §8Abs1 S1 Hess JugStVollzG

Die vorgesehene Streichung der Passage „in einer für sie verständlichen Sprache“ sollte nochmals überdacht werden.

Aus Gründen der Fürsorge ist mit jedem zugeführten Gefangenen unverzüglich Kontakt aufzunehmen. Ein **Zugangsgespräch** im eigentlichen Sinn ist jedoch nur gegeben wenn eine gegenseitige inhaltliche Verständigung gegeben ist. Daher sollte ergänzend bestimmt werden, dass nach Einlieferung an Wochenenden das Gespräch schnellstmöglich unter Beteiligung eines Dolmetschers nachgeholt wird.

Zu Art 5 iV m§27a

Die vorgesehene Neufassung sollte unterbleiben.

Aus dem Umstand ,dass ein junger Gefangener den Anforderungen einer ihm zugewiesenen Maßnahme nicht gewachsen ist, ist nicht zwingend zu folgern, dass dies auf einer dauernden Weigerungshaltung beruht. Die Verpflichtung des Jugendvollzuges ist

es auf nicht ausbildungsbereite Jugendliche immer wieder motivierend einzuwirken.

Schlußbemerkung

Der Gesetzentwurf für das hessische Strafvollzugsgesetz unterscheidet sich von dem bisher noch gültigen bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz vom 01.01.1977 in der Tendenz durch Verschärfung von mehr Sicherheit nach innen und außen insbesondere durch

-legislative Gleichsetzung der Sicherheit der Allgemeinheit mit dem Eingliederungsgebot

-Verringerung der Außenkontakte durch

-keine unmittelbare Aufnahme in die offene Vollzugsform

-vorgegebener späterer Einstieg in vollzugsöffnende Maßnahmen (frühestens 24 Mon vor angen. Entlassung)

-Abschaffung des Paketempfangs von Nahrung- und Genussmitteln(Weihnachts- Geburtstagsp).

- Erweiterung der Besuchsüberwachung mittels Tischaufbauten und Trennscheiben

-Videoüberwachung in allen Räumlichkeiten außerhalb der Hafträume

-regelmäßige nicht anlassbezogene Suchtmittelkontrollen

-elektronische Fußfessel als optionale Weisung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen („ Entlassungsurlaub/Ausgang)

-

Die nunmehr qua Gesetz konkret angesprochene stärkere Einbindung außenstehender Behörden und Institutionen für die Vorbereitung und Überführung in die Freiheit nach Strafentlassung ist begrüßenswert , muss allerdings-soweit Bundesrecht tangiert ist- entsprechend bundesgesetzlich abgesichert werden

Um Ungleichheiten bei Verlegungen über Landesgrenzen hinweg zu vermeiden sollten mit anderen Landesgesetzgebern einheitliche

Regelungen (zB bei nichtmonetärer Entlohnung § 27 Abs9, Besitz von Gegenständen) geschaffen werden.

Die durch das Untersuchungshaftgesetz geschaffenen neue Aufgabeverteilung für Gericht und Anstaltsleitung war überfällig und ist sachgerecht.

Das Gesetz muss jedoch durch eine Regelung für den gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber Vollzugsmaßnahmen ergänzt werden.


Klaus Winchenbach



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn Vorsitzenden
des Rechts- und Integrationsausschusses
Dr. Frank Blechschmidt – MdL -

Frau Vorsitzende des Unterausschusses Justizvollzug
Nancy Faeser – MdL –

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 56.13.01-de

*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Dembowski
126

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 23.02.2010

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze - Drucks. 18/1396 -**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Blechschmidt,
sehr geehrte Frau Abgeordnete Faeser,

für die Gelegenheit zu dem umfassenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, be-
danke ich mich.

Der im Entwurf vorgesehene Weg, die einzelnen Vollzugsgesetze soweit wie möglich
identisch zu gestalten, dabei aber Verweisungen auf andere Gesetze gering zu hal-
ten, wird von mir ausdrücklich begrüßt. Dies gilt auch für die Regelungen in den Ti-
teln zum Datenschutz, soweit die Anwendbarkeit der Regelungen des HDSG betref-
fen ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht jedoch noch an einigen Stellen Nachbesse-
rungs- bzw. Änderungsbedarf.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
zwischen 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.

I. Art. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

▫ § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 – Optische Überwachung

Mit Satz 2 dieser Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die optische Überwachung außerhalb der Hafträume geschaffen. Da nach der Begründung dies erfolgen soll, um präventiv Übergriffe durch Gefangene zu verhindern, habe ich gegen eine solche Regelung keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach der Begründung soll diese Befugnis für Gemeinschaftsräume und Flure gelten. Das bedeutet in der Praxis, dass auch Duschräume prinzipiell erfasst werden können. Auch dies erscheint mir nach den bekannt gewordenen Vorfällen in den letzten Jahren nicht für ausgeschlossen. Allerdings halte ich insoweit eine Ergänzung der Norm für erforderlich, da in solchen Räumen die Intimsphäre bei Videoaufnahmen extrem betroffen ist.

Dem könnte Rechnung getragen werden durch eine Ergänzung entsprechend der Regelung in § 50 Abs. 6 Satz 4: „*Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen*“.

▫ § 58 Abs. 2 – Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Ich begrüße es ausdrücklich, dass die noch in § 86 StVollzG vorgesehene Verwahrung der erkennungsdienstlichen Daten aus den Vollzugsanstalten in den kriminalpolizeilichen Sammlungen nicht übernommen wird.

Bedenken habe ich allerdings bezüglich der Erweiterung der möglichen erkennungsdienstlichen Daten auf die elektronische Erfassung jeglicher biometrischer Merkmale.

Mir ist bewusst, dass eine entsprechende Regelung auch im Jugendstrafvollzugsgesetz sowie auch in den Vollzugsgesetzen anderer Bundesländer enthalten ist. Aufgrund der Diskussion um den Einsatz biometrischer Merkmale – u. a. im Zusammenhang Ausgestaltung von Reisepass und Personalausweis – halte ich eine andere Entscheidung zwingend für notwendig.

Die technische Weiterentwicklung in diesem Bereich ist derzeit seriös nicht abschätzbar. Bei der Verarbeitung weiterer Merkmale – über Fingerabdrücke und Lichtbilder hinaus – ist nicht auszuschließen, dass damit Erkenntnisse gewinnbar sind, die über die Identifizierung einer Person hinausgehen. Da auch nicht ersichtlich ist, dass die derzeit genutzten Merkmale für den in der Norm genannten Zweck nicht ausreichen, sehe ich keine Notwendigkeit für eine solch breite Öffnung zur Nutzung biometrischer Merkmale. Eine Schaffung von zusätzlichen Eingriffsbefugnissen „auf Vorrat“ im Hinblick auf in der Zukunft liegende technische Entwicklungen halte ich für verfassungswidrig.

▫ **§ 62 Abs. 4 – Länderübergreifender Datenverbund**

Ich gehe davon aus, dass derzeit die Notwendigkeit eines Datenverbundes zwischen den Ländern und dem Bund nicht begründet ist. Der Zweck einer solchen Datenverarbeitung ist bis jetzt nicht dargelegt.

Soweit der Sinn der Regelung lediglich darin besteht, zukünftige Vorhaben dieser Art zu ermöglichen und klarzustellen, dass solche auf Grundlage eines Staatsvertrages eingerichtet werden können, weise ich darauf hin, dass dies nicht davon entbindet, die Erforderlichkeit und den Zweck der Übermittlung der Daten aller Gefangenen bundesweit vor der Einrichtung eines Staatsvertrages zu begründen.

II. Art. 2 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

Soweit die vorgeschlagenen Regelungen mit denen des Strafvollzugsgesetzentwurfes übereinstimmen, gilt das oben Gesagte selbstverständlich auch für dieses Gesetz.

D. h. die Anmerkungen zu § 45 Abs. 2 HStVollzG beziehen sich in gleicher Weise auch auf § 30 HUVollzG, die Anmerkungen zu § 58 Abs. 2 HStVollzG auf § 54 Abs. 2 HUVollzG und die Anmerkungen zu § 62 Abs. 4 HStVollzG auf § 58 Abs. 4 HUVollzG

III. Art. 3 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HJStVollzG)

Um den Gleichklang der einzelnen Vollzugsnormen beizubehalten, sollten die oben gemachten Änderungsvorschläge naturgemäß auch im Jugendstrafvollzugsgesetz berücksichtigt werden.

D. h. die Anmerkungen zu § 45 Abs. 2 HStVollzG beziehen sich in gleicher Weise auch auf § 44 Abs. 2 HJStVollzG, die Anmerkungen zu § 58 Abs. 2 HStVollzG auf § 58 Abs. 2 HJStVollzG und die Anmerkungen zu § 62 Abs. 4 HStVollzG auf § 62 Abs. 2 HJStVollzG.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Michael Ronellenfitsch

No. 4



Thomas Schenk
Landesfachbereichsleiter
Bund und Land

ver.di Landesbezirk Hessen • Wilh. Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt/Main

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Rechts- und Integrationsaus-
schusses und des Unterausschusses Justizvollzug **EINGEGANGEN**
z.H. Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Landesbezirk
Hessen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/Main
Telefon: 069/2569-0
Telefax: 069/2569-1259

25. Feb. 2010

HESSISCHER LANDTAG

K 2502

Datum	18.02.2010
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	TS/us
Tel.-Durchwahl	-1250/-1251
Fax-Durchwahl	-1259

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung
und Änderung hessischer Vollzugsgesetze (Drucksache 18/1396)
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.12.09 (Az.: I A 2.5)**

Sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt,
sehr geehrte Frau Faeser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Artikelgesetzes der Hessischen Landesregierung zur Schaffung eines hessischen Strafvollzugsgesetzes und hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sowie den vorgesehenen Änderungen zum hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung

Infolge der Vereinbarung zur Föderalismusreform I und der erfolgten Änderung des Grundgesetzes vom 01.09.2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen. Insofern ist zu erwarten gewesen, dass das Land Hessen von der Gesetzgebungskompetenz auch im Hinblick auf den Erwachsenenstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug Gebrauch macht. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes soll die Gesetzgebungskompetenz für das Land Hessen wahrgenommen werden. Dies ist von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – nicht zuletzt aufgrund entsprechender Ankündigungen in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP deshalb auch erwartet worden.

Auffällig bei der Durchsicht der vorliegenden Gesetzentwürfe ist, dass eine Reihe historisch gewachsener Begrifflichkeiten des Strafvollzuges in dem vorliegenden Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sich nicht wiederfinden und durch andere ersetzt werden. Abweichende Begrifflichkeiten können dazu führen, dass unterschiedliche Vorstellungen im Strafvollzug Anwendung finden.

www.hessen.verdi.de

e-mail:
thomas.schenk@verdi.de

SEB Bank AG Frankfurt
Konto 1617494000
BLZ 500 101 11

Die Resozialisierung Strafgefangener ist nach vorliegendem Entwurf nicht (mehr) vorrangiges Ziel des Strafvollzuges sondern wird zusammen mit der allgemeinen Sicherheit als gleichwertige Vollzugsaufgabe normiert. Soweit dies in der Ausgestaltung (Vollzugspraxis) nicht dazu führt, dass das Vollzugsziel Eingliederungsauftrag untergeordnet wird, kann dies akzeptiert werden.

Es fällt auf, dass der offene Vollzug nicht mehr als Regelvollzug definiert ist, sondern in § 13 als Vollzugsöffnende Maßnahme „abgestuft“ wird. Insoweit entspricht die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung eher der restriktiven Vollzugspraxis zurückliegender Jahre als einer Norm zukunftsorientierten Strafvollzuges. Auch wenn die Frage des offenen Vollzuges als Regelvollzug sicherlich mit unterschiedlichen Argumenten bewertet werden kann, sollte der offene Vollzug aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di zumindest im Hinblick auf eine vorrangig zu handhabende Vollzugsart gewichtet werden. Die Bedeutung des offenen Vollzuges im Zusammenhang mit dem „Übergangsmanagement“ sollte dabei eine andere Bedeutung erhalten, als dies im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Offener Vollzug kann als Instrument der Vorbereitung auf Entlassung genutzt werden unter Einbeziehung eines Sozialdienstes im Justizvollzugsdienst des Landes.

Für die Vollzugspraxis kommt erschwerend hinzu, dass durch die Schließung der JVA Kassel III (Elwe) in Nordhessen nicht genügend Haftplätze für das Übergangsmanagement zur Verfügung stehen. Nicht nur an dieser Stelle sehen wir Problemlagen dahingehend, dass Maßnahmen der Vollzugspraxis vorgesehenen Normierungen des Gesetzesentwurfes widersprechen oder gar entgegenstehen.

Von besonderer Bedeutung für die Resozialisierung Strafgefangener ist aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di Arbeit und Ausbildung der Strafgefangenen. Grundsätzlich wird deshalb der Stellenwert, der Arbeit und Ausbildung Strafgefangener in dem Gesetzentwurf zugewiesen wird, von uns begrüßt und unterstützt.

Auffällig ist in allen drei vorliegenden Gesetzentwürfen eine häufige Nennung/Aufführung von „technischen Hilfsmitteln“ zur Überwachung Gefangener. Dies kann den Eindruck erwecken, dass damit ein Einstieg in mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Videoüberwachung) gesteuerter Kontrollmechanismen Vorschub geleistet wird, die künftige Personaleinschränkungen im AvD kompensieren soll. Insofern sind hier Klarstellungen erforderlich aus Sicht der ver.di. Schließlich ist aus unserer Sicht für die im Entwurf vorgesehenen Fälle der Video-Kontroll-/Überwachung nicht geregelt, dass diese Aufzeichnungen nicht gespeichert und stattdessen zeitnah entsprechend datenschutzgesetzlicher Bestimmungen gelöscht werden.

Im Vorspann der Landesregierung zu den Entwürfen Hessischer Strafvollzugsgesetze wird ausgewiesen: „Einzelunterbringung wird zur Regel, Mehrfachbelegung mit mehr als drei Gefangenen ist unzulässig“. Nach Auffassung der ver.di ist die Einzelunterbringung Strafgefangener als zu erzielender Grundsatz positiv zu bewerten. Allerdings gilt es die bestehende Haftsituation in den Justizvollzugsanstalten und daraus ableitbare Möglichkeiten im Hinblick auf eine Umsetzung des Konzeptes zu beachten. Dies betrifft u. a. auch bauliche und räumliche Voraussetzungen in den Anstalten.

Der Entwurf des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sieht in den §§ 70 und 72 hierzu jedoch Regelungen vor, die bezogen auf die grundsätzlich zu begrüßend Vollzugsabsicht in der vorgesehenen Form nicht umsetzbar sind.



Eine der Norm folgende Umsetzung der Einzelhaftunterbringung würde bspw. allein in der JVA Kassel I; ZWA Baunatal den Verlust von bis zu 2/3 der Haftplätze bedeuten.

Selbst bei einer (nicht abschließend begründbaren) Annahme sinkender Haftzahlen in Hessen wird sich aus unserer Sicht der normierte Grundsatz nicht umsetzen lassen.

Für Trennung (§ 70) und Differenzierung (§ 72) sind nach Auffassung der ver.di deshalb Regelungen vorzusehen, die rechtlich gesicherte Ausnahmetatbestände schaffen. Andernfalls wird das in der Maßgabe des Grundsatzes liegende Konfliktpotenzial in der Vollzugspraxis zum abschließlichen Problem der im Justizvollzugsdienst Beschäftigten übertragen und abgewälzt.

Die Ausrichtung (Angleichung) anderer Hessischer Vollzugsgesetze am Hessischen Strafvollzugsgesetz wird nach Auffassung der ver.di den Besonderheiten der sich unterscheidenden Haftarten nicht gerecht und bedarf u.E. der Überarbeitung.

Soweit sich die in der allgemeinen Stellungnahme dargelegten kritischen Anmerkungen aufgrund der von der Landesregierung vorgesehenen Systematik nicht nur auf das zu schaffende Hessische Strafvollzugsgesetz erstrecken, sondern auch auf das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz bzw. sogar auf Änderungsabsichten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz erstrecken, sind sie dort entsprechend anzuwenden.

2. Darüberhinaus nehmen wir zu den Regelungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1, Hessisches Strafvollzugsgesetz:

zu § 8:

Die in Absatz 2 gewählte Formulierung „die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht“ ist unverhältnismäßig durch die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes. Wir fordern die Aufnahme folgender Formulierung: „die Gefangenen werden spätestens am Folgetag nach Einlieferung ärztlich untersucht“ insbesondere vor dem Hintergrund von Infektionskrankheiten ist eine umgehende ärztliche Untersuchung am Folgetag nach der Einlieferung erforderlich; sowohl zum Schutz anderer Insassen als auch zum Schutz der in der Anstalt Beschäftigten.

zu § 13:

In Absatz 5 wird der Begriff „eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen“ verwendet. Der Begriff „grober Gewalttätigkeit gegen Personen“ entspricht nicht den Definitionen der Strafprozessordnung. Wir regen hier eine Angleichung an.

zu § 18:

Wir begrüßen, dass die Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit Regelnorm darstellt. Bei der Unterbringung mit Einwilligung der Strafgefangenen in einem von mehreren gemeinsam genutzten Haftraum, sollte aus unserer Sicht ausgeschlossen werden, dass eine Belegung mit 3 Personen stattfindet.

zu § 31:

Wir regen an, für den Erwachsenenstrafvollzug die Regelung zu übernehmen, die vergleichbar das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetzes vorsieht.

zu § 55:

Es ist vorgesehen, dass eine aufgrund des Vollzugsplans zugewiesene Tätigkeit nach § 27 Abs. 3, die nicht ausgeübt wird, zu einer Disziplinarmaßnahme führt. Eine solche Disziplinarmaßnahme ist als begründeter Ausnahmetatbestand zu qualifizieren. Die in § 28 Abs. 2 (Ablösung) vorgesehene Regelung und Maßnahme bei Zurückweisung der Arbeit durch den Gefangenen ist als der Regelfall ausreichend.

zu § 72:

Wir begrüßen die Absicht, dass die Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt festsetzt und dabei die ausreichende Anzahl von Plätzen für Aus- und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung gestellt werden.

zu § 73:

Die in Absatz 2 vorgesehene Formulierung, dass „Bildung und Beschäftigung“ ... „auch durch nicht staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden kann“, wird von uns abgelehnt. Wie bereits Eingang dargelegt, sind Arbeit und Bildung der Strafgefangenen von maßgeblicher Bedeutung für den Resozialisierungsprozess. Der Bereich Arbeit gehört damit unabdingbar in den Bereich des staatlich organisierten Vollzuges. Während der Bereich Arbeit ausschließlich in staatlicher Regie zu führen ist, können Bildungsaufgaben nach unserer Auffassung auch entsprechend bewährter Vollzugspraxis in Kooperation mit nichtstaatlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

zu § 74:

Die geschlechtsneutral vorgesehene Berechtigung zur Unterbringung von Kindern wird von uns nachdrücklich begrüßt.

zu § 76:

Die Formulierung in Abs. 1 Satz 3, dass nicht hoheitliche Aufgaben auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können, findet nicht unsere Zustimmung.

Dem gegenüber begrüßen wir ausdrücklich, dass in Abs. 2 geregelt ist, dass die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, der sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienste sowie der Verwaltung vorzuhalten sind. Gerade weil die Zusammenarbeit aller im Vollzug tätigen Personengruppen für den geplanten Behandlungsvollzug von Bedeutung ist, unterstreichen wir nochmal die Auffassung der ver.di, dass die organisatorisch vorgenommene Trennung von Bereichen in VCC und MCC problematisiert werden sollte.

Ebenfalls positiv bewerten wir Absatz 3, in dem neben der persönlichen und fachlichen Eignung für den Vollzugsdienst auch regelmäßige Fortbildung der Bediensteten vorgesehen ist.

zu Artikel 2: Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Aus Sicht der ver.di ist zu unterstreichen, dass in § 4, Stellung der Untersuchungsgefangenen, in Absatz 1 hervorgehoben wird, dass Untersuchungsgefangene als unschuldig gelten. Wir vermissen jedoch, dass die Unschuldsvermutung auch in weiteren Regelungen zur Untersuchungshaft ihren Niederschlag findet. Die begründete Unschuldsvermutung muss u.E. insbesondere dort den Niederschlag finden, wo es darum geht, für Untersuchungsgefangene soziale Bezüge auch in der Zeit der U-Haftunterbringung aufrecht zu erhalten. Bereits in § 26 sehen wir dies – wie auch an zahlreichen anderen Stellen – als nicht gewahrt. Gerade im Zusammenhang

mit Besuchsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Familienbezügen sind aus unserer Sicht insofern Nachbesserungen erforderlich.

Wir begrüßen, dass in § 20 der Arbeitseinsatz als freiwillig vorgesehen ist.

Positiv bewerten wir zudem die für Jugendliche in Untersuchungshaft vorgesehenen Regelungen.

Zudem verweisen wir in Ergänzung zu unseren kritischen Anmerkungen zur Praxis der Einzelhaftunterbringung in den „allgemeinen Bemerkungen“ auf § 10 (Unterbringung) in Verbindung mit § 62 (Trennungsgrundsätze) auf die Unterbringungsproblematik der U-Haft. Die in § 62 vorgesehene Regelung des Differenzierungsgebotes wird aufgrund vorliegender Bedingungen in der Praxis nicht der Norm folgen können. Wir verweisen bspw. auf die U – Haft – Situation in der JVA-Kassel I mit 120 U – Haft – Gefangenen und der Tatsache, dass absehbar die Gesetzesnorm der Einzelhaftunterbringung nicht nachvollzogen werden kann.

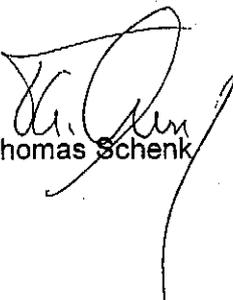
Insgesamt fällt auf, dass bei der Formulierung des Entwurfs zum hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz eine inhaltlich den Bestimmungen des Entwurfs des hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechende Gliederung und Ausgestaltung gewählt worden ist. Aus unserer Sicht wird dies dem eigenständigen Charakter der Untersuchungshaft nicht gerecht. Insofern sind wir der Auffassung, dass es zweckmäßig wäre, den Entwurf eines hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes an dem vom Bundesministerium der Justiz am 01.10.2008 vorgelegten Entwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz auszurichten. Vor diesem Hintergrund verzichten wir derzeit auf eine weitergehende Detailkritik.

Zu Artikel 3: Änderungen des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Hinsichtlich der in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes sehen wir im Wesentlichen jedenfalls das Nachzeichnen der im Entwurf für das hessische Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Regelungen. Wir halten dies nicht in allen Punkten für zweckmäßig: und verzichten insofern auf kritische Würdigung einzelner Regelungen.

Gerne stehen wir auch zu Erläuterungen hinsichtlich der von uns dargelegten Position zur Verfügung und gehen davon aus, hierzu in der mündlichen Anhörung Gelegenheit zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Thomas Schenk", with a long, sweeping underline that extends downwards and to the right.
Thomas Schenk

***Landesarbeitsgemeinschaft
der Sozialarbeiter (innen) & Sozialpädagogen (innen)
bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen e.V.***

LAG/Sozialdienst – Kleeberger Str.23
35510 Butzbach

Vorsitzender: Dieter Stolz Tel. 06033 8932211
Stellv. Vorsitzender Thomas Pfeil-Löffler Tel. 06151 507133

Butzbach, den 24.02.2010

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze – Drucks. 18/1396 -
Ihr Schreiben vom 15.12.2009

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.12.2009, in dem Sie der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialen Dienste im Justizvollzug die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu den Entwürfen der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze bieten.

Als Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den hessischen Justizvollzugsanstalten möchten wir uns nach einer Erörterung innerhalb des Vorstandes bei den Vorlagen auf die Gesetzesteile begrenzen, die sich mit der Behandlung und Betreuung inklusive der Planung des Vollzuges beschäftigen.

Grundlegend kann festgestellt werden, dass in Hessen in den letzten Jahrzehnten erhebliche finanzielle Mittel für den Aus- Um- oder Neubau von Justizvollzugsanstalten investiert wurden.

Dies hat sich in den diversen Vollzugsformen unterschiedlich ausgewirkt.

So stehen für den Jugendvollzug moderne Anstalten zur Verfügung, in denen mit massiv aufgestocktem Fachpersonal innerhalb der Sozialdienste im Rahmen des bereits verabschiedeten Jugendstrafvollzugsgesetzes aktiv die Umsetzung eines an der Klientel orientierten Wohngruppenvollzuges praktiziert werden kann.

Im Bereich des Erwachsenenvollzuges für Frauen und Männer ergaben sich spätestens mit den Gesetzesänderungen Ende der 90er Jahre als offensichtliche Folge veränderter gesellschaftlicher Einschätzungen neue Rahmenbedingungen.

Die Gesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), die geforderte Unterbringung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Anstalten (§ 9.1 StVollzG) oder die

Notwendigkeit der Begutachtung von Gefangenen im Auftrag der Strafvollstreckungskammern im Vorfeld einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft (§ 454.2 StPO), sind nur Beispiele für neue Rahmenbedingungen, auf die der Justizvollzug reagieren musste.

Vor diesem Hintergrund wurden in Hessen insbesondere für die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern große Anstrengungen durch den Ausbau der therapeutischen Angebote in den Anstalten und die Einführung von Begutachtungen bei besonderen Deliktformen vor der Gewährung von Vollzugslockerungen unternommen.

Auf dieser Basis wurden nach besonders sorgfältiger und strenger Prüfung jedes Einzelfalles bei einer erkennbaren positiven Entwicklung auch bei Gefangenen mit gravierenden Straftaten in zahlreichen Fällen Vollzugslockerungen ermöglicht, - ein Ablauf, der sich über Jahre bewährt hat.

Die Formulierungen der Paragraphen 13 und 16 der Gesetzesvorlage werden insofern als inhaltliche Fortführung der bisherigen Praxis verstanden.

Der nach der Feststellung des Maßnahmenbedarfs aufzustellende Vollzugsplan erhält in § 10 aus fachdienstlicher Position sicherlich mehrere sinnvolle Erweiterungen. Der Punkt „Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge“ als Mindestangabe wurde im Vorstand sehr unterschiedlich interpretiert, ein Hinweis in den Verwaltungsvorschriften bezüglich der Dimensionen der Aufgaben, auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte, könnte hier hilfreich sein.

Die Formulierung der Bedeutung schulischer, therapeutischer und behandlerischer Maßnahmen ist ebenso erfreulich, wie der Hinweis auf den Wert der Pflege familiärer Beziehungen. Vor diesem Hintergrund wäre die generelle Ausweitung der Mindestgesamtdauer der monatlichen Besuche auf zumindest zwei Stunden pro Monat in dem Gesetz (§ 34) wünschenswert, - auch wenn die meisten Justizvollzugsanstalten dies bereits organisieren können.

Die grundlegende Feststellung der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und anderen wichtigen Dritten wird durchgängig positiv gewertet.

Der verstärkte Fokus auf die Gefangenen, die nicht vorzeitig entlassen werden können, sondern bei denen trotz aller anstaltsseitigen Bemühungen die Haft bis zum Terminende vollstreckt werden muss, erscheint konsequent und folgerichtig.

Neben der Klientel, die Angebote während der Inhaftierung bewusst ablehnt, ist die Zahl der Gefangenen nicht gering, die unter mehreren Einschränkungen bei dem Integrationsversuch in die üblichen gesellschaftlichen Abläufe leidet. Dazu gehören insbesondere oftmals nur rudimentäre Ressourcen im Umgang mit Behörden und im Bereich einer realistischen Zukunftsplanung für die Zeit nach der Haft, - nicht selten hat dies bereits zur Begehung von Straftaten und der Inhaftierung beigetragen.

Die in § 16 eröffneten Möglichkeiten tragen dieser Thematik Rechnung.

Sicherlich ist in jedem Einzelfall eine Bedarfsanalyse nötig und nur im Zusammenspiel aller vorhandenen Kapazitäten kann eine Optimierung der Abläufe erreicht werden.

Mit der Einführung des Übergangsmangements wurden diesbezüglich bereits wichtige Schritte unternommen. Auch hier wird der Aktionsradius für das Handlungsrepertoire weiter zu gestalten sein.

Dazu gehören die verschiedenen Formen vollzugsöffnender Maßnahmen ebenso, wie die Beteiligung relevanter Stellen außerhalb, mit denen die Klientel nach der Entlassung in Kontakt sein wird. Sollte diese Form des Entlassungsvollzuges in einer separaten Abteilung oder Anstalt erfolgen, so wird eine Lösung angeregt, die den geplanten tatsächlichen Entlassungsraum berücksichtigt. Zu große räumliche Distanzen könnten den positiven Gesamteffekt einschränken.

Bezüglich der Vorlage des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes wird die Überprüfung der Regelung im § 21 angeregt.

Zweifellos ergibt sich der Anspruch auf Taschengeld für unverschuldet bedürftige Untersuchungsgefangene aus den Vorgaben des SGB XII.

In der Vollzugspraxis sind die ersten Hafttage als besonders kritisch bekannt.

Nach der zumeist überraschenden Festnahme, der Lösung aus dem bisherigen sozialen Umfeld und anderen emotional belastenden Momenten entwickeln sich nicht selten Situationen, wo der zumeist zeitraubende und nicht immer von Erfolg gekrönte Versuch der Beantragung von Taschengeld bei den örtlich zuständigen Behörden zur weiteren Destabilisierung des als unschuldig geltenden Inhaftierten führt.

Hier wäre eine pragmatische Lösung im Sinne der Gesamtabläufe hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Stolz, als Vorsitzender für den Vorstand

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze – Drs. 18/1396

Vorbemerkung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Entwurf und nimmt nachfolgend Stellung zum Artikel 1 (HStVollzG-E). Bezüglich des Artikels 3 (Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HessJStVollzG-E) verweisen wir auf die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 25.04.2007. Auf Artikel 2 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG-E) werden wir nicht weiter eingehen. Anmerkungen zum HStVollzG-E treffen bei einzelnen Merkmalen auch auf das HUVollzG-E zu, wie z.B. die Empfangsmöglichkeiten von Paketen, Besuchsregelung etc.

Mit der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Justizvollzug von der Bundesebene auf die Länderebene übertragen. Der vorliegende Entwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze setzt zahlreiche neue Akzente.

Hervorzuheben ist, dass in den Leitlinien (§ 85 ff der Gesetzesbegründung HStVollzG-E) Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs neu in den Blick genommen werden und dass insbesondere die Entlassungsvorbereitung im Sinne eines vernetzten Handelns weiterentwickelt werden. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt dies ausdrücklich und nimmt auch die in § 7 HStVollzG-E festgeschriebene Einbeziehung Dritter als erweiterten Handlungsgrundsatz wahr.

Bisher galten als wichtigste Grundideen des deutschen Strafvollzugs die Resozialisierung als (alleiniges) Vollzugsziel und die Gewährung von Vollzugslockerungen als Teil der Entlassungsvorbereitungen. Während also die Resozialisierung als Vollzugsziel definiert ist, erfährt der Sicherheitsaspekt eine nachrangige Bedeutung und Erwähnung, er wird auch nicht ausdrücklich als Ziel definiert. Sicherheit ist Bestandteil des Strafvollzugsgesetzes.

Im Entwurf des hessischen StVollzG werden als Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Eingliederung (Eingliederungsauftrag) und die Sicherheit der Allgemeinheit (Sicherungsauftrag) als gleichrangige Vollzugsaufgaben genannt (§ 2 HStVollzG-E).

Auch mit der Festlegung auf den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug (§ 13 HStVollzG-E) und strengen Prüfungsmaßstäben bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (§ 13 HStVollzG-E) wird der Aspekt der Sicherheit des Vollzugs in den Fokus gerückt.

Vorrangiges Ziel des Strafvollzugs sollte es weiterhin sein, den straffälligen Men-



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

schen mit Haftbeginn und nach der Haftentlassung durch Hilfen und Unterstützung eine soziale Integration in das Gemeinwesen unter Minimierung der Rückfallrisiken zu ermöglichen.

Das Vollzugsziel der Resozialisierung liegt im ganz eigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Dazu bedarf es intensiver, differenzierter und individuell abgestimmter Maßnahmen während der Zeit der Inhaftierung. Es bedarf darüber hinaus der Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Wiedereingliederung unter Einbeziehung aller beteiligten Institutionen ("vernetztes Eingliederungsmanagement"). Ein neues Vollzugsgesetz sollte diese Schnittstellenproblematik aufgreifen und bessere Voraussetzungen für eine kooperative Vernetzung von Justizvollzugsanstalt und den beteiligten Partnern - insbesondere auch der freien gemeinnützigen Straffälligenhilfe – schaffen.

Anknüpfungspunkte für die Vernetzung sind zu finden in § 7 (Einbeziehung Dritter) und in § 16 HStVollzG-E (Entlassungsvorbereitung). Ein Hessisches Strafvollzugsgesetz sollte seinen Regelungsgehalt - und damit auch seine Wirksamkeit - stärker als bisher im Gesetzesentwurf vorgesehen, auf den Übergang von Vollzug zur Freiheit und die Vorbereitung der Zeit nach der Inhaftierung richten, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige gesellschaftliche Wiedereingliederung besser als bisher gewährleisten zu können. Damit würde auch die grundsätzliche Aufgabe des Strafvollzugsgesetzes, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wirksamer erfüllt werden können.

Ein Blick auf die am 11.01.2006 durch den Europarat neu gefassten Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules) zeigt für einige Regelungsbereiche auf, welche Entwicklungen hin zu einem modernen und effizienten Strafvollzug - im Sinne einer hohen Wirksamkeit des Resozialisierungsprozesses - eingeschlagen werden müssten. Als alleiniges Vollzugsziel wird die Resozialisierung benannt. Demnach soll der Vollzug bei Strafgefangenen „so gestaltet werden, dass er diese in die Lage versetzt, ein verantwortliches und straffreies Leben zu führen“ (Regel 102.1). Weitere Vollzugsziele sind nicht vorgesehen.

Die Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln widersetzt sich dem gegenwärtig feststellbaren kriminalpolitischen Trend zu einer verschärften strafrechtlichen Gesetzgebung. Das aktuelle europäische Regelwerk sieht im Vergleich zu seiner vorherigen Fassung zahlreiche Verbesserungen für die Gefangenen vor. Die neuen europäischen Minimalstandards gehen in einigen Punkten zudem deutlich über die Regelungen des deutschen Strafvollzugsgesetzes und des HStVollzG-E hinaus. Demnach soll ein „System von Lockerungen ... integraler Bestandteil des Vollzuges bei Strafgefangenen sein“ (Regel 103.6). Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen empfiehlt bei den beschriebenen Punkten eine Angleichung an die Europäischen Gefängnisregeln.

Im HStVollzG-E werden Begriffe eingeführt wie z.B. Absuchung, Freistellung, vollzugsöffnende Maßnahmen, die inhaltlich noch nicht näher bestimmt sind und neue Fragestellungen aufwerfen. Hilfreich ist die Beibehaltung herkömmlicher Begriffe aus dem StVollzG.

Ein Landesstrafvollzugsgesetz muss die Grundsätze des Gender Mainstreaming beachten und geschlechterdifferenzierte Auswirkungen berücksichtigen. Ein entsprechender allgemeiner Passus sollte in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

1. Titel des Entwurfs: Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet dringend darum, die soziale Integration als vorrangiges Ziel aufzunehmen.

In § 2 des Entwurfs sind das Erziehungsziel und die Sicherheit geregelt. Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Durch das Abrücken von der Definition des alleinigen Vollzugsziels Resozialisierung gewinnt der Sicherheitsaspekt nunmehr eine stärkere Betonung. Die Formulierung lässt befürchten, dass das Ziel der sozialen Integration zukünftig dem kurzfristigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten während der Zeit der Inhaftierung untergeordnet werden soll. Der größte und nachhaltigste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten kann nur durch intensive und individuell abgestimmte Resozialisierungsmaßnahmen - bspw. auch durch die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen der freien gemeinnützigen Straffälligenhilfe - erfolgen. Wir halten an der Einschätzung fest, dass das HStVollzG-E den Vorrang des Ziels der sozialen Integration vor weiteren Aufgaben des Vollzugs zu beachten hat.

Die Betonung des Sicherheitsgedankens drängt sich weiter auf in § 3 Abs. 1. Der hilfreiche Hinweis, dass das Leben im Strafvollzug „den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen“ ist, wird eingeschränkt durch den Hinweis, dass die Belange der Anstalt zu beachten sind. Dieser Gedanke der Anstaltsbelange entspricht bereits dem Sinn des ersten Satzes. Die doppelte Betonung „soweit wie möglich“ in nochmaliger direkter Verknüpfung zu „die Belange der Anstalt sind zu berücksichtigen“ verweist auf die Stärkung des Sicherheitsaspektes.

Die Ausführungen zum ersten Titel zeigen einen Widerspruch zu den richtigen Normaussagen des § 3 HStVollzG-E auf. Abs. 1 (Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse „soweit als möglich“) wird zudem durch den in den Leitlinien und in § 13 Abs.1 betonten „Vollzug als Regelvollzug“ über Gebühr eingeschränkt. Sollte die Orientierung an den *allgemeinen Lebensverhältnissen* tatsächlich ernst genommen werden, dann müsste sich die Realität des Vollzugs ändern.

Mit Blick auf die Notwendigkeit der sozialen Integration Inhaftierter ist die neue Formulierung im Entwurf hilfreich, dass der Vollzug „von Beginn an“ darauf ausgerichtet ist den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen (§ 3 Abs.3)

2. Titel des Entwurfs: Planung des Vollzugs

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bittet um den klarstellenden Hinweis in § 16 HStVollzG-E auf die freie gemeinnützige Straffälligenhilfe sowie die Wiedereinführung des offenen Vollzugs als Vollzugsform wie im StVollzG.

Die Entlassungsvorbereitung erhält einen hohen Stellenwert (§ 16). Die notwendige und hilfreiche Vernetzung unterschiedlicher Akteure macht deutlich, dass gute Entlassungsvorbereitung nur durch ein abgestimmtes System aufeinander bezogener Dienste und Einrichtungen funktionieren kann. Damit ist insbesondere auch „freiwillige Straffälligenhilfe“ (§ 16, Abs 1 HStVollzG-E) gemeint. Gleichzeitig fehlt ein Hinweis darauf, dass die freie Straffälligenhilfe die freie gemeinnützige Straffälligenhilfe der Wohlfahrtsverbände beschreibt, denn freie Straffälligenhilfe kann ebenso eine gewinnorientierte Organisation sein.



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt eine tragende Säule der deutschen Sozialversorgung dar. Im partnerschaftlichen Zusammenspiel mit staatlichen Einrichtungen und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gestaltet sie den Sozialstaat mit und sorgt dafür, dass Bürger ein menschenwürdiges Leben führen können.

Mitwirkung der Gefangenen § 4 HStVollzG-E: Die Änderung von § 4 Abs. 1 StVollzG zu einer Sollbestimmung in § 4 Abs. HStVollzG-E schwächt die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Gefangenen. Die Formulierung lässt Spekulationen Raum, dass Inhaftierte z.B. zu therapeutischen Angeboten gezwungen werden können. Die Fassung von § 4 Abs. 1 StVollzG sollte deshalb beibehalten werden.

Entgegen den oben geschilderten Veränderungen zu Gunsten der Inhaftierten bei der Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln und auch entgegen den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien zur Wirksamkeit von vollzuglichen Maßnahmen, sieht der Entwurf für ein Hessisches Strafvollzugsgesetz insbesondere bei den Regelungen im Zweiten Titel zur "Planung des Vollzugs" Einschränkungen im Umgang mit den Gefangenen vor:

a) § 13 Abs. 1 HStVollzG-E: „Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht“. Der geschlossene Vollzug wird im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz zum Regelvollzug.

b) §13 Abs. 2 HStVollzG-E: Der offene Vollzug als Vollzugsform ist gestrichen. Und ersetzt durch vollzugsöffnende Maßnahmen. Damit ist der offene Vollzug (des StVollzG) in seiner Bedeutung untergeordnet. Dies ist eine deutliche Abkehr vom StVollzG.

c) § 16 HStVollzG-E: Der Sonderurlaub für Freigänger (§ 15 Abs. 4 StVollzG – Entlassungsvorbereitung) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wurde im hessischen Entwurf gestrichen und sollte wieder aufgenommen werden. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist die neu aufgenommene zwingende Vorgabe der Maßnahmen zur Entlassvorbereitung.

3. Titel des Entwurfs: Unterbringung und Versorgung

§ 21 HStVollzG-E Kleidung: Der Erhalt einer besonderen Oberbekleidung nach § 20 Abs. 1 S. 2 StVollzG für die Freizeit wurde ersatzlos gestrichen. Dies stellt einen Einschnitt in die Rechte Strafgefangener dar und widerspricht dem Grundsatz in § 3 Abs. 1 HStVollzG-E, wonach "das Leben im Vollzug ... den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen" ist. Die Formulierung aus dem StVollzG sollte beibehalten werden.

7. Titel des Entwurfs: Außenkontakte der Gefangenen

Das HStVollzG-E schränkt die Paketregelungen viel weiter ein als das seither geltende StVollzG. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet dringend um den Beibehalt der Paketregelungen aus dem StVollzG. Der sehr starken Einschränkung steht eine wenig nachvollziehbare Argumentation gegenüber.

§ 37 HStVollzG-E Pakete: „Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet.“ Bisher ist (im StVollzG) geregelt, dass



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Gefangene drei Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu festgelegten Zeiten erhalten können. Das Verbot im HStVollzG-E wird u. a. begründet mit umfangreichen Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt, einem höheren Sicherheitsrisiko und dem Risiko der Abhängigkeiten unter den Gefangenen (Begründung zu § 37 HStVollzG-E). Gefangene haben zwar in der Tat die Möglichkeit einen Einkauf in der Anstalt zu tätigen, er ist jedoch in der Regel verknüpft mit höheren Preisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Gefangenen nicht über Hausgeld verfügt und daher keine zusätzlichen Lebensmitteleinkäufe tätigen kann. Unklar im Entwurf bleibt, ob sichergestellt ist, dass Gefangene ein Sondergeld erhalten können, dass vor Pfändung geschützt ist und durch Zweckgebundenheit auch tatsächlich für Einkäufe genutzt werden kann.

Im Strafvollzug ist der Empfang von Paketen mit Nahrungsmitteln, die häufig von Familienangehörigen stammen, für die Gefangenen von hoher emotionaler Bedeutung. Für Menschen, die keine Familienangehörigen haben, sind Pakete, die zu Weihnachten oder Ostern von Mitbürgern gepackt werden, ein Zeichen von „draußen“ und von großer Bedeutung. Die bisherigen Bestimmungen zum Empfang von Paketen, die Nahrungs- und Genussmittel enthalten, sollten in der ursprünglichen Regelung des StVollzG (3 Pakete, davon 1 Paket zu Weihnachten, 1 Paket zu Ostern und 1 Paket zu einem besonderen Anlass wie Geburtstag) weiterhin bestehen bleiben. Dem vollzugsmäßigen Sicherheitsbedürfnis könnte durch entsprechende Kontrollen der Paketsendungen Genüge getan werden. Die Pakete werden von den Vollzugsbeamten/innen kontrolliert, unabhängig davon, ob sich darin Nahrungsmittel befinden oder nicht. Die Begründung des erhöhten Aufwands für die Vollzugsbeamten/innen ist nicht nachvollziehbar.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Stellungnahme der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

I. Art. 1 „Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)“

1. Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund der politischen Vorgaben und Initiativen der Vergangenheit (z. B. „Einheitliches Strafvollzugskonzept“; der Ankündigungen, den härtesten Strafvollzug Deutschlands einzuführen; Gesetzesinitiative BR-Drs. 910/02 v. 10.12.2002) stand das Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger unter keinem besonders vielversprechenden Stern. Leider haben sich, um an dieser Stelle vorzugreifen, die Befürchtungen an den entscheidenden Punkten bewahrheitet. Auf einige ausgewählte Schwerpunkte wird diese Stellungnahme im Folgenden eingehen.

2. Zu einzelnen Regelungsbereichen und Vorschriften des Entwurfes:

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

a.) § 2 HStVollzG-E (Aufgaben des Vollzuges) regelt die Grundausrichtung des Strafvollzuges neu. Die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung des Gefangenen (Sicherheitsauftrag) während seiner Inhaftierung soll in Zukunft den gleichen Stellenwert bekommen wie das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, nach seiner Entlassung ein straffreies Leben zu führen (Eingliederungsauftrag).

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger lehnt diese Neuausrichtung des Strafvollzuges hin zu einem kurzfristigen Sicherheitskonzept ab. Das bewährte Resozialisierungskonzept mit seiner Priorität für die Wiedereingliederung ist beizubehalten.

Die sichere Unterbringung als solche kann keine sinnvolle, über die Dauer des Vollzuges hinausgehende Aufgabe der Inhaftierung sein. Bei Freiheitsstrafen gibt es keine vernünftige Alternative zur Resozialisierung. Der nachhaltige Schutz der Allgemeinheit kann durch eine erfolgreiche Resozialisierung am Besten erreicht werden. Daher ist dem Resozialisierungsgedanken eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

Mit der geplanten Neuausrichtung des Strafvollzuges ist zu erwarten, dass bei auftretenden Zielkonflikten zwischen der Sicherheit während der Unterbringung und dem Eingliederungsauftrag die klare Orientierung verloren geht und im Zweifel die Sicherheitsbedenken, die ja immer auch nur eine mit Unsicherheiten behaftete Zukunftsprognose sind, generell überwiegen. Daher ist zu befürchten, dass sinnvolle und notwendige Behandlungsmaßnahmen, insbesondere vollzugsöffnende Maßnahmen und Außenkontakte, noch weiter reduziert werden. Der Behandlungsvollzug wird durch die Neukonzeption im Kern ausgehöhlt, da § 2 HStVollzG-E eine Schlüsselfunktion zukommt, die sich ausgestaltend auf alle übrigen Einzelnormen auswirkt.

Verfassungsrechtliche Grundsätze gebieten es hingegen, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten. Das folgt aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Menschenwürde (Art. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen das Resozialisierungsziel als herausragendes Ziel des Vollzuges bezeichnet (u.a. BVerfGE 33, 1, 7; BVerfGE 35, 202, 236; BVerfGE 45, 187, 238 ff; BVerfGE NSTZ 1996, S. 614).

„Die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe findet ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Die Vollzugsanstalten sind auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensfähig zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und damit auch vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken. (BVerfGE 45, 187, 238)

„Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.(...) Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Täter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftliche Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“ (BVerfGE 35, 202ff., 235/236).

Das Gebot richtet sich auch an den Gesetzgeber, dem es aufgegeben ist, den Strafvollzug entsprechend normativ zu gestalten (BVerfGE 33, 1 ff). Das Resozialisierungsziel gilt für alle Gefangenen (BVerfGE 98, 200).

b.) § 2 HStVollzG-E spricht in seiner Überschrift von den „Aufgaben“ des Vollzuges. Im folgenden Gesetzestext wird dieser Begriff nicht mehr verwendet, nunmehr ist von „Aufträgen“ die Rede. Aus der Begründung zum HStVollzG-E (S. 90) ergibt sich weiter, dass es sich bei den genannten Aufträgen nur um zwei von mehreren Gesichtspunkten handeln soll: „§ 2 regelt die im Vollzug zu beachtenden Gesichtspunkte (Eingliederungsauftrag und Sicherheitsauftrag) jedoch nicht abschließend“ heißt es dort.

Somit sollen in bestimmten Fällen neben der in § 2 HStVollzG genannten positiven und negativen Spezialprävention die weiteren anerkannten Strafzwecke, die schon bei der Strafzumessung eine Rolle gespielt haben (§§ 46,47 Abs.1 StGB), bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges beachtet werden. Das bereits seit längerer Zeit vorliegende „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ nennt als Vollzugsziel unter anderem die abschreckende Wirkung gegenüber potentiellen Straftätern, die Verteidigung der Rechtsordnung und die Genugtuung.

Eine derartige programmatische Ausrichtung des Strafvollzuges wird mit aller Deutlichkeit abgelehnt.

Der Strafvollzug darf nicht z. B. in Schuldabstufungen oder zur Abschreckung (Verteidigung der Rechtsordnung) mehr oder weniger belastend ausgestaltet werden. Das dem Maß der Schuld entsprechende Strafübel ist der für eine bestimmte Zeit andauernde Entzug der Freiheit. Zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf die weiteren Strafzwecke, z. B. zu Lasten von Behandlungsmaßnahmen, widersprechen der o. g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich einem auf der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip beruhenden Behandlungsvollzug.

Darüber hinaus muss sich der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) bei den Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes festlegen. Das in der Vollzugsverwaltung zu verwirklichende Programm muss deutlich gemacht werden, vorhersehbar und in seiner Tendenz berechenbar sein (BVerfGE 48, 210, 226). Das ist bei einer derartig vagen Vollzugauftragsumschreibung nicht mehr der Fall.

§ 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Die beabsichtigte Neuregelung des § 13 HStVollzG-E besteht im Wesentlichen in der Übernahme der ohnehin schon restriktiven bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG) zu §§ 10,11 und 13 StVollzG, die an einigen entscheidenden Punkten noch zusätzlich verschärft werden.

Dies ist in allen Einzelpunkten abzulehnen.

a.) Geschlossener Vollzug als Regelvollzug (§ 13 Abs.1)

Der Entwurf legt fest, dass der geschlossene Vollzug Vorrang haben soll. (§ 13 Abs. 1 HStVollzG-E). Der offene Vollzug wird als eigenständige Vollzugsform abgeschafft; er ist nunmehr lediglich nur noch eine unter mehreren vollzugsöffnenden Maßnahmen gem. § 13 Abs.3 Nr.1 HStVollzG-E. In Folge dieser Abstufung ist aus der vormaligen „Sollvorschrift“ des § 10 Abs.1 StVollzG nunmehr eine „Kannvorschrift“ gem. § 13 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 HStVollzG-E geworden.

Das verdeutlicht die geringe Bedeutung, die der Entwurf dieser Behandlungsmaßnahme entgegenbringt. Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger lehnt dies ab. Grundsätzlich ist der offene Vollzug besser als der geschlossene Vollzug geeignet, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern und damit auch den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern.

Dem steht nicht entgegen, dass tatsächlich zunehmend immer mehr Menschen in einer geschlossenen Haftanstalt untergebracht werden. Das sich in der Begründung zu § 13 HStVollzG-E wieder findende Argument (Bl. 98f.), man wolle das Strafvollzugsgesetz mit der vollzuglichen Praxis in Einklang bringen, ist ein Zirkelschluss. Der hohe Anteil an im geschlossenen Vollzug Inhaftierten ist im Wesentlichen der vollzugspolitischen Grundausrichtung, und damit auch dem politischen Willen der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit, geschuldet. Das zeigt sich z. B. an den deutlich unterschiedlichen Belegungszahlen je nach Bundesland trotz der im Großen und Ganzen vergleichbaren Lebensverhältnisse in Deutschland (zwischen rund 5% und 29%, vgl. z. B. Dünkel/Geng, Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland, Forum Strafvollzug 1/2007, S.14 - 18). Auch die drastischen Veränderungen in Hessen von 1996: 27,3 % im offenen Vollzug (vgl. Dünkel / Geng, a. a. O.) auf nunmehr 7,02 % (Stichtag: 31.3.2009, Quelle: www.destatis.de) sind nicht etwa damit zu erklären, dass die Haftpopulation in diesem Zeitraum erheblich schwieriger geworden wäre und sich daher weniger Inhaftierte für den offenen Vollzug eignen würden.

b.) Vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 13 Abs. 2 bis Abs. 7)

Vollzugsöffnende Maßnahmen haben sich in der Praxis seit langem bewährt. Sie sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung des Resozialisierungsziels, darüber hinaus tragen sie dem Gegenwirkungs- und Integrationsgrundsatz Rechnung.

Strafgefangene können nachweisbar besser in ein straffreies Leben in Freiheit zurückfinden, wenn ihnen die Freiheit in Haft nicht permanent entzogen wurde. Sie dürfen den Kontakt zu einer Außenwelt, in die sie mit Sicherheit zurückkehren werden, nicht verlieren. Inhaftierte leben in einer von der übrigen Gesellschaft isolierten und abgesonderten Männer- bzw. Frauengemeinschaft, deren wesentliche Gemeinsamkeit lediglich darin besteht, dass sie in der Regel erhebliche Straftaten begangen haben. Das Leben in Haft ist geprägt von stereotypen sozialen Rollenerwartungen und engen Entscheidungsspielräumen. Der Wechsel von diesem total geregelten und bürokratisierten Alltag in die offenen Strukturen der Freiheit muss so früh wie möglich praktiziert werden.

Abzulehnen ist daher die Regelung in § 13 Abs. 6 2. Alt. HStVollzG-E, mit der die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen an willkürlich erscheinende Fristvorgaben geknüpft werden soll (z. B. bei zeitigen Freiheitsstrafen: Zeitraum ab 24 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, welcher ja seinerseits auch nur eine vorläufige Einschätzung aus Sicht der Vollzugsbehörde ist).

Die Resozialisierungsangebote in der Haftanstalt, wie z. B. auch die vollzugsöffnenden Maßnahmen, müssen entsprechend den individuellen Problemen und Stärken der Inhaftierten gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir auch den pauschalen Ausschluss- bzw. Vorgabenkatalog gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 HStVollzG-E ab.

Darüber hinaus haben derartige „Negativkataloge“ an Hand von früherem, problematischem Verhalten zur Folge, dass aktuelle positive Entwicklungen des Betroffenen systematisch unterbewertet werden. Zu erwarten ist daher, dass in den genannten Fällen eine regelmäßige Überschätzung des „Missbrauchsrisikos“ stattfindet und zahlreiche Personen, die an sich für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet wären, nicht an der Behandlungsmaßnahme teilnehmen können.

Vollzugsöffnende Maßnahmen sollen sich in jedem Fall an dem Eingliederungsauftrag orientieren, heißt es in der Begründung (Bl. 85, 98). Im Widerspruch dazu werden in § 13 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG-E der „Schutz der Allgemeinheit“ und die „Belange des Opferschutzes“ ausdrücklich als Schranken dieser Behandlungsmaßnahme genannt. Auch soll gerade bei vollzugsöffnenden Maßnahmen ausdrücklich der Schuldausgleich eine Rolle spielen (S. 90). Eine Konsequenz daraus wäre z. B., dass eine an sich sinnvolle Zuweisung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit dem Argument verweigert werden könnte, die Schuld sei noch nicht abgegolten bzw. die Verteidigung der Rechtsordnung gebiete es, dass der Betroffene davon ausgeschlossen werde.

Das ist abzulehnen. Eine Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen verhindert einen effektiven Behandlungsvollzug und damit auch den bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit.

Zudem bewirkt die Einschränkung von vollzugsöffnenden Maßnahmen eine Schlechterstellung des Betroffenen hinsichtlich der Aussetzung des Strafrestes gem. § 57 StGB, da die Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen wegen des Wegfalls dieses Prognoseinstruments den Zeitpunkt, an dem eine günstige Prognose gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB gestellt werden kann, weiter nach hinten verschiebt.

Die gegenüber der bisherigen Verordnungslage erfolgte Erweiterung des Versagungsgrundes um einen allgemeinen Missbrauchstatbestand (§ 13 Abs.2 Satz 1 a.E.: „...oder auf andere Weise missbrauchen“) wird abgelehnt. Es handelt sich um eine vollkommen unbestimmte Generalklausel und die Einführung eines extensiven Missbrauchsbegriffs, der die Anforderungen an vollzugsöffnende Maßnahmen nochmals erhöht.

So wenig, wie es eine Entlassung ohne jegliches Risiko gibt, gibt es eine vollzugsöffnende Maßnahme, die absolut risikolos wäre. Wie die Erfahrung und empirische Untersuchungen zeigen, war und ist aber das Risiko bei vollzugsöffnenden Maßnahmen für die Allgemeinheit sehr gering (z. B. Dünkel, Die Öffnung des Vollzugs und Vollzugslockerungen als Sicherheitsrisiko, Tagungsband des 27. Strafverteidigertages 2003, S. 89 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Auflage, Rn. 560 m. w. N.). Es liegt maximal im Ein- bis Zwei-Prozentbereich. Hinzu kommt, dass das, was als Missbrauch in diesem Zusammenhang gewertet wird, in der Regel nichts mit einer Gefahr für die Öffentlichkeit zu tun hat, sondern bestenfalls einen Disziplinarverstoß darstellt wie z. B. geringfügiges Zuspätkommen. Die Skandalisierung weniger gravierender Missbrauchsfälle in der Öffentlichkeit erzeugt in den Augen der Bevölkerung ein stark verzerrtes Bild. Eine verantwortungsvolle Vollzugspolitik muss dieser falschen Vorstellung entgegentreten und darf nicht die Chancen, die diese Behandlungsmaßnahme auch für die Sicherheit der Allgemeinheit bieten, verspielen.

§ 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf von vollzugsöffnenden Maßnahmen

Die geplante Vorschrift stellt eine gegenüber der gegenwärtigen Gesetzes- und Verordnungslage restriktivere Regelung dar (z. B. bei den Kontaktweisungen, der Weisung bezüglich des Umgangs mit Gegenständen, bzgl. der Drogenkontrollen) und ist daher abzulehnen. Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Hessischen Strafvollzuges gem. § 2 HStVollzG-E ist zu befürchten, dass Weisungen in Zukunft weniger als Hilfestellung zur Bewältigung bestimmter Konflikte, sondern als Eingriffsinstrument von der Anstalt missverstanden werden können.

§ 16 Entlassungsvorbereitung

Problematisch ist, dass für den mit Entlassungsvorbereitung befassten Personenkreis, z. B. Mitarbeiter bei freien Trägern oder der Bewährungshilfe, hinsichtlich des Sozialdatenschutzes und der Schweigepflicht unterschiedlich strenge Regelungen gelten. Hierauf ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen, insbesondere auch, um zu vermeiden, dass er vor dem Hintergrund des gem. § 35 Abs. 2 HStVollzG-E „privilegierten“ Schriftverkehrs keine falschen Schlüsse bezüglich der Vertraulichkeit seiner Informationen zieht.

§ 16 Abs. 3 HStVollzG-E (Sonderfreistellung) verweist auf die Tatbestände des negativen Vorgabenkataloges in § 13 Abs. 5 HStVollzG-E. Das ist abzulehnen.

Die elektronische Fußfessel erhält in § 16 Abs. 3 HStVollzG-E einen erweiterten Anwendungsbereich. Entgegen dem ersten Eindruck darf dies nicht ohne Weiteres als zusätzliche freiheitsgewährende pädagogische Maßnahme verstanden werden. Zwar kann der Einzelne durch den Einsatz der Fußfessel möglicher Weise eine zusätzliche Chance erhalten, eine vielleicht ansonsten negative Prognose zu verbessern.

Auf der anderen Seite sind in Zukunft durch die Neuausrichtung des Strafvollzuges (§ 2 HStVollzG-E) wesentlich häufiger als früher Negativprognosen zu erwarten, sodass derjenige, der vormals einen Sonderurlaub ohne Weisungen erhalten hätte, nunmehr die Sonderfreistellung lediglich für den Fall seiner Zustimmung zur elektronischen Fußfesselüberwachung erhält (net-widening Effekt).

§ 24 Medizinische Versorgung

Der Gesetzesentwurf nimmt nicht ausreichend zur Kenntnis, dass die medizinische Versorgung der Inhaftierten, die unter einer psychischen Erkrankung leiden oder psychisch auffällig sind (bzw. es in der Haftanstalt erst geworden sind), unzureichend ist. Dringend erforderlich ist die Einrichtung einer verbesserten ambulanten psychiatrischen-psychotherapeutischen Betreuung der Gefangenen. Auch die stationäre Behandlung muss dringend verbessert werden. Ein Strafvollzugsgesetz für Hessen sollte eine normative Grundlage bieten, die psychologische und psychiatrische Versorgung der Inhaftierten zu verbessern. Gefangene dürfen in der psychiatrischen Versorgung nicht schlechter gestellt werden, als die Allgemeinbevölkerung (siehe dazu z. B. Foerster/Foerster, Psychisch kranke Straftäter im Regelvollzug – vergessen von Justiz und Psychiatrie?, in Festschrift für Widmaier (2008), S. 897ff).

§ 26 Soziale und psychologische Hilfe

Die Soziale Hilfe (Beratung, Betreuung, Behandlung) wird mit der Neuregelung beschränkt auf Persönlichkeitsdefizite der Inhaftierten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind.

Ein solcher Zuschnitt der Sozialen Arbeit im Vollzug ist viel zu eng. Soziale Hilfe im Vollzug muss umfassend sein und alle für den Gefangenen bedeutsamen sozialen und rechtliche Fragen (z. B. im Sozialrecht etc.) mit umfassen. Nur im Einzelfall kann entschieden werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um wirksame soziale Arbeit zu leisten. Besondere Erwähnung finden müssen auch die Suchtberatungsangebote sowie die Vermittlung in externe Therapieeinrichtungen.

§§ 33 – 37 Außenkontakte: Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakte

Anzumerken ist, dass Abstufungen, z. B. nach Schuldgesichtspunkten, nicht nur bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen (siehe dazu oben), sondern auch bei den damit verwandten Außenkontakten selbstverständlich nicht zulässig sein dürfen.

a.) § 33 Grundsätze

Die Bestimmungen zu den Außenkontakten im HStVollzG-E entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften im HUVollzG-E. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die unten folgende Stellungnahme zu § 27 HUVollzG-E verwiesen.

b.) § 34 Besuche

Angesichts der großen Bedeutung von Besuchen für die Kontinuität sozialer Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt ist die Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat nicht ausreichend.

Diese Mindestbesuchszeit ist in keinem Fall zu rechtfertigen, wenn Kinder einen Elternteil besuchen wollen, insbesondere vor dem Hintergrund der Wertentscheidung des Gesetzgebers, das Kindeswohl durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz normativ aufzuwerten. (vgl. Joester/Wegner in: Feest, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl.(2006), § 24 Rn. 6). Ein Besuch von 1 - 2 Mal im Monat von mehreren Stunden ist angemessen. Eine ausdrückliche Besuchsregelung für Kinder von Inhaftierten sollte in das Gesetz eingeführt werden, zumal § 33 Abs. 1 S. 2 HStVollzG-E nur allgemein regelt, dass der Kontakt mit Angehörigen besonders zu fördern ist.

c.) § 35 Schriftwechsel

Zu den Einwänden bezüglich des geringen Verdachtgrades und der Sichtkontrolle bei den in § 33 Abs. 3 und 4 HStVollzG – E genannten Personen und Stellen, insbesondere der Verteidigung, siehe die Ausführungen zu § 27 HUVollzG-E.

d.) § 37 Pakete

Die Abschaffung von Nahrungs- und Genussmittelpaketen zur Reduzierung des Kontrollaufwandes der Bediensteten ist abzulehnen.

Sollte ein Sicherheitsrisiko durch Nahrungs- und Genussmittelpakete bestehen, ist dies durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei sich ständig verbessernder Kontrolltechnologie ein absolutes Verbot von Nahrungs- und Genussmittelpaketen notwendig sein sollte. Die sachliche und personelle Ausstattung hierfür muss, soweit erforderlich, bereitgestellt werden. Insbesondere für ausländische Inhaftierte mit von der einheimischen Bevölkerung abweichenden Essgewohnheiten oder bei gläubigen Gefangenen stellt der Bezug von speziellen Nahrungs- und Genussmitteln an bestimmten (Feier-)Tagen eine dem Gegenwirkungs- und Angleichungsgrundsatz gerecht werdende Erleichterung dar.

Der Sondereinkauf ist kein adäquater Ersatz für die Streichung der o. g. Pakete. Spezielle Produkte sind im Einkauf nicht erhältlich. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf den Sondereinkauf, wohingegen im geltenden Strafvollzugsgesetz in § 33 Abs. 1 StVollzG ein Recht auf jährlich drei Nahrungs- und Genussmittelpakete besteht.

In der Begründung zu § 37 HStVollzG-E ist ausgeführt, dass der Paketempfang nur *vorübergehend* beschränkt werden kann. Entgegen der Regelung im Strafvollzugsgesetz ist allerdings in § 37 Abs. 1 S. 5 HStVollzG-E das Wort „vorübergehend“ gestrichen worden. Um Missverständnissen vorzubeugen und Streit darüber zu vermeiden, ob nunmehr auch eine dauerhafte Beschränkung möglich sein soll, was wir ablehnen, ist das Wort „vorübergehend“ wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 47 Bekämpfung des Suchtmittelgebrauchs

Außer repressiven Maßnahmen, die lediglich auf die Reduzierung der Verfügbarkeit von Drogen abzielen, gibt der Gesetzesentwurf keine Antwort auf die Frage, wie Inhaftierten, die an einer Suchtmittelerkrankung leiden, behandelt werden können. Gegenwärtig sind die Hilfs- und (externen) Behandlungsangebote innerhalb der Anstalten auf jeden Fall unzureichend und müssen ausgebaut werden.

Zumindest eine vor Haftantritt begonnene Substitutionsbehandlung sollte fortgeführt werden. Die Substitutionsbehandlung ist inzwischen eine Standardbehandlung für Heroinabhängige. Das herausdosieren während der Haftzeit widerspricht den medizinischen Erfordernissen und bringt erhebliche gesundheitliche Risiken für den Betroffenen mit sich.

Ein Behandlungsabbruch ohne gesicherte Anschlussangebote – wie zurzeit während der Haft – erhöht das Mortalitätsrisiko. Untersuchungen belegen gerade die hohe Sterblichkeit Heroinabhängiger nach Haftentlassung. Eine Substitutionsbehandlung in Haft verminderte dieses Risiko dramatisch: Es gab keine Todesfälle unter der während der Haft substituierten Heroinabhängigen (Ullmann, Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. vom 13.09.2007, Strafverteidiger 2003, S. 293 ff, 294).

3. Fazit:

Durch die geplante Neuausrichtung des Strafvollzuges wird der Behandlungsvollzug deutlich geschwächt. Entgegen den Versprechungen bewirkt dies nicht mehr Schutz für die Allgemeinheit, das Gegenteil ist der Fall. Auch der im Gegenzug zur geplanten Relativierung des Resozialisierungsziels gesteigerte Einsatz von Kontrolle und Kontrolltechnologie wird dieses Problem nicht lösen können.

Aus Sicht der Vereinigung Hessischer Verteidiger wäre vielmehr notwendig gewesen, die (auch finanziellen und personellen) Anstrengungen für einen Strafvollzug zu steigern, der engagiert versucht, dem Resozialisierungsziel besser gerecht zu werden.

II. Art. 2 „Entwurf eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG)“

1. Vorbemerkung:

Den Vollzug der Untersuchungshaft, durch die

„ein Mensch der Freiheit beraubt wird, der von Rechts wegen als unschuldig zu gelten hat“

(Hassemer, Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, StV 1984, 38 ff), nunmehr einer verfassungsrechtlich gebotenen gesetzlichen Regelung zuzuführen und den bisherigen Zustand – endlich! – abzuändern, entspricht der seit Jahren formulierten Forderung aus Wissenschaft und Praxis (vgl. SK-Paeffgen, Vor § 112 Rn. 37 b m. w. N.; Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, 3. Aufl. Rn. 960 m. w. N.; MünchKStZ/Gatzweiler, Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Aufl., Rn. 524 ff.; vgl. auch KK-Graf, 6. Aufl., Vor § 112 Rn. 23 und KK-Schultheis, 6. Aufl., § 119 Rn. 1/1a).

Dieser Forderung kommt der vorliegende Entwurf zwar nach. Zu kritisieren ist jedoch, dass weite Teile des Gesetzesentwurfes der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK, dem Grundrechtsschutz und den nachfolgend referierten Grundsätzen – insbesondere des BVerfG – nicht gerecht werden und einem überzogenen Sicherheitsdenken und damit einhergehend Interessen und Bedürfnissen der Untersuchungshaftanstalten Vorrang geben.

Die Menschenwürde des Gefangenen und der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung müssen respektiert werden, der Vollzug ist menschenwürdig auszugestalten (LR-Hilger, 26. Aufl., Vor § 112 Rn. 40 und § 119 Rn. 1; KK-Schultheis, a. a. O., Rn. 10).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht die Untersuchungshaft nicht nur in ihrer Anordnung, sondern auch in ihrem Vollzug (BVerfG NJW 1973, 1363). Beschränkungen nach § 119 Abs. 3 StPO der noch gültigen Fassung sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Haftzwecke oder einer Störung der Anstaltsordnung vorliegen und diese Gefährdung nicht mit weniger einschneidenden Mitteln abgewendet werden kann (BVerfG StV 2008, 259, 260 und StV 2009, 253, 254; KK-Schultheis, 6. Aufl., § 119 Rn. 10 m. w. N.; SK-Paeffgen, § 119 Rn. 10 m. w. N.). Einem Untersuchungsgefangenen dürfen nach dieser Vorschrift nur solche Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Haftanstalt erfordern und die unvermeidbar sind (BVerfG NStZ 1994, 52; KG StV 2008, 320), die Auslegung dieser Vorschrift hat zudem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden darf (BVerfG NStZ 1994, 52; BVerfG StV 2009, 253, 254).

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen auf Grundlage des § 119 Abs. 3 StPO in der noch gültigen Fassung ist eine reale Gefährdung der in dieser Bestimmung bezeichneten öffentlichen Interessen, für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte existieren (BVerfG StV 2009, 253, 254).

Diese, für § 119 Abs. 3 StPO der noch gültigen Fassung entwickelten Grundsätze sind im Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

2. Zu einzelnen Regelungsbereichen und Vorschriften des Entwurfes:

§ 2 „Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs“

§ 2 HUVollzG-E nennt als Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Untersuchungsgefangenen sowie bzgl. des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, die Begegnung der Gefahr weiterer Straftaten. Erst in §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 HUVollzG-E wird erwähnt, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig zu gelten haben, die Gestaltung des Vollzuges an der Unschuldsvermutung auszurichten sei.

In dieser Wahl der Reihenfolge spiegelt sich das eingangs Kritisierte wieder, dass einem übertriebenen Sicherheitsdenken Vorrang gegeben wird vor den schützenswerten Individualrechten der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631) – dies als Beispiel – verzichtet vollumfänglich auf eine solche Regelung, wie sie in § 2 HUVollzG-E vorgesehen ist.

Der Untersuchungshaftvollzug hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Unschuldsvermutung ausschließlich an den Haftgründen des Haftbefehls zu orientieren. Hierbei ist die Subjektstellung der Untersuchungsgefangenen besonders zu beachten und in dem Gesetz hervorzuheben.

§ 4 „Stellung der Untersuchungsgefangenen“

§ 4 Abs. 1 HUVollzG-E orientiert sich an der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK. Da die Menschenwürde des Gefangenen auch in der Untersuchungshaft zu respektieren ist, sollte – wie in Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 UVollzO formuliert – folgender Passus:

„Die Persönlichkeit des Gefangenen ist zu achten und sein Ehrgefühl zu schonen“

eingefügt werden.

§ 5 „Vollzugsgestaltung, Maßnahmen“

In der amtlichen Begründung zu § 5 HUVollzG-E wird darauf hingewiesen, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, sei eine Folge der Unschuldsvermutung. Da, wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld – Familie, Arbeit Wohnung etc. – herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat, schlagen wir vor, § 5 Abs. 1 HUVollzG-E, soweit diese Vorschrift den „Angleichungsgrundsatz“ betrifft, wie folgt zu fassen:

„Die Gestaltung des Vollzuges ist am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten.

Das Leben in Untersuchungshaft darf sich von einem Leben in Freiheit nur insoweit unterscheiden, wie der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt es unabdingbar erforderlich machen.

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“.

Der zweite Satz entspricht der Formulierung des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltsvereins in der Stellungnahme Nr. 61/2008, Seite 4, aus Oktober 2008.

Diese Hervorhebung in Satz 2 ist zwingend erforderlich, um klarzustellen, dass ausschließlich die unvermeidbaren Einschränkungen/Beschränkungen, die sich am Zweck der Untersuchungshaft – ausschlaggebend hierfür ist einzig der im Haftbefehl angenommene Haftgrund – und an den Erfordernissen eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt zu orientieren haben, zulässig sind. Nur so kann der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK entsprochen werden.

§ 6 „Aufnahme“

Es besteht ein dringendes Erfordernis, die Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme – in einer für diese verständlichen Sprache – darüber zu belehren, welche Möglichkeiten sie haben, gegen Maßnahmen der Anstalt gerichtlich vorzugehen. In concreto bedeutet dies, dass eine Informationspflicht der Anstalt gesetzlich verankert werden sollte, die Untersuchungsgefangenen über Rechtsmittel gegen Maßnahmen der Anstalt aufzuklären. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass auch nach der Änderung/Einführung der §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141 Abs. 3 Satz 4 StPO nach wie vor eine Vielzahl der Untersuchungsgefangenen zumindest über einen nicht unerheblichen Zeitraum keinen Verteidiger haben wird.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG-E beinhaltet die Verpflichtung der Anstalt, den Untersuchungsgefangenen die Hausordnung sowie ein Exemplar des HUVollzG zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die entsprechenden Vorschriften der StPO den Untersuchungsgefangenen zugänglich gemacht werden müssen – besser und der Klarstellung dienend: ausgehändigt werden müssen. Auch sollte die Verpflichtung der Anstalt aufgenommen werden, dass dies in einer für die Untersuchungsgefangenen verständlichen Sprache zu erfolgen hat.

In Abs. 4 schlagen wir vor, das Wort „sollen“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass die Untersuchungsgefangenen – wie bereits oben dargelegt – aus ihrem Lebensumfeld – Familie, Arbeit, Wohnung – zumeist unvorbereitet herausgerissen werden und auf Unterstützung der in der Anstalt tätigen Sozialarbeiter dringend angewiesen sind, um insoweit entsprechende Abklärungen vorzunehmen bzw. Regelungen zu finden – z. B. mit der Familie, Klärung bezüglich des Arbeitsverhältnisses und der Wohnverhältnisse, Klärung mit der Arbeits-/Sozialverwaltung.

Die Verpflichtung der Anstalt gesetzlich festzulegen, hätte zur Konsequenz, dass die Justizverwaltung entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen müsste, um ggf. sach- und fachkundiges Personal zu beschäftigen bzw. einzustellen.

§ 7 „Verlegung und Überstellung“

Auffällig ist, dass eine Verpflichtung der Anstalt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse der Inhaftierten, wohnortnah – in der Nähe der Familie/der Angehörigen, um Besuche zu erleichtern – untergebracht zu werden, zu berücksichtigen, in dem Gesetzesentwurf fehlt. Insoweit ist Abhilfe zu schaffen und der Gesetzestext um dieses Korrektiv zu ergänzen.

Angesichts der auch psychischen Belastung durch die plötzliche Inhaftierung der Untersuchungsgefangenen ist es mehr als unzutunlich, der Anstalt die Möglichkeit zu eröffnen, die Untersuchungsgefangenen „aus Gründen der Vollzugsorganisation“ (Ziff. 3 der Vorschrift) oder

„aus anderen wichtigen Gründen“ (Ziff. 4 der Vorschrift) zu verlegen oder zu überstellen. Diese beiden Ziffern sollten gestrichen werden, um auch der Gefahr willkürlicher Entscheidungen zu Lasten der Untersuchungsgefangenen zu begegnen.

Auffällig ist weiter, dass in § 7 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG-E eine Verpflichtung der Anstalt, die Untersuchungsgefangenen oder die Verteidigerin/den Verteidiger – natürlich vor einer Entscheidung – anzuhören, nicht vorgesehen ist. Eine solche Anhörungsverpflichtung müsste jedoch zwingend eingeführt werden. Nach der gesetzlichen Formulierung soll die Einholung einer Stellungnahme des Gerichts und der Staatsanwaltschaft ausreichend sein.

§ 8 „Vorführung, Ausführung und Ausantwortung“

§ 8 Abs. 2 HUVollzG-E sollte klarstellend dahingehend formuliert werden, dass die Untersuchungsgefangenen ein Recht auf Ausführung zu jedem Gerichtstermin haben, und dies unabhängig von der Frage, ob sie in der Lage sind, mögliche Kosten zu tragen. Klarstellend sollte weiter aufgenommen werden, dass dieses Recht uneingeschränkt besteht, insbesondere ungeachtet der Frage, ob persönliches Erscheinen vor dem jeweiligen Gericht angeordnet worden ist oder nicht. Der Hinweis auf Art. 103 Abs. 1 GG sei erlaubt, wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat.

§ 9 „Entlassung und Hilfen“

Wir schlagen vor, in § 9 Abs. 2 HUVollzG-E das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen. Wenn Bedürftigkeit der Untersuchungsgefangenen festgestellt worden ist, besteht kein Ermessensspielraum.

Es sollte ergänzend aufgenommen werden, dass auch ein Geldbetrag auszuhändigen ist, der zumindest die Nahrungsaufnahme für einige Tage möglich macht. Zu denken ist hierbei z. B. an die – nicht selten vorkommenden – Fälle, bei denen bedürftige Untersuchungsgefangene an einem Freitagnachmittag entlassen werden und keine Möglichkeit haben, den nötigen Lebensunterhalt selbst oder durch Dritte zu finanzieren.

§ 10 „Unterbringung“

§ 10 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E sieht einen Anspruch der Untersuchungsgefangenen vor,

„während der Ruhezeit“

einzeln im Haftraum untergebracht zu werden. Augenfällig ist der Rückschritt zu der noch geltenden Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach die Einzelunterbringung bei Untersuchungsgefangenen umfassend gilt. Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E gemachte Einschränkung „während der Ruhezeit“ müsste gestrichen werden, der Grundsatz der Einzelunterbringung sollte fort gelten. Die Reduzierung auf einen Grundsatz nächtlicher Einzelunterbringung – auch in § 18 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG-E, der für rechtskräftig verurteilte Strafgefangene gelten soll, findet sich diese Formulierung wieder – widerspricht der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in eklatanter Weise.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG-E sollte dahingehend abgeändert werden, dass auch in den dort genannten Fällen die Zustimmung der Untersuchungsgefangenen erforderlich ist. Liegt ein Fall von Hilfsbedürftigkeit oder Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, besteht die Möglichkeit einer Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus. Die besondere Fürsorgepflicht der

Anstalt für hilfsbedürftige oder gefährdete Inhaftierte und die besondere Verantwortung der Anstalt dürfen nicht auf andere Untersuchungsgefangene übertragen werden.

In § 10 Abs. 1 Satz 5 HUVollzG-E sollte der Begriff „kurzzeitig“ präzisiert und zeitlich begrenzt werden. Da die Überbelegung einer Haftanstalt es nicht rechtfertigt, einen Untersuchungsgefangenen unter Missachtung des klaren Gesetzeswortlauts nicht in einem Einzelhafttraum unterzubringen (so LG Frankfurt am Main StV 1999, 324, 325 mit lesenswerter und zutreffender Anmerkung Seebode), wodurch dem Trennungsprinzip des noch geltenden § 119 Abs. 1 StPO, der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK und der Eingriffsschranke des Haftzwecks Rechnung getragen wird (SK-Paeffgen, § 119 Rn. 7), ist die Justizverwaltung verpflichtet, die Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine ausreichende Anzahl an Einzelhaftplätzen sicherzustellen.

Generell sollte das Gesetz auch Mindeststandards betreffend die Größe der Hafträume und weiterer Räume entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung festlegen. Insoweit ist – angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit – die Regelung in § 63 HUVollzG-E nicht ausreichend.

§ 13 „Kleidung“

Das Recht, eigene Kleidung zu tragen, ergibt sich aus der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Anstalt sollte gesetzlich verpflichtet werden, den Untersuchungsgefangenen, die mangels Außenkontakten keine Möglichkeit zum Wäschetausch haben, die Möglichkeit zu eröffnen, eine Reinigung in der Anstalt vornehmen zu können. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in der Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Vollzug der Untersuchungshaft z. B. den Vorschlag unterbreitet, mit Jetons betriebene Waschautomaten und Trockner bereitzustellen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin formuliert hierzu zutreffend:

„Für die Sicherstellung eines Grundrechts ist dies wahrlich kein großer Aufwand“ (S. 8 der Stellungnahme vom 23. Januar 2009).

Nr. 52 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UVollzO sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen eigene Bettwäsche benutzen dürfen. Eine entsprechende Regelung möge in § 13 HUVollzG-E aufgenommen werden.

In jedem Falle ist den Untersuchungsgefangenen bei Besuchen, einer Vorführung, einer Ausföhrung oder sonstigen Beröhrungen mit der Außenwelt, insbesondere auch in der Hauptverhandlung, das Tragen eigener Kleidung und Wäsche zu gestatten. Es entspricht der Achtung der Menschenwürde, den Untersuchungsgefangenen bei Außenkontakten das Tragen der Anstaltskleidung zu ersparen.

§ 16 „Gesundheitsvorsorge“

Mindeststandards hygienischer Versorgung – z. B. tägliches Duschen –, die von der Untersuchungshaftanstalt zu gewährleisten sind, fehlen und sollten in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 17 „Medizinische Versorgung“

Nach § 17 Abs. 5 HUVollzG-E soll die Anstaltsleitung nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn eine verfahrenssichere Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Darüber hinausgehend haben die Untersuchungsgefangenen, die gewählte ärztliche Versorgungsperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt wechselseitig von einer Schweigepflicht zu entbinden, um der Anstalt die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 dieser Vorschrift zu ermöglichen.

Nach Ziff. 37 Abs. 2 der Empfehlung Rec (2006) 13 des Ministerkomitees der EU an die Mitgliedsstaaten betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingung, unter denen sie vollzogen wird und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch muss den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit gegeben werden, ihren eigenen Arzt/Zahnarzt oder ihre eigene Ärztin/Zahnärztin zu konsultieren und sich von ihm/ihr behandeln zu lassen, wenn eine ärztliche oder zahnärztliche Notwendigkeit hierfür besteht. Insoweit ist § 17 Abs. 5 Satz 1 HUVollzG-E, der lediglich die Einholung „externen ärztlichen Rates“ vorsieht, entsprechend abzuändern.

Eine wechselseitige Entbindung von der Schweigepflicht, wie in Satz 2 des Absatzes 5 formuliert, erscheint nicht erforderlich und ist zu weit gefasst. Es wäre ausreichend, wenn der behandelnde Arzt – mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen – dem Anstaltsarzt Informationen über die Diagnose und die angeordnete Therapie übermittelt.

§ 17 Abs. 6 HUVollzG-E ist in Anlehnung an obige Ausführungen zu § 9 HUVollzG-E dahingehend zu ergänzen, dass den während einer laufenden Behandlung aus der Haft Entlassenen zumindest für einen kurzen Zeitraum die erforderlichen Medikamente mitgegeben werden müssen. Auch insoweit ist z. B. an die Situation einer Haftentlassung an einem Freitagnachmittag zu denken. Auch sollte den Untersuchungsgefangenen bei der Entlassung zumindest ein Arztbrief für den weiterbehandelnden Arzt mitgegeben werden.

§ 25 „Grundsätze“ für Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen

§ 25 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E schreibt vor, dass der Besuch von und der Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern zu gewährleisten sei und alle Kontakte mit ihnen nicht überwacht werden dürfen. Wünschenswert wäre eine Ergänzung, dass in begründeten Ausnahmefällen auch Verteidigerbesuche außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zulässig sind.

Satz 3 des Abs. 3 lautet:

„Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache“.

Diese Formulierung lässt die Schlussfolgerung zu, dass – im Gegensatz zu Satz 1 der Vorschrift – Besuche und der Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren zwar gestattet werden sollen, eine inhaltliche Überprüfung jedoch zulässig sei. Die in § 25 Abs. 3 Satz 3 HUVollzG-E gewählte Formulierung führt dazu, dass die Verschwiegenheitspflicht und dieser Pflicht folgende gesetzliche Vorschriften – hinzuweisen ist z. B. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB – unterlaufen würden. Die Verschwiegenheitspflicht ist unabdingbarer Bestandteil der Berufsausübung von Rechtsanwälten und Notaren. Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Freiheit der Berufsausübung. Die Formulierung in § 25 Abs. 3 Satz 3 HUVollzG-E stellt eine Verletzung dieses Schutzes dar.

§ 26 „Besuch“

a.) Angesichts der Wichtigkeit von Außenkontakten, die in erster Linie durch Besuchsempfang stattfinden, sollte die Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen, Besuch zu empfangen, zeitlich ausgeweitet werden.

Bezüglich der Wichtigkeit von Besuchen führt Paeffgen in SK-StPO, § 119 Rn. 18 aus:

„Dass Besuch in besonderem Maße geeignet ist, der dissozialisierenden Wirkung von Untersuchungshaft entgegenzuwirken, kann nicht genug betont werden“.

Eine Beschränkung auf „mindestens eine Stunde im Monat“ – so die Formulierung in § 26 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG-E – ist nicht sachgerecht und weicht sogar von den Regelungen – bzw. geplanten Regelungen – in anderen Bundesländern ab. So schreibt z. B. das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (GVBl. 2009, 271, 278) in § 33 Abs. 1 Satz 2 vor, dass die Gesamtbesuchsdauer mindestens zwei Stunden im Monat beträgt. Auch § 18 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631) sieht eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden pro Monat vor.

Der derzeit geltende Mindeststandard von 30 Minuten Besuchszeit 14-täglich – entspricht in der Summe der Mindestbesuchszeit in § 26 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG-E –, der nicht selten praktiziert wird, bezeichnet Paeffgen in SK-StPO, § 119 Rn. 18 zutreffend als

„armselig, sachlich in aller Regel nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig“.

Zu fordern ist vielmehr eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde pro Woche (so schon Jürgen Baumann, Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, 1981, § 20 Abs. 1; Stellungnahme der BRAK zum Musterentwurf der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Bundesländer von Juni 2009, S. 16; Stellungnahme des Lehrstuhls für Kriminologie der Universität Greifswald vom 2. Juni 2009 zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft im Land Brandenburg, S. 8/9; Piel/Püschel/Tsambikakis/Wallau, Der Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW – Ein rechtliches und politisches Ärgernis, ZRP 2009, 33, 35).

b.) Für Besuche von Familienangehörigen führt zwar § 25 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG-E aus, diese würden besonders gefördert. Insoweit sollte jedoch noch der zweite Schritt vollzogen und in § 26 Absatz 1 HUVollzG-E eine entsprechende konkrete Regelung aufgenommen werden, die – auch zeitlich – erweiterte Besuchsmöglichkeiten von Familienangehörigen – insbesondere von Kindern – beinhaltet. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt (NStZ 1994, 604/605):

„Bei Gewährung von Besuchszeiten ist zu beachten, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen wertentscheidenden Norm im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt. Jede Untersuchungshaft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Ihr Vollzug beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinen in Freiheit lebenden Angehörigen und kann dazu beitragen, dass sie einander tiefgreifend entfremdet werden. Aufgabe des Staates ist es, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die

Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit, zu begrenzen. Daraus folgt, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen“.

Bezüglich der Besuche von Kindern bis zu 14 Jahren zu dem inhaftierten Elternteil sollte im Gesetz ein wöchentliches Mindestmaß von zwei Stunden Besuchszeit des Kindes verankert werden (so auch Stellungnahme der BRAK zum Musterentwurf der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Bundesländer von Juni 2009, S. 17/18).

Der persönliche Kontakt des Kindes zu einem getrennt lebenden Elternteil ist grundrechtlich geschützt und dient durch den Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (BVerfG StV 2008, 30, 31). Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zur Bedeutung des Schutzes von Ehe und Familie bei der Entscheidung über Besuche Familienangehöriger in der Untersuchungshaft (Nachweise in BVerfG StV 2008, 30, 31) sind im Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

Eine längere Mindestbesuchsdauer ist auch in den Fällen angebracht, in denen die Besucher aus dem Ausland anreisen.

c.) Um einem möglichen „Kostenargument“ vorab zu begegnen, wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. In BVerfG StV 2008, 424, 425 wird unter Hinweis auf dessen ständige Rechtsprechung ausgeführt:

„Der Staat kann grundrechtliche und einfachgesetzliche Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich wäre. Vielmehr setzen die Grundrechte auch Maßstäbe für die notwendige Beschaffenheit staatlicher Einrichtungen. Der Staat ist verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“.

d.) In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird bezüglich Abs. 2 des § 26 HUVollzG-E ausgeführt, dass auf die darin genannten zusätzlichen Besuche kein Rechtsanspruch bestehe. Diese Vorschrift ist durch Verwendung des Begriffs „können“ als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Dies wird jedoch der beabsichtigten Regelung nicht gerecht, da diese Regelung gerade Besuche zur Wahrnehmung wichtiger Angelegenheiten betrifft.

Auch sollte – wie in § 18 Abs. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631) vorgesehen – in § 26 Abs. 2 HUVollzG-E ein zweiter Satz eingefügt werden, der zum Gegensand hat, dass eine Anrechnung der Besuche nach Abs. 2 dieser Vorschrift auf die Gesamtdauer der Besuche nicht erfolgen darf.

e.) Der mangelnde sexuelle Kontakt zu ihren (Ehe-)Partnern stellt ein gewichtiges Problem für viele Untersuchungsgefangene dar (vgl. zu dieser Problematik und zu den rechtsvergleichenden Ergebnissen SK-Paeffgen, § 119 Rn. 19a). In der Strafhaft besteht in einer Vielzahl von Vollzugsanstalten die Möglichkeit für Sexualkontakte zu dem jeweiligen Partner. Dies sollte – erst recht – für die als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen eingeführt werden (Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, 3. Aufl., Rn. 1042; Paeffgen, Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14.12.2007, StV 2009, 46, 52; SK-Paeffgen, §

119 Rn. 19a), jedenfalls in den Fällen, in denen ein Besuch ohne akustische und optische Überwachung genehmigt werden müsste.

f.) Eine Besuchüberwachung – insbesondere die akustische Gesprächsüberwachung, auch die per technischer Hilfsmittel – darf angesichts des schwerwiegenden Eingriffs ausschließlich aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen und dies nur in den Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte eine entsprechende Anordnung rechtfertigen – z. B. bei Verdunkelungsgefahr – und durch diese Anordnung einer reellen Gefahr begegnet werden soll.

g.) § 26 Abs. 3 HUVollzG-E schränkt das in § 25 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E formulierte uneingeschränkte Besuchsrecht der Verteidigung unzulässig ein. Die Verteidigerin/der Verteidiger wird unter einen Generalverdacht gestellt, der nicht begründbar ist. Dass der ungehinderte Verkehr zwischen Verteidigerin/Verteidiger und dem Beschuldigten zu den unabdingbaren Voraussetzungen der Verteidigung gehört, darf als bekannt unterstellt werden. Die in § 26 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E eröffnete Möglichkeit für die Anstalt darf nur dann zulässig sein, wenn ein konkreter Verdacht bzw. konkrete Anhaltspunkte bestehen.

h.) § 26 Abs. 4 Satz 7 HUVollzG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass neben Schriftstücken und sonstigen Unterlagen auch CDs oder DVDs, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren stehen, den Untersuchungsgefangenen durch die Verteidigerin/den Verteidiger ausgehändigt werden dürfen. Zu denken hierbei ist an die Fälle, in denen eine Überprüfung von Telefonüberwachungsprotokollen mit den diesen Protokollen zu Grunde liegenden Telefongesprächen zu erfolgen hat. Den Untersuchungsgefangenen ist insoweit auch zu gestatten, ein geeignetes Abspielgerät zu besitzen.

§ 27 „Schriftwechsel“

a.) Das Briefverkehrsrecht der Untersuchungsgefangenen steht unter dem Schutz von Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 – und ggf. auch Art. 5 Abs. 1 Satz sowie Art. 6 Abs. 1 – GG (BVerfG NJW 1973, 1643; NJW 1974, 26; LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 68 m. w. N.). Ist die Überwachung des Schriftverkehrs nicht richterlich angeordnet, so existiert kein Grund und keine Veranlassung dafür, der Haftanstalt das Recht einzuräumen – wie in § 27 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG-E geschehen –, den Schriftwechsel kontrollieren zu dürfen.

Angesichts der Tatsache, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig gelten, die Unschuldsumutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK insoweit zu beachten ist, angesichts der weiteren Tatsache, dass das Briefverkehrsrecht unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 GG steht, ist u. E. der durch eine Schriftwechselüberwachung vorgenommene bzw. vorzunehmende massive Grundrechtseingriff generell unter Richtervorbehalt zu stellen.

Die Übertragung möglicher Grundrechtseingriffe auf die Vollzugsbehörde wird dem Grundrechtsschutz aus Art. 2, 10 GG nicht gerecht. Es ist verfassungsrechtlich geboten, Grundrechtseingriffe in Form von Postkontrolle und Anhalten von Schriftstücken unter den Richtervorbehalt zu stellen. Auf obige Ausführungen zu § 26 unter f.) darf verwiesen werden, Stichworte: konkrete Anhaltspunkte und reelle Gefahr.

b.) Soweit sich Abs. 4 dieser Vorschrift mit Schreiben, die nach § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG-E keiner Überwachung unterliegen, befasst, sollte klargestellt werden, dass ein einfacher Verdacht nicht ausreichen kann, vielmehr konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Privilegierung vorliegen müssen. Liegt ein solcher Fall vor, ist zunächst Rücksprache mit dem Absender zu nehmen, der sich zwangsläufig aus dem übermittelten Schriftstück ergeben dürfte und mit diesem Abklärung vorzunehmen. Soweit die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass Außenstehende, die nicht Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen, ist in

diesen Fällen eine Abklärung mit der Verteidigerin/dem Verteidiger ohne größeren Aufwand möglich.

Nach § 148 StPO ist Verteidigerpost von jedweder inhaltlicher Kontrolle ausgenommen. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Beschluss vom 23. Oktober 2004 – 3 Ws 599 – 615/04; Beschluss vom 12. November 2004 – 3 VAs 20, 23 und 24/04) unterliegt der Kontrolle grundsätzlich nur, ob die Sendung tatsächlich vom Verteidiger stammt und ob sie unzulässige Einlagen enthält. Einlagen sind Bestandteil der Verteidigerpost, wenn sie sich als untrennbarer Teil des Gedankenaustausches darstellen und mithin vom Verteidigungszweck getragen sind (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Oktober 2004 – 3 Ws 599 – 615/04). Eine generelle Kontrolle ist unzulässig, eine solche ist auf den Einzelfall zu beschränken und zwar nur, soweit begründeter Zweifel an der Absenderidentität oder begründeter Verdacht des Missbrauchs besteht (OLG Frankfurt am Main, ebenda). Lediglich die Art und Weise der Kontrolle ist zulässig, die die Gefahr ausschließt, dass der Kontrollbeamte bewusst oder unbewusst auch eine, wenn auch nur geringfügige Inhaltskontrolle wahrnimmt. Als zulässig wurde erachtet, eine Briefsendung des Verteidigers zu röntgen. Als zulässig wurde weiter erachtet, bei begründeten Zweifeln an einem Vorliegen von Verteidigerpost, bei dem Verteidiger Rückfrage zu halten und wenn keine ausreichende Abklärung erfolgt ist, die Sendung an den Absender zurückzusenden (OLG Frankfurt am Main, ebenda). Die bisherige Kontrollpraxis hat das Oberlandesgericht zutreffend als rechtswidrig angesehen.

Diesen Grundsätzen wird die Vorschrift nicht gerecht, da die Anstalt bereits bei einem einfachen Verdacht tätig werden können soll. Die im Gesetz vorgesehene „Sichtkontrolle“ hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in der Vergangenheit bereits für rechtswidrig erklärt. Eine Sichtkontrolle „ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts“ erscheint unter Hinweis auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main schlicht und einfach abgeschlossen.

§ 28 „Telekommunikation“

a.) § 28 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Entgegen der im Entwurf vorgenommenen Formulierung sollte das Gesetz die Gestattung von Telefonaten als Regelfall vorsehen. Soweit der im Haftbefehl genannte Haftgrund dem nicht entgegenstehen sollte, ist die Haftanstalt zu verpflichten, Telefonate zuzulassen. Wie bereits oben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt, ist die Anstalt insoweit mit den erforderlichen technischen und finanziellen Mitteln auszustatten. Im Strafvollzug wird bereits die Freischaltung einzelner Telefonnummern praktiziert. Den als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist – zumindest – diese Möglichkeit zu eröffnen.

Auch sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass den Untersuchungsgefangenen, deren Familienmitglieder oder andere Außenkontakte im Ausland leben, Telefonkontakte mit diesen im Ausland großzügig gewährt werden müssen. Eine Vielzahl von Untersuchungsgefangenen hat keine Möglichkeit, Besuche zu empfangen, da die Angehörigen, Freunde und sonstige Sozialkontakte – teilweise weit entfernt – im Ausland leben. Um schädlichen Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzuges – z. B. einer Dissozialisierung – vorzubeugen und einen jeweils aktuellen Kontakt mit Angehörigen, Freunden oder anderen Sozialkontakten zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer entsprechenden großzügigen Regelung in § 28 HUVollzG-E dringend erforderlich.

b.) Aus dem Recht auf ungehinderten und unüberwachten mündlichen Kontakt zwischen Verteidigerin/Verteidiger und Mandant ergibt sich die Berechtigung zum Führen von Telefon-

gesprächen innerhalb des Verteidigungsmandats. Ein solcher Kontakt ist den Untersuchungsgefangenen zu gestatten – und zwar frei jeglicher Überwachung des Gesprächs. Die Einrichtung der Möglichkeit solcher Telefonkontakte ist aufgrund bereits bestehender Technik ohne größeren organisatorischen Aufwand umsetzbar. Entsprechende Regelung sollte in § 28 HUVollzG-E aufgenommen werden. Hingewiesen sei ergänzend auf § 22 Abs. 1 b) des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631), wonach unter bestimmten Voraussetzungen Untersuchungsgefangenen gestattet werden soll, mit der Verteidigerin/dem Verteidiger Telefonate zu führen.

§ 29 „Pakete“

Paketempfang ist für die Untersuchungsgefangenen wichtig. Hilger formuliert (LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 45):

„...die Verbindung zur Familie wird durch ein liebevoll gepacktes Paket oft inniger aufrechterhalten als durch Briefe...“

und weiter unten (Rn. 46), dass:

„...der Paketverkehr nicht nur einen materiellen, sondern auch einen ideellen Zweck verfolgt“.

Monatlich ein Paket dürfte angemessen sein (so zutreffend LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 49).

Angesichts der Tatsache, dass in der Vergangenheit Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln an Untersuchungsgefangene gesandt werden konnten, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies nach § 29 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG-E zukünftig – generell! – verboten sein soll. Auch der amtlichen Begründung sind Argumente für ein solches Verbot nicht zu entnehmen, eine Begründung für diese Restriktion fehlt vollends.

Der erneute Hinweis darauf, dass die Untersuchungsgefangenen nur den Einschränkungen und Zwängen unterworfen werden dürfen, die sich aus dem Haftgrund und/oder einer konkreten Gefährdung der Sicherheit der Anstalt unvermeidbar ergeben (SK-Paeffgen, § 119 Rn. 42 a), sei in diesem Zusammenhang gestattet. Für viele Inhaftierte, insbesondere solche, die aus anderen Kulturkreisen stammen und bestimmte Essgewohnheiten haben, ist die Übersendung von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln die einzige Möglichkeit, zumindest in diesem Teilbereich eine Angleichung der Lebensverhältnisse außerhalb der Haftanstalt mit den Lebensverhältnissen in der Haftanstalt herzustellen. Nochmals Hilger (LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 49):

„Der Ausschluss von ... Genussmitteln übersieht, wie gerade dadurch Erinnerungen geweckt und auf diese Weise die Verbindung zu dem Absender aufrechterhalten werden kann. Das Verbot, Lebensmittel der gewohnten Art von zu Hause zu beziehen, löscht die Bequemlichkeitsgarantie für einen wichtigen Teil des Lebens aus“.

Abschließend sei auf die Ausführungen von Feest in seiner Stellungnahme zum Fragenkatalog der Landesregierung NRW zum bereits erwähnten Gesetzesentwurf verwiesen, der zutreffend argumentiert:

„In Wahrheit ist dies kein Sicherheits- sondern ein Kontrollproblem, d. h. eine Arbeitserleichterung für die Anstalten und zwar auf Kosten der Gefangenen. Es ist Teil einer zunehmenden Entmenschlichung des Vollzugs, der man Einhalt gebieten sollte“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

§ 31 „Absuchen, Durchsuchen“

Die Absuchung oder Durchsuchung ohne konkrete Verdachtsmomente ist unzulässig und rechtswidrig. Absuchungen oder Durchsuchungen stellen zweifellos Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche dar. § 31 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E eröffnet Tür und Tor für Missbrauch. Wie mehrfach erwähnt streitet für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung. Weitere Einschränkungen/Beschränkungen oder Eingriffe in Grundrechtsgüter bedürfen konkreter Anhaltspunkte bzw. konkreter Verdachtsmomente, die z. B. eine Absuchung oder Durchsuchung rechtfertigen würden.

Nach § 31 Abs. 4 HUVollzG-E sollen Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen nach § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG-E gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden. Eine Sichtkontrolle hat bei privilegiertem Schriftwechsel zu unterbleiben. Auf die Ausführungen oben zu § 27 b.) wird ergänzend verwiesen.

§ 32 „Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“

§ 32 Abs. 3 HUVollzG-E formuliert, bei Untersuchungsgefangenen, die eine Mitwirkung der Durchführung einer Kontrolle zum Zwecke des Suchtmittelmissbrauchs ohne hinreichenden Grund verweigern, sei davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben sei. Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Bei den genannten Kontrollen handelt es sich entsprechend der Gesetzesbegründung um Tests – z. B. Urinkontrollen oder andere Testmethoden. Die Berechtigung, eine Kontrolle anordnen zu dürfen, sollte einen konkreten, mit überprüfbaren Tatsachen belegten und nachweisbaren Verdacht voraussetzen, dass Suchtmittel besessen oder konsumiert wurden.

Die geplante Vorschrift widerspricht in dieser Form eklatant der Unschuldsvermutung, da eine gesetzliche Beweisregel zu Lasten der Untersuchungsgefangenen aufgestellt wird. An der auf Grund dieser Beweisregel unterstellten fehlenden Suchtmittelfreiheit wird die Anstalt dann die Untersuchungsgefangenen weiteren einschränkenden Maßnahmen unterziehen, was die denklöckische Konsequenz dieser Vorschrift wäre.

§§ 35, 36 „Besondere Sicherungsmaßnahmen“

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E soll die Anstaltsleitung im Regelfall besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen dürfen. Bei Gefahr im Verzug soll nach Satz 2 auch anderen Anstaltsbediensteten gestattet werden, diese Maßnahmen vorläufig anordnen zu dürfen. Da § 35 Abs. 2 HUVollzG-E erhebliche grundrechtsrelevante Eingriffe formuliert – Nr. 2 „Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch durch technische Hilfsmittel“, Nr. 4 „Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen“, Nr. 5 „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum...“, Nr. 6 „Fesselung“ –, ist auch insoweit ein Richtervorbehalt einzuführen.

Weiter sollte zwingend aufgenommen werden, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei kranken oder behinderten Untersuchungsgefangenen, Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern nicht angeordnet werden dürfen.

In §§ 35 Abs. 7 Satz 2, 36 Abs. 4 HUVollzG-E fehlt die Verpflichtung der Anstalt, die Verteidigerin/den Verteidiger über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu informieren.

§§ 40, 41 „Disziplinarmaßnahmen“

Angesichts der einschneidenden Grundrechtseingriffe bei als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist auch insoweit – im Gegensatz zu § 41 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E –, zumindest wenn ein Arrest verhängt werden soll, ein Richtervorbehalt in das Gesetz aufzunehmen. Die Einengung der Bewegungsfreiheit des Untersuchungsgefangenen durch die Verhängung und Vollstreckung eines Arrests stellt eine „weitere Freiheitsentziehung“ dar, die nach Art. 104 Abs. 2 GG nur richterlich verhängt werden kann (Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, S. 249).

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 HUVollzG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Beschränkung/der Entzug des Hörfunkempfangs und des Fernsehempfangs nicht gleichzeitig erfolgen darf.

§ 41 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden. Im Hinblick darauf, dass Disziplinarmaßnahmen – z. B. die Verhängung eines Arrests – Grundrechtseingriffe, die nicht wieder gutzumachen sind, zum Inhalt haben, wäre Abs. 3 Satz 1 dahingehend abzuändern, dass die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die jeweiligen Disziplinarmaßnahmen aufschiebende Wirkung hat. Den Untersuchungsgefangenen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, diese richterlich überprüfen zu lassen.

§ 41 Abs. 4 HUVollzG-E regelt, dass der Arrest in Einzelhaft vollzogen wird (Satz 1) und dass, soweit nichts anderes angeordnet wird, zahlreiche Befugnisse der Untersuchungsgefangenen ruhen (Satz 3). Der amtlichen Begründung sind Argumente für das Ruhen der Befugnisse nicht zu entnehmen. Weshalb – beispielhaft – das Recht der Untersuchungsgefangenen, eigene Kleidung tragen zu dürfen oder deren Recht auf Einkauf nach dieser Vorschrift ruhen soll, ist auch nicht zu begründen genauso wenig wie das – gleichzeitige! – Ruhen des Rechts auf TV- und Radioempfang und des Zeitschriften- und Zeitungsbezugs. Ruhen ist als Synonym für Entzug zu verstehen. Der gleichzeitige Entzug der Möglichkeit, sich über aktuelle Geschehnisse per Radio, Fernsehen und Zeitung zu informieren, verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Wie oben zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen vorgetragen, sollte auch hier zwingend aufgenommen werden, dass gegen Kranke, Behinderte, Schwangere und Mütter mit Kleinkindern Disziplinarmaßnahmen – ggf. mit Ausnahme der Ziff. 1, dem Verweis – nicht verhängt werden dürfen.

§ 44 ff., Regelungen für junge Untersuchungsgefangene

Der Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen ist erzieherisch auszugestalten (so § 44 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E). Allerdings wäre, um der dargestellten Absicht des Gesetzgebers auch entsprechenden Nachdruck zu verleihen, Abs. 2 Satz 1 dahingehend abzuändern, dass eine eindeutige Verpflichtung der Anstalt besteht, jungen Un-

tersuchungsgefangenen die in § 44 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG-E genannten Möglichkeiten und Hilfestellungen anzubieten.

Zutreffend wird in der Begründung zu § 44 HUVollzG-E darauf hingewiesen, dass wegen der Unschuldsvermutung die Erziehung im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein darf, die der Inhaftierung zu Grunde liegen. Es sollte im Gesetzestext explizit klargestellt werden, dass sich die in § 46 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG-E genannten Maßnahmen, die der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft dienen sollen, der Unschuldsvermutung insoweit unterzuordnen haben.

Der Anstalt die Möglichkeit zu eröffnen, die in § 46 Abs. 4 HUVollzG-E genannten Beschränkungen auch aus „erzieherischen Gründen“ bei jungen Untersuchungsgefangenen anordnen zu dürfen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Bedenken bestehen bezüglich § 46 Abs. 5 HUVollzG-E, wonach zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 dieser Vorschrift personenbezogene Daten abweichend von § 55 Abs. 1 HUVollzG-E ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden dürfen. Zumindest bei jungen Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfte die beabsichtigte Regelung nicht zulässig sein.

§ 47 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E, wonach junge Untersuchungsgefangene regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen sind und die Wohngruppe in der Regel aus nicht mehr als acht jungen Untersuchungsgefangenen bestehen soll (Satz 2), ist zu begrüßen.

Bei § 48 Abs. 2 HUVollzG-E ist u. E. das Elternrecht zu wahren.

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 HUVollzG-E bestimmt, dass Kontakte mit Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, untersagt werden können, wenn zu befürchten sei, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Untersuchungsgefangenen haben. Diese Regelung ist mit dem Haftzweck nicht in Einklang zu bringen. Haftzweck ist die Sicherung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens.

Klarstellend sollte § 49 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG-E dahingehend umformuliert werden, dass anstelle des Wortes „sollen“ das Wort „werden“ verwendet wird.

§ 49 Abs. 3 HUVollzG-E sollte gestrichen werden. Das zu Abs. 1 Nr. 1 Gesagte gilt auch hierfür.

Angesichts der besonderen Stellung des Sports für junge Untersuchungsgefangene und der Bedeutung der Sportausübung, die der Entwurf zutreffend explizit herausstellt, ist es nicht gerechtfertigt, die sportliche Betätigung auf „mindestens zwei Stunden wöchentlich“ zu beschränken. Eine zeitliche Ausweitung in § 51 Satz 2 HUVollzG-E erscheint mehr als angebracht.

In § 52 HUVollzG-E sollte ein Verbot des Schusswaffengebrauchs gegen Jugendliche aufgenommen werden. § 52 HUVollzG-E widerspricht Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentziehung, wonach das Tragen sowie die Verwendung von Schusswaffen in Jugendstrafanstalten abgelehnt wird (vgl. hierzu Dunkel/Kühl, Neuregelung des Strafvollzugs in Hamburg – Anmerkungen zum Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz vom 8.7.2009 in Neue Kriminalpolitik 2009, 81, 84).

Es bedarf der Klarstellung, dass § 53 Abs. 1 HUVollzG-E auf keinen Fall bei volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen Anwendung finden darf. Bezüglich der in § 53 HUVollzG-E

geregelten Disziplinarmaßnahmen ist auf das oben zu §§ 40/41 HUVollzG-E Ausgeführte zu verweisen.

Datenschutzrechtliche Vorschriften, § 54 ff.

Davon ausgehend, dass der Datenschutzbeauftragte des Landes Hessen zu diesem Komplex eine Stellungnahme abgeben wird – eine solche vielleicht bereits vorliegt –, sieht die Vereinigung derzeit von einer eigenen ausführlichen Stellungnahme ab – mit Ausnahme der Anmerkungen weiter unten. Wir wären dankbar, wenn die Einschätzung des Hessischen Datenschutzbeauftragten der Vereinigung ggf. zum Zwecke ergänzender Stellungnahme zugeleitet werden könnte.

Einige Anmerkungen sollen nachfolgend formuliert werden:

§ 56 Abs. 8 HUVollzG-E sieht Auskunft und Akteneinsicht sowie die Übermittlung elektronisch gespeicherter personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke vor. Dies dürfte ohne Einwilligung der betroffenen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig sein. Gleiches gilt für § 61 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 HUVollzG-E.

Die in § 57 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG-E vorgesehene Offenbarungspflicht ist bedenklich, soweit diese auch bestehen soll, wenn die Sicherheit der Anstalt tangiert sei.

§ 60 Abs. 1 HUVollzG-E sollte als Regelfall die Gewährung von Akteneinsicht und als Ausnahme ein Auskunftsrecht normieren.

Auch müsste klargestellt werden, welcher Rechtsweg und welche Rechtsmittel den Untersuchungsgefangenen bezüglich der Verweigerung von Akteneinsicht bzw. Auskunft und bei sonstigen Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes offen stehen sollen.

Die in § 61 HUVollzG-E genannten Fristen zur Sperrung und/oder Löschung von personenbezogenen Daten sind zu lang, insbesondere soweit die Fälle der Entlassung aus der Untersuchungshaft betroffen sind.

3. Fazit:

Wir stellen mit Bedauern fest, dass der Entwurf des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes die Chance verpasst, ein modernes humanes und rechtsstaatliches Untersuchungshaftvollzugsrecht zu kreieren. Einige Regelungen stellen sogar einen Rückschritt zu der aktuellen Haftsituation der Untersuchungsgefangenen dar. Andere Regelungen normieren lediglich den status quo, der mehr als verbesserungswürdig ist. Die Analyse einzelner Vorschriften zeigt, dass erheblicher Ergänzungs- und Änderungsbedarf besteht, sollte die Bezugnahme und Verweisung auf die Unschuldsvermutung in dem Entwurf und dessen Begründung nicht lediglich ein Lippenbekenntnis darstellen.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Ausgehend vom biblischen Auftrag, gerade auch für die Menschen in Gefangenschaft da zu sein (Matthäus 25, 31-46), und angeregt durch die von den katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen beschriebene Wahrnehmung und Praxis, machen wir zu den vorliegenden Gesetzentwürfen folgende Anmerkungen:

1. Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

Zu § 2

Der Gesetzentwurf stellt den Eingliederungsauftrag und den Sicherungsauftrag als gleichrangige Ziele nebeneinander. Ausgehend von der Personenwürde eines jeden Gefangenen sollte jedoch dem Eingliederungsauftrag eine stärkere Bedeutung zugesprochen werden. Zutreffend verdeutlicht die Begründung des Gesetzes, „dass der gesamte Strafvollzug auf eine wirkungsvolle, der Resozialisierung dienende Behandlung auszurichten ist“. Die in der Begründung angestrebte „dynamische Balance“ zwischen Sicherungs- und Eingliederungsauftrag geht in der Praxis aber unserer Einschätzung nach oftmals zugunsten des Sicherungsauftrags und damit nicht selten zulasten des Gefangenen. Das Jugendstrafvollzugsgesetz benennt in seiner Begründung zu § 2 das Vollzugsziel, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten führen zu können, als „wichtigstes Anliegen“ des Jugendvollzuges. Dies sollte auch im Erwachsenenvollzug nicht anders sein und entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Dies kommt bislang nur bei der „Gestaltung des Vollzugs“ in § 3 Abs. 3 zum Ausdruck. Eine Vorrangigkeit des Resozialisierungsauftrags ist damit noch nicht gegeben.

Der vorgesehene Ausbau des Übergangsmagements, der Phase unmittelbar vor und nach der Entlassung, findet unsere ausdrückliche Zustimmung (Begründung S. 82, Leitlinien Nr. 5.) Wir begrüßen es daher auch, dass in der Begründung zu § 2 (Seite 89) und auch in § 7 darauf verwiesen wird, dass die sozialen Institutionen, insbesondere im Zeitpunkt des „Übergangs in die Freiheit“, durch individuelle Eingliederungshilfen zur Nachhaltigkeit der im Vollzug begonnenen Entwicklungsfortschritte des Gefangenen beitragen.

Zu § 5

Gemäß der Begründung bestimmt diese Vorschrift die zentralen Grundsätze für eine Betreuung und Behandlung im Vollzug. Es ist richtig, dass auch der Blick auf die Tatfolgen und Geschädigte gerichtet wird. Neben der Übernahme der Verantwortung für das begangene Unrecht, das Bemühen um Einsicht in das Unrecht der begangenen Tat und die mit ihr verbundenen Tatfolgen erscheint es uns jedoch auch wichtig, nicht nur auf eine Änderung der Einstellung des Gefangenen hinzuwirken, sondern ihn auch zu befähigen, die geforderte Haltung umsetzen zu können (z.B. durch Einüben eines entsprechenden Problemlösungsverhaltens). Die angestrebten Maßnahmen sollten sich aber nicht nur an den Defiziten der Inhaftierten orientieren, sondern auch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten erkennen und nutzen. Die Feststellung der Defizite des Inhaftierten ist dabei immer nur der erste Schritt. Wir regen daher an, dies im Gesetzestext oder seiner Begründung stärker zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 6

Gemäß § 6 Abs. 2 sollen die vollzuglichen Maßnahmen den Gefangenen erläutert werden. Ihnen sollen mit dieser Vorschrift wohl die Hintergründe erkennbar und nachvollziehbar werden, die zur Anordnung einer vollzuglichen Maßnahme geführt haben. Dieses Ziel ließe sich mit einem rechtlichen Anspruch der Gefangenen auf Erläuterung und *Begründung* vollzuglicher Maßnahmen noch besser erreichen. Wir regen daher an zu formulieren:

„Vollzugliche Maßnahmen werden den Gefangenen erläutert und begründet.“

Zu § 7

Der Gesetzentwurf sieht die Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen vor. Dies begrüßen wir sehr (vgl. auch schon zu § 2). Insbesondere im Rahmen des Übergangsmagements kann eine solche Zusammenarbeit bereits sehr fruchtbar sein. Wir regen an, diesen Bereich noch zu erweitern. Gerade für einen gelingenden Eingliederungsprozess

ist ein koordiniertes Zusammenwirken der unterschiedlichen Beteiligten von großer Bedeutung. Darüber hinaus erscheint uns ein Austausch der beteiligten Akteure sehr sinnvoll zu sein. So lassen sich soziale Netzwerke zur Resozialisierung schaffen und koordinieren. Wohlfahrtspflege, Seelsorge, Straffälligenhilfe, Ministerien, Strafjustiz, Kommunen, ehrenamtlichen Helfer u. a. sollten sich regelmäßig zur Erörterung und Planung zusammenfinden. Von außerordentlicher Bedeutung ist hierbei auch eine Beteiligung der Arbeitsvermittlung. Auch der Zusammenarbeit von Sozial- und Justizministerium kommt dabei eine große Bedeutung zu. Nicht zuletzt muss auch das Bild der Straffälligen in der Öffentlichkeit Berücksichtigung finden, so dass die Medien und die entsprechende Berichterstattung – mit der auch die gesellschaftliche Stimmung und die Umfelder, in die Gefangene nach der Entlassung kommen – geprägt werden. Hierbei ist auch an die Förderung von Tagungen, die Vernetzung mit der Wissenschaft und vor allem den Praktikern vor Ort zu denken. Wir regen daher an, gesetzlich einen solchen institutionalisierten Austausch, der in Hessen bereits in Anfängen begonnen hat, vorzugeben.

Zu § 10

Auch hier richtet sich der Blick primär auf die Defizite des Inhaftierten und weniger auf sein positives Entwicklungspotenzial. Wir plädieren daher dafür, dass bereits die rechtlichen Grundlagen für den Strafvollzug die auch bei Strafgefangenen vorhandenen nützlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten stärker in den Blick nehmen und weniger defizitorientiert formuliert werden (vgl. auch bereits zu § 5).

Im Übrigen ist der vorgesehene Abstand von 12 Monaten für die Erörterung und Fortschreibung des Vollzugsplans zu lang. Hier empfiehlt sich ein kürzeres Intervall.

Zu § 11

Gemäß § 11 Abs. 4 kann der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies „aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist“. Die Begründung erläutert nicht präzise genug, welche möglichen Fälle damit geregelt werden sollen. Die hier vorgesehene Formulierung ist zu unbestimmt.

Zu § 12

Wir weisen darauf hin, dass für die Sozialtherapie hinreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um genügend therapeutisches Personal von außerhalb der Anstalt einsetzen zu können. Nur so lässt sich der Rollenkonflikt der Anstaltspsychologen, einerseits therapeutische Vertrauensperson und andererseits Entscheidungsträger der Anstalt zu sein, vermeiden.

Zu § 13

Der vorgesehene § 13 regelt den Vorrang des geschlossenen vor dem offenen Vollzug. Wir plädieren für den Vorrang des offenen Vollzugs. Grundsätzlich realisieren auch wir, dass die Inhaftierten oftmals nicht ohne weiteres und nach kurzer Zeit bereits für ein Leben außerhalb des Vollzugs bereit sind. Das Erarbeiten sozialer Kompetenzen und das Wiedereinfinden in geregelte Tagesabläufe können nicht selten erst im Vollzug erfolgen, sofern die Voraussetzungen hierfür gewährleistet werden. Dennoch hat sich in vielen Fällen der offene Vollzug im Hinblick auf den resozialisierenden Effekt als dem geschlossenen Vollzug überlegen erwiesen, da er eher an die Lebensverhältnisse und Anforderungen in Freiheit angeglichen werden kann. Die Begründung zu § 13 verweist mehrfach darauf, dass der geschlossene Vollzug der tatsächlichen vollzuglichen Praxis entspricht. Dies mag auch mit der Geeignetheit der Inhaftierten für solche Maßnahmen zusammenhängen, aber ebenfalls dürfte die bereits faktisch bestehende Ausrichtung auf einen geschlossenen statt auf einen offenen Vollzug hierfür maßgeblich sein. Bei der Prüfung „vollzugsöffnender Maßnahmen“ wird in der Praxis oftmals zu Ungunsten der Gefangenen entschieden. Es steht in der Macht des Gesetzgebers, wenn er dies für wünschenswert hält, diese Praxis durch gesetzgeberisches Handeln zu ändern, anstatt die rechtliche Grundlage an die Praxis anzupassen. Ein Ausbau der für den offenen Vollzug erforderlichen Maßnahmen wäre daher sehr wünschenswert. Finanzielle und personelle Belastungen sollten hier nicht ausschlaggebend sein.

Zu § 27

Die geplanten Möglichkeiten für die Arbeit und berufliche Aus- und Weiterbildung halten wir für sehr wichtig. Auch ist es sinnvoll, diese möglichst ohne Unterbrechung durchführen zu können. Es ist jedoch organisatorisch darauf zu achten, dass es dabei nicht gleichzeitig zu einer Beschränkung von zeitlichen Möglichkeiten für seelsorgliche Betreuungsangebote kommt. So könnten z.B. durch eine Ausweitung der Aufschlusszeiten Kollisionen und Beschneidungen vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung könnte für die Praxis hilfreich sein.

Zu § 32

Die Seelsorge findet hier durch Rückgriff auf die bislang bestehenden Vorschriften statt. Dadurch wird der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit entsprochen und die Bedeutung der Seelsorge im Strafvollzug herausgestellt. Dies findet unsere volle Zustimmung. Auch begrüßen wir, dass die Begründung darauf verweist, dass der Seelsorger vor einem Ausschluss Gefangener vom Gottesdienst anzuhören ist.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass Gefangene zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen werden, wenn der Seelsorger einwilligt. Um Missverständnissen vorzubeugen, könnte etwas präziser formuliert werden:

„Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger dieser Religionsgemeinschaft einwilligt.“

Zu § 34

Vorgesehen ist eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat. Diese Regelung ist zu restriktiv, um die Sozialkontakte aufrecht zu erhalten und den menschlichen Erfordernissen nach einer minimalen Pflege von Beziehungen mit der Umwelt Rechnung zu tragen. Im Alltag des hessischen Strafvollzugs werden die Möglichkeiten für eine großzügigere Mindestzeit durchaus genutzt. Wir regen daher an, eine weitaus höhere Mindestbesuchsdauer auch im Gesetz vorzusehen.

Dies gilt insbesondere aber auch im Hinblick auf Personen außerhalb des Familienverbandes. Wir halten daher in Abs. 2 eine Formulierung, wie sie das StVollzG von 1976 verwendet, für geeignet.

Zu § 36

Die vorgesehenen Möglichkeiten, Kontakte nach außen per Telefon aufzunehmen, sind unzureichend. Wir regen an, auf die die Ermessensregelung zu verzichten und ein höheres Maß an Telefonaten zu ermöglichen.

Zu § 37

Gemäß Abs. 1 Satz 3 ist der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang solcher Pakete stellt jedoch eine Erleichterung der Lebensführung dar und kann die Beziehung der Gefangenen zu den Angehörigen festigen. Schon im Hinblick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen können diese nicht ausschließlich auf die Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt verwiesen werden. Der zusätzliche Kontrollaufwand ist den Anstalten zuzumuten. Zumindest sollte der Empfang von Paketen anlassbezogen zugelassen werden (Geburtstage, Feiertage).

Zu § 43

Abs. 5 sieht vor, dass die Gefangenen an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden können. Dies gelte insbesondere für die Betriebskosten. Wir regen an, um eine Pauschalisierung der Kosten zu vermeiden, in die Begründung dieser Regelung die Notwendigkeit eines exakten Kostennachweises aufzunehmen.

Zu § 46

Kontrollen der Hafträume sowie der Sachen der Gefangenen in deren Abwesenheit führen häufig zu Konflikten. Es gibt Vorwürfe über Beschädigungen und Unordnung in den Hafträumen. Diese Konflikte werden weitgehend vermieden, wenn die Gefangenen bei der Durchsuchung zugegen sind. Wir regen daher an, Abs. 1 durch folgende Formulierung zu ergänzen:

„Bei der Absuchung und Durchsuchung ihrer Sachen und der Hafträume müssen die Gefangenen zugegen sein.“

Zu § 55

Wir lehnen die in Abs. 2 Nr. 7 vorgesehene Disziplinarmaßnahme Arrest ab. Die Unwirksamkeit einer Verhaltensänderung aufgrund temporären Arrests ist durch Untersuchungen der Verhaltenspsychologie hinlänglich bewiesen. Der Abschreckungseffekt ist gering.

Grundsätzlich sollte deutlich werden, dass Disziplinarmaßnahmen die Ultima Ratio sind. Dies sollte in Abs. 4 Satz 3 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Ein gemäß § 55 als disziplinarische Maßnahme verhängter Ausschluss von gemeinsamer Freizeit und Freizeitveranstaltungen kann mithin nicht das Recht zur Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung beschränken. Wir begrüßen daher den entsprechenden Hinweis in der Begründung sehr.

Zu §§ 66 bis 68

Für den Bereich der Sicherungsverwahrung regen wir an, eine Normierung vorzunehmen, die die besondere Situation dieser Inhaftierten stärker berücksichtigt. Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zeigt, dass hier ohnehin Handlungsbedarf besteht.

Zu § 77

Wir begrüßen diese Regelung und die in der Begründung zu § 77 aufgenommenen Verweise auf die in Hessen für die Seelsorge geltenden Vereinbarungen. Wir halten es jedoch für sinnvoll, wenn nicht nur in der Begründung, sondern unmittelbar im Gesetzestext selbst eine Verweisung auf die Vereinbarungen erfolgen könnte.

2. Zu Art. 2 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)**Zu § 20**

Auch für Untersuchungsgefangene sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Aufnahme von Arbeit oder sonstiger Beschäftigungen sowie die Möglichkeit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 24

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass im Gesetz auch Regelungen zu Seelsorge aufgenommen wurden. Im Hinblick auf die Einzelseelsorge (Abs. 1) sollte jedoch auf die Regelungen der UVollzO (Nr. 48) zurückgegriffen werden, wonach der Gefangene das Recht besitzt, den Zuspruch durch die Seelsorge zu empfangen und die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch ohne Erlaubnis aufsuchen können.

Auch sollte der Ausschluss eines Untersuchungshäftlings vom Gottesdienst (Abs. 3), wie in der alten UVollzO, der Genehmigung des Richters bedürfen.

Zu § 26

Vorgesehen sind Besuchszeiten, deren Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat beträgt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Pflege sozialer Kontakte schlagen wir vor, eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden pro *Woche* vorzusehen.

Zu § 29

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln soll den Untersuchungsgefangenen gemäß der Entwurfsfassung des Gesetzes durchgängig nicht mehr erlaubt werden. Die Untersuchungsgefangenen werden damit auf das begrenzte Einkaufsangebot in der Anstalt verwiesen. Der Einkauf im Vollzug ist jedoch relativ teuer, zudem sind viele

Untersuchungshäftlinge mittellos. Wenn die Angehörigen den Untersuchungsgefangenen Pakete schicken können, hat dies darüber hinaus „Symbolkraft“ und erfüllt damit auch eine soziale Funktion. Eine Unterstützung durch Geld, damit die Untersuchungsgefangenen in der Vollzugsanstalt einkaufen können, wird den Angehörigen oftmals auch nur in begrenztem Umfang möglich sein (vgl. auch oben unter 1 zu § 37).

Zu § 31

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, Untersuchungsgefangene abzusuchen oder zu durchsuchen ohne das Vorliegen eines konkreten Anlasses. Das verfassungsrechtlich vorgegebene Regelausnahmeverhältnis wird damit umgedreht. Wir regen daher an, eine anlassbezogene „Kann-Formulierung“ vorzusehen.

Zu § 40

Da Untersuchungsgefangene bis zum Urteil als unschuldig zu gelten haben, sind Disziplinarmaßnahmen, die lediglich denen des Strafvollzugs nachgebildet werden, problematisch. Der Gesetzentwurf greift aber bei den vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen weitgehend auf die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zurück. Dies ist nicht sachgerecht. So ist beispielsweise die Anordnung eines Arrests von bis zu vier Wochen aus unserer Sicht für Untersuchungshäftlinge nicht zulässig, da die Anordnung einer verschärften Freiheitsentziehung ohne richterliche Prüfung dem Status des Untersuchungshäftlings, der noch für seine Unschuldsumutung eintreten können muss, widerspricht. Dies gilt erst recht auch bspw. für den Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen, dem Entzug des Hörfunkprogramms oder Einschränkungen des Einkaufs.

Zu § 42

Der Gesetzentwurf verlagert zahlreiche Entscheidungen in die Anstalt, die vormals deutlicher getrennt bei Richtern, Staatsanwälten oder der Anstaltsleitungen lagen. Dies führt nicht zuletzt auch zu einer Beschneidung von Beschwerdemöglichkeiten. Wir empfehlen insgesamt eine Orientierung an der UVollzO.

Zu § 68

Wir begrüßen diese Regelung und in der Begründung zu § 68 aufgenommenen Verweise auf die in Hessen für die Seelsorge geltenden Vereinbarungen.

Abschließend regen wir an, dem Erfordernis einer unterschiedlichen Behandlung von U-Haft-Gefangenen und Strafgefangenen deutlicher zu entsprechen. Dies könnte im Sinne der Regelungen der UVollzO erfolgen (vgl. z.B. Nr. 3; 18.1;19; 21 UVollzO).

Wiesbaden, 22. Februar 2010

Stellungnahme des Vereins Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze



Der Verein bedauert prinzipiell die Abschaffung des bundesweit gültigen Strafvollzugsgesetzes und die dadurch erforderlich gewordene Schaffung landeseigener Vollzugsgesetze. Auf der anderen Seite ist die seit langem überfällige gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft grundsätzlich zu begrüßen. Die weitere Stellungnahme bezieht sich jedoch lediglich auf den Entwurf des hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) und kann auch hier nicht detailliert auf einzelne Regelungen eingehen, sondern sich nur auf einige grundsätzliche Bemerkungen beschränken.

Im Gegensatz zum bisherigen Strafvollzugsgesetz nennt das HStVollzG in § 2 den Sicherungsauftrag als gleichrangiges Ziel neben dem Eingliederungsauftrag. Dadurch wird von vornherein eine Konkurrenz zwischen diesen beiden Vollzugszielen konstruiert, die es nach Auffassung unseres Vereins nicht gibt. Die Gleichrangigkeit des Sicherungsgedankens mit Resozialisierungsauftrag greift zu kurz. Nur die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft führt zu einem (dauerhaften) Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten. Die Betonung der sicheren Unterbringung während der Haftzeit mag das Rückfallrisiko in dieser Zeit minimieren oder nahezu ausschließen, ob es der Resozialisierung und damit der Verringerung des Rückfallrisikos nach der Haftzeit dient, scheint fraglich. Tatsächlich ist der Behandlungsvollzug mit einem schrittweisen Übergang in die Freiheit – sei es durch Vollzugslockerungen bis hin zum Freigang oder den offenen Vollzug – alternativlos für eine gelingende Wiedereingliederung.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden jedoch die nun vollzugsöffnend genannten Maßnahmen deutlich zurückgedrängt und erschwert. Der offene Vollzug verliert seine Stellung als vorrangige Vollzugsform im bisherigen StVollzG und ist nur noch eine von verschiedenen vollzugsöffnenden Maßnahmen. Eine direkte Aufnahme in den offenen Vollzug ist nicht mehr möglich. Im Gesetz werden detailliert Gründe zum Ausschluss von Gefangenen von den vollzugsöffnenden Maßnahmen genannt. Eine Positivliste, in welchen Fällen diese zwingend angezeigt sind, fehlt. So wird der Verfahrensablauf von vornherein auf die Versagung dieser Maßnahmen ausgerichtet. Der Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. spricht sich für eine Stärkung des offenen Vollzugs aus.

Der Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. begrüßt ausdrücklich die gesetzlichen Regelungen zur Entlassungsvorbereitung. Die bessere Verzahnung von Vollzug und Bewährungshilfe ist eine anzustrebende Maßnahme. Allerdings bedarf es dazu vordringlich der Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen in der Bewährungshilfe sowie der verbindlichen Regelung der Zuständig- und Verantwortlichkeiten. Die Grundlage des Auftrages der Bewährungshilfe muss klar formuliert sein. Die Belange des Datenschutzes sind hierbei zu berücksichtigen.

Auch die Verankerung des derzeitigen Entlassungsmanagements der freien Straffälligenhilfe ist zu begrüßen. Dieses kann aber nur erfolgreich arbeiten, wenn dem Gefangenen die erforderlichen Lockerungen gewährt werden, z.B. Ausführungen oder Ausgänge zur Wahrnehmung von Behördenangelegenheiten, zur Besichtigung von Übergangseinrichtungen und sonstigem Wohnraum.

Problematisch erscheint die Beschränkung der sozialen und psychologischen Hilfen (§ 26) auf diejenigen Persönlichkeitsdefizite des Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind. Abgesehen davon, dass sich in der Praxis nur schwer unterscheiden lassen, welche Defizite ursächlich für Straffälligkeit sind und welche nicht, ist dieser Ansatz vergangenheitsorientiert und nicht die Zukunft gerichtet. Anzustreben ist die Beratung, Betreuung und Behandlung bezüglich aller Faktoren, die einer wirksamen Resozialisierung im Wege stehen könnten.

Sehr bedauerlich ist das Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Diesen ist in der Vergangenheit eine wichtige Funktion des Kontaktes von draußen nach drinnen zugekommen. Insbesondere Nahrungsmittel zu den bekannten Anlässen wie Geburtstagen und Weihnachten oder anderen kulturellen Feiertagen haben einen hohen symbolischen und emotionalen Wert und sind nicht einfach durch Geld zu ersetzen. Die Begründung des Verbotes durch den hohen Aufwand erscheint in einer Zeit der vielfältigen technischen Kontrollmöglichkeiten als nicht nachvollziehbar.

Fazit: Das Gesetz wertet die sichere Unterbringung gegenüber dem Resozialisierungsgedanken auf, indem diese Aufträge gleichwertig nebeneinander gestellt werden. Die Bemühung um den vollkommenen Ausschuss der Rückfallgefahr während der Haft wird erkaufte mit der höheren Rückfallgefahr nach der Haft, da Vollzugslockerungen, die für eine Gewöhnung an die Freiheit notwendig sind, erschwert werden. Das Gesetz entspricht insofern auch nicht den europäischen Standards wie sie in den durch den Europarat verabschiedeten European Prison Rules zum Ausdruck kommen. Mit der gesetzlichen Regelung des Übergangs sind gleichwohl Ansätze erkennbar, die zu begrüßen sind.

Frankfurt, den 24.02.2010

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., Neebstr. 3, 60385 Frankfurt am Main
Vorsitzender: Dr. Rainer Mößinger
Geschäftsführerin: Kornelia Kamla

Prof. Dr. iur. Peter-Alexis Albrecht
Professur für Kriminologie und Strafrecht
Fachbereich Rechtswissenschaft
Johann Wolfgang Goethe-Universität

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Grüneburgplatz 1
60629 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Grüneburgplatz 1
60323 Frankfurt am Main

An die
Vorsitzenden des Rechts- und Integrations-
ausschusses und des Unterausschusses
Justizvollzug
Hessischer Landtag
Zu Händen des Geschäftsführers
Herrn Dr. Detlef Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden
Per e-mail: d.spalt@ltg.hessen.de

Telefon: (069) 798-34336
Telefax: (069) 798-34521

e-mail: P.A.Albrecht@jur.uni-frankfurt.de
www.jura.uni-frankfurt.de/ifkur1/albrecht

Frankfurt, den 25. Februar 2010

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Ände-
rung hessischer Vollzugsgesetze (Hessischer Landtag Drucks. 18/1396)

Gliederung:

- I. Entwurfsleitlinien der Hessischen Landesregierung
- II. Kritische Stellungnahme zu den Hessischen Entwurfs-Leitlinien
- III. Grundsätze der Begründung der Menschenrechte im Strafvollzug
- IV. Grundsätze sozialer Sicherheit im Strafvollzug und Anforderungen aus dem Kommissionsbericht „Expertenkommission Hessischer Justizvollzug“
 - IV.1. Kriterien zur sozialen Sicherheit im Strafvollzug
 - IV.2. Abschlussbericht der „Expertenkommission Hessischer Justizvollzug“ (1993)

Der Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung basiert auf folgenden Leitlinien, die ich im Ergebnis als

- rückwärtsgewandt,
- kontraproduktiv
- und ideologisch bzw. wirklichkeitsfremd

bewerte.

Mir ist es als Strafrechtswissenschaftler und als Bürger dieses Staates vollkommen unverständlich, warum der hessische Landesgesetzgeber nach der über 100jährigen mühsamen Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes nunmehr auf Landesebene einen derartigen normativen Rückschritt vollziehen will.

I. Entwurfsleitlinien der Hessischen Landesregierung

Die – aus meiner Sicht verfehlten – kontraproduktiven Leitlinien sind die folgenden:¹

Nr. 1: Eingliederung und Sicherheit der Allgemeinheit werden als gleichrangige Vollzugsaufgaben normiert.

Nr. 2: Das Angebot vollzuglicher Maßnahmen erfolgt zielgerichtet. Gefangene sollen an ihrer Eingliederung aktiv mitarbeiten. Der Grundsatz der Differenzierung wird ausdrücklich als Gestaltungsziel festgeschrieben.

Nr. 3: Der Gesichtspunkt des Opferschutzes wird ausdrücklich gesetzlich verankert.

Nr. 4: Der geschlossene Vollzug ist der Regelvollzug. Für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab.

Nr. 7: Arbeit wird als zentrales Mittel der Eingliederung ausgestaltet.

¹ Leitlinien S. 82-84 Begründung zur Drucksache des Hessischen Landtags 18/1396.

Nr. 8: Die Übernahme der Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Gefangenen und der Bediensteten aus dem Bereich des HessJStVollzG gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit.

II. Kritische Stellungnahme zu den Hessischen Entwurfs-Leitlinien

- **Vollzugsziel (LI. Nr. 1)**

Einen fraglichen Dualismus von ‚Eingliederung‘ und ‚Sicherheit der Allgemeinheit‘ normativ zu verfestigen, sehe ich als verfehlt an.

Sicherheit der Allgemeinheit ist nur durch konstruktive und materielle soziale Wiedereingliederung von Strafgefangenen herstellbar. Daher sollte man schon aus rechtspolitischer Verdeutlichung das im Bundesstrafvollzugsgesetz normierte alleinige Vollzugsziel der ‚sozialen Wiedereingliederung‘ beibehalten und den ‚Schutz der Allgemeinheit‘ als jenem untergeordnete Aufgabe gesetzlich entsprechend darstellen.

Im Übrigen ist die *Funktionalisierung* der meisten Rechtsbegriffe des Entwurfs im Hinblick auf „*Eingliederung und Sicherheit der Allgemeinheit*“ prinzipiell abzulehnen. Auch im Strafvollzug ist der Gefangene primär Bürger dieses Staates bzw. Grundrechtsträger. Der Staat hat nicht die Aufgabe, Menschen zu bessern. Er kann zur *Verwirklichung von Menschenrechten* lediglich Rahmenbedingungen schaffen, die den Grundrechten und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes gerecht werden.

- **Mitwirkungspflicht (LI. Nr. 2)**

Eine Veränderungsbereitschaft kann nur im Menschen selbst ihren Ausgang nehmen, sie kann nicht seitens des Staates als Gebot oder Forderung ‚aktiver Mitarbeit‘ normativ postuliert werden.

- **„Opferschutz“ (LI. Nr. 3)**

Eine ausdrückliche Verankerung des „Opferschutzes“ ist überflüssig. Eine Menschenrechte wahrende Behandlung ist – neben praktizierter Fairness im Strafvollzug – die beste Voraussetzung, Rechte und Autonomie anderer Bürger zu achten.

- **Orientierung zum Sicherheitsvollzug (LI. Nr. 4)**

Die *Umkehrung der Vollzugsformen* gegenüber der bestehenden Rechtslage konterkariert Menschenrechte fundamental. Einübung in Freiheit kann nur durch freiheitlichen Vollzug ermöglicht werden. Nur Freiräume gewährender Strafvollzug kann soziale Bindungen erhalten und berufliche Eingliederungschancen verbessern. Was nutzt ein allgemeiner Hochsicherheitsvollzug, wenn nach der Entlassung die Schäden durch hochsichernde Einsperrung potenziert auftreten? Wie ist das mit der gesetzlichen Intention von mehr „Opferschutz“ überhaupt vereinbar?

- **„Arbeit“ als ideologisches Konstrukt (LI. Nr. 7)**

Der Bezug auf *Arbeit* als zentrales Mittel der Wiedereingliederung ist im Vollzugsgesetz verfehlt. Nicht der Strafvollzug – der bezüglich der Beschäftigung schon vieles leistet –, sondern die Wiedereingliederungsbedingungen in der Gesellschaft werden normativ und gesellschaftspolitisch nicht im Ansatz ermöglicht bzw. geschützt. Hier müsste der Gesetzgeber konkret die Gesellschaft in die Pflicht nehmen. Wenn öffentliche Arbeitgeber entlassene Strafgefangene noch nicht einmal als Müllwerker einstellen, muss man den Gefangenen innerhalb des Strafvollzuges nicht noch „Arbeit als zentrales Mittel der Eingliederung“ pseudologisch vorhalten und ausgestalten.

- **Verfehlt reduktionistischer Sicherheitsbegriff (LI. Nr. 6 und 8)**

Einzelunterbringung entspricht bereits einfacher menschenrechtlicher Forderung. Sinnvolle und konstruktive Entlassungsvorbereitungen sind Instrumente, die dem Schutz der Allgemeinheit mehr dienen, als die Herstellung von Scheinsicherheit mit dem Mittel von Hochsicherheit während der Zeit des Strafvollzuges.

III. Grundsätze für die Wahrung der Menschenrechte im Strafvollzug

Leitlinien, die der Wahrung der Menschenrechte im Strafvollzug dienen, sind die folgenden:

- *Menschenrechte gelten um ihrer selbst willen*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN im Strafrecht und im Strafvollzug steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Bei der Gewährleistung geht es nicht um instrumentelle Aspekte positiver Spezialprävention. Menschenrechte werden nicht gewährt, um die Gesellschaft vor Rückfallkriminalität zu schützen. Zentrale Menschenrechte sind um ihrer selbst willen staatlich zu garantieren. Menschenrechte leiten sich aus der vor-staatlichen Menschenwürde ab. Sie zu achten ist gemäß Art. 1 des Grundgesetzes staatliche Verpflichtung.

- *Menschenrechte sind vorrechtlich gegeben*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN basiert auf der anthropologischen Erkenntnis, dass alle Menschen – frei oder gefangen – allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet sind. Es sind die angeborenen, unverletzlichen und unveräußerlichen Grundfreiheiten und Rechte, die jeder Person kraft ihres Menschseins zustehen. Oberstes Ableitungsprinzip der Menschenrechte ist die Menschenwürde. Sie ist vorrechtlich erkämpft, ist damit dem Gesetzgeber vorgegeben und unverfügbar.

- *Menschenwürde in der Konkretisierung*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN zielt auf den Topos der Menschenwürde. Juristisch schwierig ist die inhaltliche Konkretisierung des Würdebegriffs. In der verfassungsrechtlichen Literatur werden drei Arten inhaltlicher Bestimmung erwähnt: die sogenannte Mitgift-Theorie, die Leistungstheorie und die kommunikations-theoretische

Aufladung des Würdebegriffs.² Auch über Menschenbilder, über Richtlinien und Maßstäbe, über internationale Positivierungen und über die berühmte Objektformel (der Mensch darf nicht zum reinen Objekt herabgewürdigt werden) wird der Versuch inhaltlicher Konkretisierung unternommen. Alles schwierige semantische Wege der Unbestimmtheit. Hilfreicher scheint es schon, konkrete Fallgruppen zu benennen: Schutz körperlicher Integrität, Sicherung menschengerechter Lebensgrundlagen, Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit und Wahrung personaler Identität.³

- *Das Bundesverfassungsgericht als Hüter*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN ist dem Schutz des Bundesverfassungsgerichts unterstellt. Es ist seine Aufgabe, den exekutiven und legislativen usurpierenden Zugriffen unüberwindliche Schranken zu setzen: Das sind staats- und gesellschaftspolitische Absolutheitsregeln. Allerdings sind jene unverfügbaren und unantastbaren Kernbereiche autonomer Lebensgestaltung immer erst nach zum Teil zufälliger medialer Erörterung im Fokus öffentlicher Wahrnehmung. Wie weit sich die bisher gezeigte Linie einer Rechtsprechung, die autonome Kernbereiche des Individuums schützt, wird fortsetzen lassen, ist zurzeit nicht abschätzbar. Vor allen Dingen gilt: Je enger die Rechtsprechung sich positivistischer Anlehnung bedient, desto fragwürdiger und offener ist die Menschenwürde für Relativierungen. Im Kriminaljustizsystem gilt primär: Menschenwürde und Menschenrechte sind zentrale Abwehrrechte. Sie sind gegenüber staatlicher Allmacht und Willkür in Stellung zu bringen. Das ist ihre genuine Funktion, wenn der Staat mit dem schärfsten seiner Eingriffsinstrumente, dem Strafrecht und seinen Durchsetzungsinstitutionen, gegen – abweichende – Bürger einschreitet, wenn der Staat Autonomie und Freiheit zum Zweck des Schutzes von Allgemeininteressen einschränkt, Freiheit auf Dauer nimmt, dafür aber Legitimationen schuldet.

² Vgl. näher Alexa Albrecht, Zur Erosion der Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat – Reaktionen der Systeme und der Zivilgesellschaft, 2007, S. 29 f.

³ Höfling, Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, JuS 1995, S. 861.

- *Menschenrechte als Autonomieschutz*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN, insbesondere der Menschenwürde, hat zur Konsequenz, in totalen staatlichen Institutionen die Unterworfenen nicht mit der Forderung grundlegender Verhaltensänderung zu konfrontieren – abgesehen von der Vermittlung der Einsicht, die Würde und Autonomie Dritter zu achten. Die Entscheidung liegt beim Individuum selbst, staatliche Angebote anzunehmen oder abzulehnen. Der Staat hat – und das konsequent – Rahmenbedingungen zu schaffen und vorzuhalten, die den Folgeschäden der Freiheitsentziehung entgegen wirken. Die Situation und Lebenslage der Inhaftierten darf von Amts wegen gegenüber der Zeit vor der Inhaftierung nicht verschlechtert werden. Andernfalls betätigt sich der Staat als massive Kriminalisierungsagentur.

- *Menschenrechte als Grenzen der Interpretation von Haftverhalten*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN gebietet es, die Zwangssituation von Eingeschlossenen nicht zu deren Lasten auszulegen, auch wenn es dafür gesetzliche Anknüpfungspunkte geben mag. Die künstliche Welt des Strafvollzugs hat im Hinblick auf das Verhalten von Gefangenen keine reale prognostische Aussagekraft. Haftverhalten ist in aller Regel persönlichkeits- und schichtabhängige Reaktion auf die künstliche und deprivierende Situation der Einschließung.

- *Der Gewährleistungsstaat in der Pflicht der Menschenrechte*

DIE GEWÄHR VON MENSCHENRECHTEN gebieten Vollzugslockerungen als Ausdruck der sozialen Kommunikationsrechte des Insassen und dienen zugleich deren Wahrung. Sie dienen insbesondere der Familie und Bezugspersonen. Diese Kommunikationsrechte, soziale Aufstiegshilfen und Kompensationen für Haftfolgen dürfen nicht als Gratifikationen für staatlich geforderte Verhaltensstandards in der Haft dienen. Das sind Verpflichtungen des Gewährleistungsstaates, der sich zwar das Recht der Freiheitsentziehung durch Strafrecht nimmt und damit legalen Rechtszwang ausübt, darüber hinaus aber keine weiteren Zielverwirklichungen anstreben darf – und auch real gar nicht dazu in der Lage ist. Die Menschenwürde verbietet Zwangsanpassungen jen-

seits der Autonomie des Individuums und Verletzungen infolge des Rechtszwangs. Menschenrechte haben für den Insassen also eine Gewährleistungsseite, vor allem aber eine Schutzfunktion vor staatlichem Zugriff auf Psyche und Autonomie.

IV. Kriterien zur sozialen Sicherheit im Strafvollzug und Anforderungen aus dem Kommissionsbericht „Expertenkommission Hessischer Justizvollzug“

Ein „Höchstmaß an Sicherheit“ ist im Strafvollzug nur durch eine Orientierung am Begriff der „*sozialen Sicherheit*“ herzustellen. Die „Expertenkommission Hessischer Justizvollzug“ hat bereits 1993 nach umfassenden Recherchen in den hessischen Justizvollzugsanstalten einen differenzierten Sicherheitsbegriff evaluiert und dem Landesgesetzgeber zur Verwirklichung vorgelegt. Nicht viel ist seit dem geschehen, was einer Verwirklichung dieser Expertenempfehlungen gleich käme. Deshalb lege ich den damaligen Abschlussbericht auch dem aktuellen hessischen Gesetzgeber zur (Wieder-)Kenntnisnahme vor (IV.2) und stelle diesem einige Erwägungen zur sozialen Sicherheit im Strafvollzug voran (IV.1).

VI.1. Kriterien zur sozialen Sicherheit im Strafvollzug

- *Basis für Sicherheit*

SOZIALE SICHERHEIT im Strafvollzug ist die Basis der Wahrung von Menschenwürde und Menschenrechten der im Strafvollzug Eingeschlossenen: Gefangene wie Personal. Soziale Sicherheit ist den Aspekten instrumenteller, kooperativer und administrativer Sicherheit im Interesse erfolgreicher Wiedereingliederung vorgelagert.

- *Bedingungen für Wiedereingliederung*

SOZIALE SICHERHEIT im Strafvollzug berücksichtigt, dass Strafvollzug stets eine Art von sozialem Tod, soziale Isolation, aber auch Entwürdigung durch deprivierende Lebensumstände bedeutet. Soziale Sicherheit müsste diesen Entpersonalisierungen durch Lockerungen, Maßnahmen für soziale Aufwärtsmobilität und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Bezugspersonen konstruktiv vorbeugen.

- *Gefahr durch Instrumentalisierungen*

SOZIALE SICHERHEIT, die sich einer Fixierung auf instrumentelle Sicherung unterordnen muss, ist unabhängig vom Verstoß gegen Menschenwürde und Menschenrechte kontraproduktiv im Hinblick auf eine spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Rechnung zahlen alle, auch die, die sich emphatisch und deklaratorisch einer populistischen Opferorientierung und einem rachebezogenen Verwahrvollzug verschreiben.

- *Realistische Ernüchterung zum Behandlungsvollzug*

SOZIALE SICHERHEIT geht von Behandlungsernüchterung aus. Die Ineffektivität und Kontraproduktivität des Strafvollzugs ist unübersehbar. ‚Behandlung‘ lässt sich nicht erzwingen. Defizite liegen häufig außerhalb der Person des Verurteilten. Zudem ist der Freiheitsentzug mit Resozialisierungsabsicht ein Widerspruch in sich: soziales Lernen in asozialer Lebenswelt, Regeln lernen außerhalb des Regelwerks. Dabei muss entsozialisierenden, kriminogenen Rahmenbedingungen und Infiltrationen eigens entgegen gewirkt werden. Es werden künstlich und unvollständig Lebenswelten rekonstruiert, wobei wichtige Bestandteile im Vollzug nicht rekonstruierbar sind, sondern bei Strafe sogar verboten: z.B. Geld, Alkohol, Sexualität.

- *Offener Vollzug als Regelvollzug*

SOZIALE SICHERHEIT reklamiert als wirksamste Reform des Strafvollzugs die Umsetzung des schlichten gesetzlichen Gebots, den *offenen Strafvollzug als Regelvollzugsform* zu praktizieren. Mittels dieser Vollzugsform ließen sich die nachweislichen Schäden des kustodialen Sicherheitsvollzugs zumindest abbauen, soziale Beziehungen könnten besser erhalten und berufliche Einbindungen könnten aufrechterhalten oder ausgebaut werden. Eine höhere Entweichungsquote wäre dann zwar unvermeidbar. Aber im Hinblick auf die erfolgreichere soziale Integration bei der Entlassung aus dem offenen Vollzug wäre das gegenüber der derzeitigen gesteigerten Desintegration von Straftentlassen aus dem Sicherheitsvollzug das weitaus geringere Übel.

- *Vollzugsentscheidungen als Aufgabe der Dritten Gewalt*

SOZIALE SICHERHEIT im Strafvollzug dürfte in ihrer konkreten Ausgestaltung und Umsetzung nicht einer von politischen (Wahl-)Interessen abhängigen Exekutive anvertraut sein. Die Ausgestaltungsrechte gehörten in die Kompetenz der unabhängigen Dritten Gewalt, der Judikative. Nur dort wären neutrale und sachlich abgewogene Entscheidungen – auch im Hinblick auf Sicherheitsinteressen der Bevölkerung – zu erwarten. Aufgrund der *Selbstentmachtung der Judikative* (vgl. hierzu BGHSt 30, 320 ff.) liegen heute alle wesentlichen materialen Vollzugsentscheidungen mit profunden Auswirkungen auf die Menschenwürde letztendlich im Beurteilungsspielraum der politisch gesteuerten Exekutive.

- *Sicherheit versus Sicherungsverwahrung*

SOZIALE SICHERHEIT im Strafvollzug ist das konstruktive Gegenstück zur aktuellen Renaissance der Sicherungsverwahrung, dem Prototyp selbstverschuldeter staatlicher Ohnmacht.

VI.2. Kommissionsbericht Hessischer Strafvollzug (1993)

Abschlussbericht der Expertenkommission Hessischer Justizvollzug*

Vorbemerkungen

Spektakuläre Vollzugsereignisse, seien es Geiselnahmen oder gewaltsame Ausbrüche, haben immer Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzuges. Zumeist allerdings nur temporär, denn was heute im Fokus medial vermittelter Aufmerksamkeit steht, ist den Gesetzen der Mediengesellschaft folgend morgen wieder vergessen. Insofern ist es den Interessen des Strafvollzuges – d.h. denen der Insassen und der Bediensteten – förderlich, wenn Landesregierungen nicht nur nach der medialen und politischen Beruhigung zur Tagesordnung übergehen, sondern, wie unlängst in Niedersachsen und nun auch in Hessen, die Probleme des Strafvollzuges erst einmal analytisch in den Blick nehmen (lassen). Die Problemsichtung in zwei Bundesländern zeitigt repräsentative Befunde für den Strafvollzug in Deutschland. Sowohl in Niedersachsen als auch in Hessen waren Vollzugspraktiker aus mehreren Bundesländern vertreten, die den politisch Verantwortlichen übereinstimmende Empfehlungen zur Entwicklung des Strafvollzuges vermitteln. Das Resümee ist bedrückend: Der Strafvollzug gerät zunehmend politisch, sozial, administrativ und organisatorisch ins Abseits. Die reformerische Euphorie der 60er und 70er Jahre ist verflogen. Nachfolgend ist der Bericht aus Hessen wiedergegeben.

* In die Kommission wurden Experten aus dem gesamten Bereich des Kriminaljustizsystems und der Wissenschaft berufen:

Prof. Dr. **Peter-Alexis Albrecht** (Vorsitzender), Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt am Main; Kriminaldirektor **Rainer Albrecht**, Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden; Oberamtsrat **Wigbert Baulig**, Verwaltungsdienstleiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz Bauer-Haus – Mitglied des Hauptpersonalrats Justizvollzug; Professor Dr. **Max Busch** †, Professor für Pädagogik an der Universität GSH Wuppertal; Oberamtsrat **Heinz Dieter Hessler**, Verwaltungsdienstleiter der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden, Vorsitzender des Hauptpersonalrats Justizvollzug; **Gabriele Kawamura**, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. in Bonn; Richterin am Landgericht **Odilia Lissner**, Frankfurt am Main; Zollhauptsekretär a.D. **Dietrich Meister**, Mitglied des Hessischen Landtags von 1970-1991, Vorsitzender des Unterausschusses Justizvollzug von 1987-1991; Leitender Regierungsdirektor **Harald Preusker**, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal; Staatsanwalt **Michael Sagebiel**, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Darmstadt; Leitender Regierungsdirektor **Georg Steffens**, Leiter der Justizakademie Recklinghausen; Rechtsanwalt **Hans-Joachim Weider**, Frankfurt am Main; Leitender Psychologiedirektor **Rudiger Wohlgemuth**, Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle. Beratung, Geschäftsführung und Protokoll: Ministerialrat **Harald Knappik** und Amtsrat **Frank Lob**, Hessisches Ministerium der Justiz.

Auftrag der Kommission

Staatsministerin *Dr. Christine Hohmann-Dennhardt* hat am 5. Mai 1993 im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags angekündigt, dass sie aus Anlass besonderer Vorfälle im hessischen Strafvollzug eine Expertenkommission berufen werde, die die Sicherheitssituation überprüfen solle. Arbeitsziel des Gremiums, das sich aus Sachverständigen unterschiedlicher Berufsgruppen aus Wissenschaft, Justiz und Polizei zusammensetzen werde, sei neben einer Defizitanalyse die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs, um die Sicherheit in den hessischen Justizvollzugsanstalten zu erhöhen. Veränderungen beispielsweise bei der Vollzugsgestaltung und Entbürokratisierungsbestrebungen seien dabei ebenso in Erwägung zu ziehen wie die künftige Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln sowie die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, deren Vorstellungen und Vorschläge im Übrigen in die Arbeit der Kommission einzubeziehen seien.

Sicherheitsverständnis der Kommission

Die Kommission hat ihren Erörterungen einen differenzierten Sicherheitsbegriff zugrunde gelegt. Sicherheit im Strafvollzug bedeutet die Erfüllung der Vollzugsaufgaben, ohne dass die Allgemeinheit, die Bediensteten oder die Gefangenen Schaden nehmen. Dabei können *instrumentelle*, *kooperative*, *administrative* und *soziale* Aspekte bei der Gewährleistung von Sicherheit unterschieden werden:

- *Instrumentelle Sicherheit* betrifft bauliche und technische Vorkehrungen im weitesten Sinne, wie Mauern, Wachtürme, Fenstergitter, Türschlösser oder Alarmanlagen, aber auch sicherheitsrelevantes Personal, das Sicherungsmaßnahmen umzusetzen hat.
- *Kooperative Sicherheit* betrifft die Zusammenarbeit aller am Strafvollzug im weiteren Sinne beteiligten Behörden und Personen.
- *Administrative Sicherheit* wird durch strukturierende, in der Regel schriftliche Vorgaben der Anstaltsverwaltung und ihrer übergeordneten Behörden mit dem Ziel

bewirkt, auf sicherheitsrelevante Vollzugsabläufe Einfluss zu nehmen. Als sicherheitsrelevant hat die konkrete Vorbereitung auf besondere Vorkommnisse zu gelten, wie Alarmplan, Sicherungsplan oder Anordnungen für bestimmte Sicherungsmaßnahmen. Aber auch allgemeine Regelungen wie der Dienstplan, die Nachtdienstordnung, Vollzugspläne, die den Lockerungsgrad der Anstalt festlegen, oder Abteilungskonzepte, die das Ausmaß an Freizügigkeit in der Abteilung bestimmen, können bestimmenden Einfluss auf die Sicherheitslage einer Justizvollzugsanstalt haben.

- *Soziale Sicherheit* schließlich bezeichnet die sozialen Beziehungen zwischen den in der Anstalt zusammen lebenden und arbeitenden Menschen, also insbesondere die Art und Weise, in der Gefangene und Bedienstete ihren Umgang miteinander gestalten.

Zum Ablauf der Kommissionsarbeit

Sicherheit im Strafvollzug bedeutet mithin ein komplexes Ineinandergreifen unterschiedlichster Voraussetzungen. Dieser differenzierte Sicherheitsbegriff macht von vornherein deutlich, dass von dem statischen Ansatz instrumenteller Sicherheit allein keine hinreichende Lösung zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme im und durch Strafvollzug zu erwarten ist. Deshalb hat sich die Kommission von Beginn an darum bemüht, vor dem Hintergrund dieses differenzierten Sicherheitsverständnisses mit Bediensteten und Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt I, Frankfurt III, Kassel I, Kassel II, Rockenberg und Schwalmstadt anhand eines Leitfadens in offenen Gesprächen sicherheitsrelevante Informationen zu erfassen.

Wesentliche Ergebnisse aus der Kommissionsarbeit

Die derzeitige Situation im Justizvollzug in Hessen ist insbesondere gekennzeichnet durch

- eine starke Überbelegung, besonders in der Untersuchungshaft und in den Ballungszentren,

- einen hohen Ausländeranteil,
- Personalmangel sowie
- unzureichende Weiterbildungsmöglichkeiten für alle im Vollzug Tätigen.

Hinzu kommen

- mangelnde Möglichkeiten der Entwicklung und Umsetzung problemadäquater und zielgruppenorientierter Vollzugskonzepte aufgrund (kriminal-)politischer Entwicklungen und
- die Schwierigkeit, all diese Probleme bei einer höchst angespannten Haushaltslage konzeptionell und organisatorisch zu bewältigen.

1. Instrumentelle Sicherheit

1.1 Personalausstattung

Der Allgemeine Vollzugsdienst ist die eigentliche Auffanggruppe schwerwiegender Problemlagen im Strafvollzug. Im Gegensatz zur zentralen Bedeutung dieser Berufsgruppe für die Sicherheit inner- und außerhalb der Vollzugsanstalten wird dieselbe am schlechtesten bezahlt und am wenigsten beachtet.

Zeitgemäße Menschenführung erfordert die Organisation des Vollzugsalltages in Form von überschaubaren Dienstgruppen, in denen gerade den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ein weitaus höheres Maß an Verantwortung und Menschenführung zuerkannt werden muss. Der alltägliche Umgang des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Gefangenen prägt unmittelbar und anhaltend das Bewusstsein der Gefangenen vom Strafvollzug. Diese Bewusstseinsprägung hat Auswirkungen auf späteres Verhalten auch nach der Entlassung, weil im Alltag des Strafvollzuges wesentliche Kommunikationen und Einstellungen eingeübt werden.

- *Die Kommission empfiehlt eine optimale Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten, weil diese die beste Gewähr für die Sicherheit innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges bietet.*

Im Ländervergleich ist in Hessen eine evidente Unterbesetzung insbesondere der vollzuglichen Dienste festzustellen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind.

So fehlen unter Zugrundelegung des an der Belegung orientierten Länderdurchschnitts am Stichtag (31.8.1993) in allen Berufsgruppen 222 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon allein im Allgemeinen Vollzugsdienst und Krankenpflegedienst 204 Bedienstete. Der Strafvollzug als sicherheitsrelevanter Bereich sollte von Haushaltskürzungen ausgenommen werden.

Des Weiteren ergeben sich auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Vollzugsanstalt erhebliche Unterschiede in der Stellenausstattung (auf 100 Gefangene kommen in der JVA Schwalmstadt 64,7 und in der JVA I Frankfurt 25,1 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes). Das bestehende Personaldefizit, insbesondere im Allgemeinen Vollzugsdienst, führt in einigen Anstalten zu einer nicht mehr zu verantwortenden Unterbesetzung in sicherheitsrelevanten Bereichen. Ein Stationsbediensteter ist in Anbetracht der Fülle der von ihm zu bewältigenden Aufgaben bei einer Stationsbelegung von weit über 50 Gefangenen (74 Gefangene waren dies am Besuchstag der Kommission in der JVA Kassel I) überfordert.

1.2 Organisationsstrukturen der Anstalt

Neben der notwendigen Aufstockung im Personalbereich ist in den Anstalten durch geeignete organisatorische Veränderungen den Anforderungen eines auf Sicherheit und Kooperation ausgerichteten Vollzuges Rechnung zu tragen. Dies betrifft sowohl die personelle als auch die räumliche Organisationsstruktur. Vollzugsanstalten mit großen und überbelegten Stationen und festen Strukturen in der Subkultur gefährden die Sicherheit.

- *Die Kommission empfiehlt die Schaffung*
 - *kleiner, überschaubarer, selbständiger Vollzugseinheiten*
 - *mit einem festen Bedienstetenteam*
 - *bei kooperativer Entscheidungsfindung unter Verantwortung des jeweiligen Vollzugsabteilungsleiters.*

All dies stabilisiert die Sicherheitslage. Damit kann die Anonymisierung des Gefangenen abgebaut und die Abschöpfung sicherheitsrelevanter Informationen ermöglicht werden. Eine solche Organisationsstruktur wird bereits außergewöhnliche Vorkommnisse im Anfangsstadium weitestgehend verhindern oder im Falle ihres Eintretens bei der Bewältigung besonders hilfreich sein.

Auch spezifische Sicherheitsabteilungen in Justizvollzugsanstalten sowie besondere bauliche und technische Maßnahmen in Krankenabteilungen würden durch die vorgeschlagene Organisationsstruktur entbehrlich.

1.3 Bauliche und technische Strukturen

Baulich und technisch besitzen die hessischen Justizvollzugsanstalten im Ländervergleich einen relativ hohen Sicherheitsstandard. Aufgrund der Entwicklung und des heutigen Standes der Technik bleibt gleichwohl zu prüfen, inwieweit ergehende Sicherungseinrichtungen installiert werden können und sollen. Bei dieser Frage sind notwendigerweise die örtlichen Bedingungen (z.B. Lage der Anstalt, bauliche Konzeption, Vollstreckungszuständigkeit, Personalstruktur) der jeweiligen Justizvollzugsanstalt maßgebend.

- *Die Kommission empfiehlt, entsprechend der Entwicklung und dem heutigen Stand der Technik im Außenbereich je nach den Erfordernissen der Anstalt Sicherungseinrichtungen zusätzlich zu installieren, die eine ständige Besetzung der Türme unter Umständen entbehrlich bzw. deren Besetzung nur in besonderen Gefahrenlagen erforderlich machen würden.*

2. Kooperative Sicherheit

2.1 Bereich: Öffentlichkeit/Verwaltung

2.1.1 Medien und politische Öffentlichkeit

Entweichungen und Missbräuche bei Vollzugslockerungen sind in den letzten Jahren innerhalb Hessens nicht in auffälliger Weise angestiegen. Im Vergleich der Bundesländer stellt sich die Entweichungs- und Lockerungsmisbrauchquote in Hessen als durchschnittlich dar. Es gibt weder Abweichungen nach unten noch nach oben. Auch die Lockerungspraxis erweist sich im Vergleich zum Bund als angemessen, eher als restriktiv.

Die Quote der bei Ausgängen nicht freiwillig zurückgekehrten Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug schwankt in Bezug auf die getroffenen Entscheidungen in den letzten 10 Jahren in Hessen zwischen 1,1 und 1,8 % (1983 bis 1992). Das ist innerhalb der normalen Schwankung ein konstanter Wert, der keinerlei Schlüsse auf Veränderungen zulässt. Ebenso liegt die Quote der nicht freiwilligen Rückkehr bei Ausgangsentscheidungen aus dem offenen Vollzug fast konstant zwischen 0,1 und 0,2 % (1983 bis 1992).

Die Quote der aus Urlauben nicht freiwillig zurückgekehrten Gefangenen ist ebenso in den letzten Jahren (1983 bis 1992) bei diesen Maßnahmen konstant niedrig mit nur geringen statistisch unauffälligen Schwankungen zwischen den Jahren. Die Quote liegt im geschlossenen Vollzug zwischen 3,7 und 5,2 % und im offenen Vollzug zwischen 0,1 und 0,3 %.

Im Zeitraum von 1987 bis 1992 wurden 471.682 Lockerungsmaßnahmen (Lockerungsentscheidungen, nicht von Lockerungen betroffene Personen) gewährt (Ausgang, Urlaub, Freigang). Dabei ist es zu 27 (0,0057 %) gravierenden Straftaten (z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung, schwere Körperverletzung) bei Vollzugslockerungen gekommen. Die Anzahl der gravierenden Straftaten in den Jahren 1987 bis 1992 weist in keinem Jahr bedeutsame Abweichungen auf. Die Straftaten

schwanken um das statistische Mittel von 4,8 von einer bis zu sieben Straftaten pro Jahr. Es ist festzustellen, dass es beim Missbrauch von Lockerungen sowohl hinsichtlich der Nichtrückkehrer als auch bei den Straftaten keine auffälligen Veränderungen in den letzten 6 bzw. 7 Jahren gibt.

Der Vergleich der in Hessen entwichenen Strafgefangenen mit den Entweichungszahlen anderer Bundesländer (alte Bundesländer, 1990 bis 1992) zeigt, dass Hessen vergleichsweise geringe Entweichungen aufweist. Hessen liegt noch unterhalb des statistischen Mittels der Bundesländer.

Im Übrigen gibt es zur Gewährung von Lockerungen keine kriminalpolitisch sinnvolle Alternative. Ohne Lockerungen würden die Haftschäden steigen und die Chancen der Wiedereingliederung fallen, so dass es wahrscheinlich zu noch gesteigerten Rückfallquoten kommen würde.

Die Kommission ist zu der Auffassung gelangt, dass die medienorientierte, destruktive Diskussion besonderer Vorkommnisse im Strafvollzug durch politische Gremien einerseits zu einer erheblichen Verunsicherung der Mitarbeiter vor Ort führt und andererseits eine nachträgliche konstruktive Aufarbeitung dieser Vorkommnisse erschwert bzw. behindert. Dadurch wird die Möglichkeit einer notwendigen Akzeptanz unabwendbarer Risiken, die dem Strafvollzug (§ 2 StVollzG) immanent sind, in der Öffentlichkeit verhindert.

Der in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck, absolute Sicherheit sei erreichbar, ist illusionär. Aufgabe verantwortungsbewusster Politik ist es, auf im Sinne des Resozialisierungsvollzuges unabwendbare Risiken hinzuweisen und diese mitzutragen.

- *Die Kommission empfiehlt allen Medien sowie politischen und administrativen Funktionsträgern und Institutionen, in sachlicher Form auf besondere Ereignisse im Justizvollzug zu reagieren und die Sicherheitsrisiken in einem rechtsstaatlich und auf soziale Wiedereingliederung orientierten Strafvollzug als unvermeidbar zu akzeptieren sowie in der Öffentlichkeit für dieses Verständnis sachlich zu werben.*

2.1.2 Länderübergreifende Kooperation der Justizverwaltungen

Die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Strafvollzugsgesetzes hat zu unterschiedlichen vollzugspolitischen Schwerpunkten und Abgrenzungen geführt. Die länderübergreifende Zusammenarbeit sollte insbesondere bei notwendigen Verlegungen von gefährlichen, kranken, therapiebedürftigen und ausbildungswilligen Gefangenen verbessert werden. Generell ist auch eine bessere Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung vollzugspolitischer Konzepte anzustreben.

- *Die Kommission empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen den Landesjustizverwaltungen – insbesondere im Sicherheitsbereich – deutlich zu verbessern.*

2.1.3 Kooperationsbeispiel: „Organisierte Kriminalität“

Die Kommission hat sich bemüht, durch Befragungen von Bediensteten des Strafvollzuges Informationen über Art, Ausmaß und vollzugliche Relevanz organisierter Kriminalität zu ermitteln. Der Kommission wurden keine wesentlichen und quantitativ ins Gewicht fallenden Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität berichtet.

- *Die Kommission empfiehlt gleichwohl, den Informationsaustausch über – auch personenbezogene – Entwicklungen und Abläufe in diesem Kriminalitätsbereich mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Vollzug zu verbessern, allerdings unter Wahrung abwägungsfester rechtsstaatlicher Schutzgarantien.*

Darüber hinaus bedarf es der Unterrichtung über den Begriff „Organisierte Kriminalität“ und deren Erscheinungsformen¹. Organisierte Kriminalität wird häufig verwechselt mit Banden und schlichten subkulturellen Zusammenschlüssen, die es zwischen Gefangenen schon immer gab.

Auch der Verlust an Überschaubarkeit in den Justizvollzugsanstalten durch Überbelegung und die hohen Anteile an Ausländern (bis zu 50%, in Untersuchungshaft auch

¹ Siehe Staatsanzeiger 22/1991, S. 1347.

darüber) erzwingen ein Nachdenken darüber, wie sicherheits- und vollzugsrelevante Erkenntnisse über einzelne Gefangene zukünftig überhaupt noch zu erreichen sind. Die Einstellung ausländischer Bediensteter könnte zur Entschärfung dieser Problematik beitragen.

2.1.4 Kooperationsbeispiel: Drogenproblematik

Die Drogenkriminalität stellt sich im Vollzug als ein ständig wachsendes Sicherheitsproblem dar. Gleichwohl sind in einem auf soziale Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzug – trotz aller sinnvollen Sicherheitsvorkehrungen – totale Besucherkontrollen und permanente Durchsuchungen nicht durchführbar. Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafvollzug konzentrieren sich bei ihren kooperativen Bemühungen lediglich auf repressive Strategien der Drogenbekämpfung. Dadurch wird der Blick auf bedeutsame Kooperationsfelder – gerade im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit – verstellt.

- *Die Kommission empfiehlt, die bisherige Doktrin, jedweden Konsum weicher Drogen durch Abhängige unter Einsatz erheblicher personeller und finanzieller Mittel von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizvollzug zu bekämpfen, zu überdenken. Für süchtige Gefangene müssten geeignete Substitutionsmöglichkeiten – unter sorgfältiger wissenschaftlicher Begleitung – ausgebaut werden.*

2.1.5 Sachfremde Aufgaben

Die politische Entscheidung, Abschiebungshaft innerhalb der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges zu vollziehen, ist für einen erheblichen Belegungsdruck verantwortlich. Dies führt zu unlösbaren Sprachproblemen zwischen Gefangenen und Personal, zum Zusammentreffen unverträglicher Kulturkreise, zu einer nicht einschätzbaren psycho-sozialen Situation der Abschiebehäftlinge sowie zu fehlenden Außenkontakten. Der durch diese erhöhte Belastung notwendig vermehrte Personaleinsatz kann aufgrund der aktuellen Personallage nicht gewährleistet werden.

- *Die Kommission empfiehlt, dass Abschiebungshaft in eigens dafür vorzusehenden Einrichtungen mit entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung – jedenfalls nicht in der Verantwortung des Justizressorts – vollzogen wird, um den Strafvollzug von dieser sachfremden Aufgabe zu entlasten.*

2.2 Bereich: Justiz und justiznahe Institutionen

2.2.1 Gerichte, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden

2.2.1.1 Gerichte

Bezüglich der Zusammenarbeit mit den Strafvollstreckungskammern kommt es nach der Meinung von Bediensteten des Justizvollzuges durch unerfahrene Richter, erhöhte Richterfluktuation, mangelnde Information über und mangelnde Kommunikation mit dem Strafvollzug sowie durch unzureichende Ausbildung im Bereich des Vollzugsrechts zu Entscheidungen, die bisweilen auch geeignet seien, die Sicherheit der Anstalten zu gefährden. Darüber hinaus würden Anträge der Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit bearbeitet und erledigten sich oft durch Zeitablauf.

Tatsächlich geht formal vorhandener Rechtsschutz infolge (zu) lang dauernder Bearbeitung auf allen Ebenen häufig faktisch ins Leere. Die Kommission verkennt im Übrigen, nicht, dass durch rechtsstaatlich unabdingbare Verfahrensprozeduren institutionelle Konflikte zwischen Teilbereichen des Kriminaljustizsystems entstehen können. Sie sind indes in einem freiheitlichen Rechtsstaat unvermeidlich, denn die Vollstreckungsgerichte haben nicht die Funktion, die Anstaltsmaßnahmen zu bestätigen, sondern sie auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Das wird im Vollzug hin und wieder verkannt.

- *Die Kommission empfiehlt, Vollstreckungskammern mit erfahrenen und mit den Belangen des Strafvollzuges vertraut gemachten Richtern zu besetzen.*

2.2.1.2 Staatsanwaltschaften

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften wird kritisiert, dass Fehler bei Lockerungsentscheidungen unter anderem dadurch Zustandekommen könnten, dass die Stellungnahmen und Mitteilungen der Staatsanwaltschaften (MiStra) unvollständig seien bzw. verspätet einträfen und daher ohne diese Erkenntnisse entschieden werden müsse.

Ferner wird bemängelt, dass bei ausländischen Gefangenen, die nicht in Deutschland verbleiben können, eine Abschiebung zu spät erfolge. In einigen hessischen Anstalten sind bereits mehr als die Hälfte der Inhaftierten Ausländer. Die verspäteten Abschiebungsverfügungen sollen zum Teil an nicht rechtzeitigen Entscheidungen der Ausländerbehörden, zum Teil aber auch an verspäteten oder bewusst hinausgezögerten Entscheidungen der Staatsanwaltschaften liegen.

- *Die Kommission empfiehlt, von den Überstellungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten stärker Gebrauch zu machen sowie bei Auslieferung und Ausweisung häufiger und vor allem früher von der Vollstreckung (§ 456a StPO) bzw. Anklageerhebung (§ 154b StPO) abzusehen.*

2.2.1.3 Ausländerbehörden

Auch die durch den erhöhten Ausländeranteil unter den Gefangenen vermehrt notwendig werdende Kooperation mit den Ausländerbehörden gestaltet sich – nach Aussagen von Vollzugsbediensteten – insbesondere dann sehr schwierig, wenn ortsfremde Ausländerbehörden zuständig sind. Die Zusammenarbeit mit Ausländerämtern sei häufig kompliziert, weil diese wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen im Ausländer- und Strafvollzugsrecht oft nicht sach- und fristgerecht reagierten und damit Lockerungsentscheidungen und Verlegungen in den offenen Vollzug blockieren können. Die Zielrichtung, primär Ausweisungen durch Abschiebung herbeizuführen, kollidiert mit den sozial-integrativ bezweckten Lockerungsmaßnahmen des Strafvollzugs.

- *Die Kommission empfiehlt, die durchgängige Zuständigkeit des zuerst tätigen Ausländeramtes festzuschreiben. Stellungnahmen sollten frist- und sachgerecht erfolgen, auch um Lockerungsentscheidungen des Strafvollzuges nicht zu blockieren.*

2.2.2 Polizei

Nach Erörterungen in den Justizvollzugsanstalten wird deutlich, dass es nur unzureichende Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei gibt, so dass außergewöhnliche Ereignisse kaum sachgerecht bewältigt werden können. Auch der Austausch von Einsatzplänen/Bauunterlagen für herausragende sicherheitsrelevante Ereignisse ist als nicht ausreichend anzusehen. Kontakte zur örtlichen Polizei bestehen grundsätzlich, regional sind sie von ihrer Qualität her unterschiedlich einzustufen; zum Regierungspräsidium bestehen – soweit von der Kommission erfragt – keine Verbindungen. Die Notwendigkeit von Kontakten und Kooperation wird zwar erkannt, aber das Eintreffen „schädigender Ereignisse“ wird als wenig wahrscheinlich eingestuft.

Deutlich wird, dass hier einerseits Meldewege zu verkürzen, andererseits aufzubauen sind. Es scheint angezeigt zu sein, unmittelbare Informationsstränge zum Lagezentrum des Hessischen Innenministeriums und zum Kriminaldauerdienst des Hessischen Landeskriminalamts zu schaffen, um über diese beiden Einrichtungen möglichst schnell eine Alarmierung, insbesondere der Spezialeinheiten und -einsatzkräfte, vornehmen zu können.

- *Die Kommission empfiehlt eine Erlassregelung. Darin sollen folgende Fragen einer Klärung zugeführt werden:*
 - *Übertragung von Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalts-Leitung auf die Polizei bei besonderen Vorkommnissen mit möglicher Außenwirkung (z.B. Geiselnahme, Meuterei),*
 - *bedarfsweise Einrichtung von Einsatzzentralen/Lagezentren in den Justizvollzugsanstalten,*
 - *gemeinsame Übungen mit Polizei und Strafvollzugsbediensteten unter Einbeziehung aller Fachdienste.*

3. Administrative Sicherheit

3.1 Ebene: Ministerien

3.1.1 Bereich: Politik

Der Strafvollzug kann sich nur langfristig bei überzeugenden und relativ gleichbleibenden Konzeptionen entwickeln. Sicherheitsrelevante Vorfälle im Strafvollzug stellen ein Risiko dar, das zwar nur schwer kalkulierbar, aber nicht vermeidbar ist, solange gesetzlich vorgegebene Vollzugsgrundsätze umgesetzt werden. Solange und soweit der Vollzug Menschen an Freiheit gewöhnen muss, werden einige Menschen diese Freiheiten auch missbrauchen. Gleichwohl dürfen deswegen die Grundsätze eines rechtsstaatlich ausgerichteten Strafvollzuges nicht tangiert und durch die Politik in Frage gestellt werden. Es ist deshalb ein Fehler, wenn sicherheitsrelevante Ereignisse in populistischer Art und Weise genutzt werden, um tagespolitisch Vorteile im Blick der öffentlichen Meinung zu erheischen. Die wechselnden politischen Anforderungen verunsichern das auf Kontinuität angelegte System des Strafvollzuges in fundamentaler Weise. Insofern wird eine unkontrollierte Vollzugspolitik selbst zum Sicherheitsrisiko.

Es findet bundesweit eine problematische Diskussion über scheinbar personelle, d.h. jeweils politische Verantwortlichkeiten im Justizvollzug statt. Die jeweilige Opposition kritisiert fundamental diejenigen, die Regierungsverantwortung tragen, obwohl eine individuell-politische Verantwortung für sicherheitsrelevante Ereignisse nur selten festzumachen ist. Derartige Verantwortlichkeiten für verfehlte Strukturen im Strafvollzug sind nicht innerhalb einer Legislaturperiode, sondern in aller Regel in sehr ausgedehnten Zeiträumen festzumachen. Darüber hinaus spielen Fragen des Personalrechts und der Personalkapazitäten, der Bundesgesetzgebung und allgemeiner Strukturentwicklungen im Strafvollzug eine Rolle, für die individuelle Verantwortlichkeiten kaum feststellbar sind.

Die Folge, aus vordergründigen Erwägungen politische Verantwortlichkeiten festzumachen, ist – wie derzeit in Hessen nachweisbar – eine starke Verunsicherung, die sowohl die politische Spitze des Justizministeriums, die Ministerialbürokratie selbst, ins-

besondere aber den gesamten Justizvollzug erfasst. Diese Verunsicherungen auf allen Ebenen führen im Alltag des Strafvollzuges zu erheblichen negativen Auswirkungen, die gerade jene sicherheitsrelevanten Vorkommnisse begünstigen, die man eigentlich verhindern will.

Die Kommission hat eine deutliche Demotivierung verschiedener Berufsgruppen des Vollzuges bis hin zu leitenden Mitarbeitern beobachten können. Sie hat festgestellt, dass infolge der politischen Verunsicherung fragwürdige Maßnahmen im Hinblick auf eine Erhöhung des instrumentellen Sicherheitsstandards angeordnet worden sind. Zum Teil belasten diese Maßnahmen den Justizvollzug einerseits an der falschen Stelle (Mauerabweiser und Auswechslung von herkömmlichen Gittern mit Manganhartstahl in den Jugendanstalten, Anbringung von Panzersperren aufgrund eines einmaligen Vorkommnisses). Andererseits bringen eine rein technische Reaktion ohne differenzierte Ursachenforschung und darauf aufbauende Lösungsansätze auf Dauer auch keinen Zugewinn an Sicherheit, was angesichts dafür aufgebraachter erheblicher Mittel besonders zweifelhaft ist.

Die Arbeitskraft der Verantwortlichen in der Ministerialbürokratie wird nicht so sehr in die Fortentwicklung und Umsetzung weittragender Konzeptionen eingebracht, sondern wird eher gebunden durch Anforderungen aus dem politischen Raum, die jeweils politisch Verantwortlichen vor Angriffen politischer Natur zu schützen. Die so gebundene Kraft wird nicht mehr für die Weiterentwicklung zeitgemäßer Vollzugskonzeptionen nutzbar gemacht, sondern verpufft vielmehr im tagespolitischen Alltags- und „Abwehrgeschäft“, in der Verteidigung der politisch Verantwortlichen.

Das Land Hessen hat sich in den vergangenen Jahren erfolgreich um die Entwicklung und Umsetzung situationsadäquater und langfristiger Vollzugskonzepte (Haftvermeidung, Substituierung von Heroinabhängigen, Betreuung von Ausländern durch externe Sozialberater, Weiterentwicklung des offenen und des Jugendvollzugs) bemüht. Die Umsetzung von bislang entwickelten Konzeptionen in verschiedenen Bereichen des Vollzugs, die sowohl die Situation der Bediensteten als auch der Inhaftierten verbessern (z.B. Fortbildungskonzeptionen für Bedienstete, verbesserte Arbeits- und Entlohnungsmöglichkeiten für Inhaftierte, Schaffung von Langzeitbesuchsmöglichkeiten) und

damit letztlich auch sicherheitsrelevante Bedeutung haben, verzögert sich durch die derzeitige Beanspruchung und Verunsicherung im politischen Bereich auf allen Ebenen.

Auch aus dem parlamentarischen Raum heraus ist kein hinreichendes Gestaltungsinteresse für die Weiterentwicklung des Strafvollzuges und die Lösung der bestehenden Probleme mehr spürbar. Der Politik sind die Visionen für eine Weiterentwicklung des Strafvollzuges abhanden gekommen. Im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags findet im Wesentlichen eine Diskussion über die außerordentlichen Vorkommnisse in den hessischen Justizvollzugsanstalten statt. Diese Diskussion lässt kaum noch Raum für die Weiterentwicklung und Impulsgebung, für die Mobilisierung materieller und personeller Ressourcen sowie die modifizierten Aufgabenstellungen des Strafvollzuges.

- *Die Kommission empfiehlt,*
 - *die Entwicklung einer langfristig angelegten, überzeugenden Kooperation verschiedener Ressorts, die insgesamt für die Sicherheit zuständig sind (Justiz, Inneres, Soziales und Finanzen),*
 - *die Entwicklung von ressortübergreifenden Konzeptionen, auf der Ebene der Landesregierung bezüglich der kooperativen Aus- und Weiterbildung sowie der kooperativen Vorbereitung auf besondere Lagen (Geiselnahmen, Fluchthilfen von außen, Umgang mit Gefangenen, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden, Umgang mit schwierigen Gefangenen etc.),*
 - *die baldige Fortsetzung der früher erfolgreich betriebenen Umsetzung, Erfolgskontrolle und Fortentwicklung zeitgemäßer Vollzugskonzepte (Reaktion auf die Vielzahl von Ausländern im Vollzug, zur Drogenproblematik, zur Haftvermeidung, zur Arbeitsentlohnung und zu Langzeitbesuchen für Inhaftierte).*

Der permanenten, drastischen Überbelegung wird von der Landesregierung kaum durch zweckmäßige Konzeptionen entgegengewirkt. Die Kommission stellt folgende Ursachen für die Überbelegung in zahlreichen hessischen Vollzugsanstalten fest:

- Belastung der Untersuchungshaft mit Tatverdächtigen (insbesondere Ausländern) im Bagatellbereich, die durch Berichtsanweisung an die Anstalten und mi-

- nisterielle Dienstaufsicht abgebaut werden müsste (auch durch systematische Anwendung beschleunigter Verfahren),
- mangelnde Auslastung der Einrichtungen des offenen Vollzuges und der Sozialtherapie.
- *Die Kommission schlägt zur Entlastung der Belegungssituation folgendes vor:*
 - *Entlastung der Untersuchungshaft durch Rechtsberatung der Gefangenen in Form des Projekts der Hessischen Landesregierung „Rechtsberatung in der Untersuchungshaft“, durch Förderung und Ausbau von Haftvermeidungsprojekten sowie durch Entscheidungshilfen für die Justiz,*
 - *Vermeidung von Inhaftierung bei Bagatelldelikten,*
 - *Schaffung ambulanter Übergangsmaßnahmen im Vollzug, z.B. Langzeiturlaub für Freigänger,*
 - *Intensivierung der Gnadenverfahren von Amts wegen,*
 - *intensive Ausnutzung der §§ 154b, 456a StPO (Abschiebung bei der Verurteilung von ausländischen Straftätern),*
 - *stärkere Nutzung freier Haftkapazitäten in den Einrichtungen des offenen Vollzuges und der Sozialtherapie.*

3.1.2 Führung und Ausbildung

Es fällt auf, dass das Führungspersonal aller Ebenen nicht systematisch und mit zeitgemäßen Methoden auf seine Aufgaben vorbereitet und fortgebildet wird.

Es fehlen die entsprechenden Anforderungsprofile für die unterschiedlichen Führungspositionen, und es fehlt eine richtig angelegte systematische Schulung von Führungskräften zu Fragen der Organisation und Führung. Die Kommission hat z.B. festgestellt, dass es keinerlei Ausbildung für Führungskräfte im Sicherheitsbereich (Sicherheits- und Vollzugsdienstleiter) gibt. Eine lediglich ereignisorientierte Aufarbeitung schafft keine langfristige Fach- und Führungsqualifikation.

Neben der Fortbildung für besondere Funktionsträger scheint es besonders geboten, eine Fortbildung zu organisieren, deren Ziel es ist, dass die Anstalt und ihre einzelnen

Organisationseinheiten zunehmend in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben, Probleme und Weiterentwicklungen selbst in die Hand zu nehmen. Das bedeutet anstaltsinterne, teambezogene, regelmäßige Fortbildung, wobei die Teilnehmer mit der Vorgabe zur Verbesserung der Leistungen und der Effektivität ihrer Dienstgruppe die Inhalte der Fortbildung und die Art der Umsetzung selbst bestimmen sowie die der eigenen Erfolgskontrolle selbst durchführen.

- *Die Kommission empfiehlt, Konzepte für eine systematische Schulung von Führungskräften zu Fragen der Organisation und Führung zu entwickeln. Für die Schulung von Führungskräften sind vorerst Wirtschaftlichkeitsanalysen des Personaleinsatzes und der Organisation der Anstalten zu erstellen und neue Wege der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu suchen. Die Kommission empfiehlt ferner, die Haushaltsansätze für diese die Eigenverantwortlichkeit fördernde Fortbildung spürbar zu verbessern.*

3.1.3 Aufgaben- und Kompetenzverteilung

Die Justizvollzugsanstalten sollten im Einzelnen selbständiger handeln dürfen.

- *Empfehlung der Kommission:*
 - *Die Einführung der Einstellungskompetenz der Justizvollzugsanstalten für Nachwuchskräfte des Allgemeinen Vollzugsdienstes,*
 - *die Einführung einer ortsspezifischen Ballungsgebietszulage einschließlich der Vorhaltung von adäquatem Wohnraum,*
 - *die Beförderungskompetenz für die ersten beiden Beförderungsstufen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des Krankenpflegedienstes,*
 - *die generelle Übertragung der Entscheidungen über Abweichungen vom Vollstreckungsplan (§§ 8, 85 StVollzG) auch über Landesgrenzen hinweg,*
 - *die gegenseitige Deckungsfähigkeit vollzugsrelevanter Haushaltsstellen mit dem Ziel der Budgetierung (§ 15 Abs. 2 HGrG; § 20 Abs. 1 Nr. 1b, 2 LHO).*

3.2 Ebene: Justizvollzugsanstalten

3.2.1 Aufbauorganisation

Jede Anstalt braucht eine Konzeption, in der ihre Ziele, der Aufbau, die Abläufe und die anstaltsinternen Regelungen konkretisiert sind. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten positiv zu nutzen. Geschäftsverteilungspläne allein geben keine Orientierung für die inhaltliche Arbeit des Vollzuges.

Die Mitarbeiter des Vollzuges sind auf allen Ebenen bei der Erstellung, Durchführung und der Erfolgskontrolle dieser Anstaltskonzeption kontinuierlich zu beteiligen. Das gilt auch und insbesondere für die Beteiligung der Mitarbeiter an ihrer eigenen Arbeitsorganisation.

- *Empfehlung der Kommission:*
 - *Die Mitarbeiter der jeweils betroffenen Ebenen sind schon bei der Erarbeitung von Vorschriften entscheidend zu beteiligen.*
- *Die Kommission empfiehlt ferner*
 - *eine gründliche „Entrümpelung“ der Vorschriftensammlungen,*
 - *eine systematische Überarbeitung der sach- und personenbezogenen Sicherheitsvorschriften sowohl auf der Erlass- als auch auf der Verfügungsebene,*
 - *die Einhaltung notwendiger Regeln sicherzustellen.*

Die Vielzahl sich gegenseitig ergänzender Vorschriften mit unklarer Gültigkeitsdauer geht zu Lasten der Übersichtlichkeit und der Glaubhaftigkeit der Bestimmungen und führt zur Unsicherheit der Bediensteten.

3.2.1.1 Psychologischer Dienst/Sozialarbeiter

Diese Fachdienste sind in den meisten Anstalten zu wenig in den Vollzugsalltag integriert. Das Selbstverständnis psychologischer und sozialarbeiterischer Dienste basiert nicht selten auf dem Modell des „externen Helfers“, der für Sicherheitsfragen im Justizvollzug nur selten sensibilisiert ist. Abgesehen davon, dass besonders für die zentralen

Anstalten der Sicherheitsstufe I zu wenig Fachpersonal zur Verfügung steht, sollte hier eine Änderung des Selbstverständnisses sowie eine klare Aufgabenabgrenzung vorgenommen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der ohnehin unzureichenden Ausstattung der Anstalten mit besonderen Fachdiensten in der Arbeit der Fachdienste eine Entlastung herbeigeführt und veränderte Prioritäten gesetzt werden sollten:

- Diese Fachdienste sollten mehr an die Probleme des Vollzugsalltags herangeführt werden, sie sollten stärker auf den Stationen präsent sein und zwar auch zu Zeiten, in denen die Gefangenen sich auf den Stationen befinden und nicht arbeiten.
 - Eine stärkere Hinwendung dieser Fachdienste zu den Problemen des Allgemeinen Vollzugsdienstes ist notwendig. Psychologen und Sozialarbeiter sollten die Bediensteten durch geeignete Maßnahmen und Angebote (Beratung, Supervision, Konferenzen) in die Lage versetzen, mit schwierigen Gefangenen umzugehen, deren Probleme wahrzunehmen und soweit wie möglich bearbeiten zu können. Die zentralen Aufgaben der Fachdienste sollten nicht allein in der Diagnostik und Therapie bei Gefangenen liegen – die Effizienz therapeutischer Maßnahmen unter den Bedingungen des Normalvollzuges muss ohnehin als fragwürdig betrachtet werden. Die Fachdienste sollten sich stärker betriebspsychologischen Aufgaben zuwenden und, je nach den Bedingungen der Anstalt, die Organisation und die Bediensteten befähigen, ihren Aufgaben gerechter zu werden.
 - Die in den Anstalten mit der Sicherheitsstufe I und gem. § 88 StVollzG untergebrachten Gefangenen sollten von den Fachdiensten regelmäßiger, langfristiger und intensiver angesprochen werden. Die Aufgabe von Fachdiensten bei diesen Gefangenen mit besonderen Problemlagen besteht darin, diese sobald wie möglich wieder in den Normalvollzug zu integrieren und damit die Deprivationen, die mit repressiven Sonderbedingungen verbunden sind, soweit wie möglich zu vermeiden bzw. abzubauen. Praktische Sozialarbeit und Arbeit der Fachdienste im Vollzug bedeuten im Grunde Hilfestellung bei der Bewältigung der Probleme, die mit Freiheitsstrafen verbunden sind. Darüber hinausreichende „therapeutische Behandlungen“ sind im Vollzugsalltag so gut wie nicht realisierbar.
- *Die Kommission empfiehlt, die Organisation der Fachdienste im gesamten hessischen Justizvollzug stärker an den tatsächlichen Bedürfnissen der Gefangenen*

und der Bediensteten zu orientieren, um die Ressourcen in diesem Bereich funktionsgerechter einzusetzen. Hierfür sind anstaltsintern, aber auch fachbezogen und anstaltsübergreifend, von und mit den Beteiligten die notwendigen Konzeptionen zu erarbeiten.

3.2.1.2 Dienstplangestaltung

Das Grundprinzip der Dienstplangestaltung muss heißen: Dienstplangerechtigkeit. Ziel einer überschaubaren und inhaltlich ausgewogenen Dienstplangestaltung muss es sein, die sogenannten ungeliebten Dienste gleichermaßen auf alle Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu verteilen (Nr. 12 Abs. 4 DSVollz). Dieses Ziel der Überschaubarkeit und Ausgewogenheit wird am ehesten dann umgesetzt werden können, wenn die Dienstplangestaltung dezentral organisiert wird, die Bediensteten an der Ausgestaltung der Rasterinhalte beteiligt und die Ist-Pläne von ihnen selbst bestimmt werden.

3.2.1.3 Differenziertere Vollzugsgestaltung

Während die Differenzierung zwischen den Anstalten (verschiedene Sicherheitsstufen, offener/geschlossener Vollzug) geordnet ist und den Erfordernissen entspricht, ist nach Meinung der Kommission die Innendifferenzierung in jeder der besuchten Anstalten der Sicherheitsstufe I noch erheblich zu verbessern. Die Sicherheitskonzeption einer Anstalt darf nicht durch wenige Gefangene bestimmt werden, die als gefährlich gelten. Hierfür stehen zwei Konzeptionen zur Verfügung:

(1) Integrationskonzeption

Als gefährlich geltende Gefangene verbleiben nach diesem Modell in den Abteilungen des Regelvollzuges. Sie werden nach Maßgabe individueller Voraussetzungen in ihren Hafträumen besonderen Sicherungsmaßnahmen unterworfen (doppelt gesicherte Türen und Fenster, reduziertes Zelleninventar, Begehung der Hafträume nur mit zwei Beamten, etc.). Das Integrationskonzept belässt dem stärker gesicherten Gefangenen

Kontaktmöglichkeiten mit anderen Gefangenen und vermeidet dadurch Stigmatisierung und subkulturelle Aufwertung. Die Dynamik in einer abgeschotteten Gruppe macht es dagegen dem Einzelnen erheblich schwerer, sich zu lösen und sich auf eine kooperative, legale Perspektive einzulassen.

(2) Abschottungskonzeption

Die wenigen Gefangenen, die selbst durch eine optimale Vollzugsgestaltung ihre gefährdenden Verhaltensweisen nicht aufgeben, sollten nach dieser Konzeption in sicherheitsmäßig tatsächlich abgeschlossenen Abteilungen menschenwürdig, aber sicher untergebracht werden. Unterbringung in jeweils besonders gesicherten Hafträumen im Normalvollzug ist nach diesem Ansatz in jedem Falle unzureichend, ebenso wie eine Unterbringung in zwar räumlich etwas abgetrennten Stationen, ohne dass jedoch diese Stationen eine wirkungsvolle Sicherheitskonzeption hätten.

- *Für beide Sicherheitskonzeptionen gilt, dass Gefangene nur auf Zeit und speziell gesichert untergebracht werden sollten. Es bedarf bei erhöhten Sicherungsmaßnahmen spezieller Behandlungskonzeptionen psychologischer und sozialer Art, die auch dort einen Gruppenvollzug ermöglichen, der Persönlichkeitsschäden ausschließt. Für die Unterbringung von Gefangenen unter besonderen Sicherungsvorkehrungen bedarf es nach übereinstimmender Auffassung der Kommission intensiver Zuwendungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Haftschäden zu vermeiden. In jedem Fall ist darauf hinzuwirken, dass diesen Gefangenen mittel- bzw. langfristig ein Übergang in den Normalvollzug möglich ist.*

Im Übrigen sollte darauf geachtet werden, alle Gefangenen in möglichst kleinen, überschaubaren Organisationseinheiten mit festen Betreuungsteams vom Allgemeinen Vollzugsdienst bis hin zu den Fachdiensten unterzubringen (Wohngruppenvollzug).

In einigen Anstalten hat die Kommission festgestellt, dass sicherheitsrelevante Bereiche unterbesetzt sind. Es reicht nicht aus, große Stationen lediglich mit einem Bediensteten auszustatten.

- *Die Kommission empfiehlt, große Stationen und solche im Sicherheitsbereich mit wenigstens zwei Bediensteten auszustatten.*

4. Soziale Sicherheit

Die Sicherheit der Vollzugsanstalt lässt sich nicht (nur) durch Mauern, Stacheldraht und Türme gewährleisten. Der bauliche und technische Sicherheitsstandard der meisten hessischen Vollzugsanstalten ist auch im bundesdeutschen Vergleich ausreichend. Eine noch stärkere Sicherung aller Einrichtungen wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern kontraproduktiv. Die Schwerpunktverlagerung auf rein instrumentelle Sicherheit widerspräche auch den prinzipiell auf soziale Wiedereingliederung ausgerichteten Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes. Ein bedeutender Schwerpunkt aller Sicherheitsüberlegungen sollte deshalb die soziale Sicherheit sein. Sie sollte ausgezeichnet sein durch

- Transparenz,
- Verantwortungsdelegation,
- befriedigende Arbeitsbedingungen,
- korrekten und höflichen Umgang mit den Gefangenen,
- Gefangenenmitverantwortung und
- eine Normalisierung der Lebensbedingungen der Gefangenen.

Dieser Vollzug setzt intensive Kommunikation zwischen Bediensteten und Gefangenen, Transparenz und Informationsfluss² voraus. Eine derartige Vollzugsgestaltung, die man als kooperativen Vollzug bezeichnen könnte, führt einerseits zu einer Früherkennung und Vermeidung sicherheitsgefährdender Strukturen und Ereignisse. Andererseits ist zu erwarten, dass sich die Akzeptanz notwendiger Sicherungsmaßnahmen erhöht.

4.1 Ziel- und Rollenklarheit bei den Bediensteten

Soziale Sicherheit kann nur funktionieren, wenn der kooperative Vollzug von den Mitarbeitern getragen wird. Voraussetzung dafür ist eine Konzeption, die klar definiert,

² Ein Mitarbeiter des AVD: „Wir sind die Türme“.

was von den Mitarbeitern erwartet wird. Die Kommission hat festgestellt, dass eine solche Konzeption überwiegend noch nicht entwickelt ist.

Eine Konzeption des kooperativen Vollzuges wird von einigen Bediensteten nur teilweise mitgetragen, andere können z.B. aufgrund hoher Arbeitsbelastung daran nicht mitwirken. Traditionelle Zielvorstellungen bei einem Teil der Bediensteten, Überbelastung, Rotation innerhalb der Aufgabenbereiche in der Anstalt, Abordnung von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes an andere Anstalten, mangelnde Übertragung von Eigenverantwortung, fehlende Fortbildung und fehlende Einbindung in Entscheidungsprozesse stehen der Umsetzung eines kooperativen Vollzuges entgegen.

Die teilweise erkennbare Zurückhaltung der Bediensteten gegenüber neuen Konzeptionen kann man nicht als individuelle Problemlage angehen. Sie ist vielmehr Folge der widersprüchlichen Anforderungen, die aus dem politischen Raum und aus der Öffentlichkeit sowie aus den gesetzlichen Bestimmungen (StVollzG) an den Strafvollzug herangetragen werden und alle Bediensteten im Strafvollzug in ihren jeweiligen Rollen und in ihrem Selbstverständnis verunsichern.

Das Fehlen einer gemeinsamen Konzeption zeigt sich auch bei den Fachdiensten. Hier war festzustellen, dass sogar innerhalb einzelner Anstalten unterschiedliche Zielvorstellungen mit unterschiedlichen Methoden verfolgt werden. Ferner war zum Teil der Trend „Weg von den Stationen“ zu verzeichnen. An Wochenenden war eine ausreichende Anwesenheit der Fachdienste in den Anstalten nicht festzustellen.

Ein diffuses Rollenverständnis von Fachdisziplinen im Strafvollzug, das dadurch entsteht, dass einerseits behandlerische, andererseits sicherheitsrelevante Belange ausgegrenzt bzw. anderen Diensten ausschließlich zugewiesen werden, behindert die sicherheitsförderliche Zusammenarbeit und leistet fehlerhaften Entscheidungen Vorschub.

4.2 Arbeitsbedingungen

Zur sozialen Sicherheit gehört Kollegialität. Verlässlichkeit unter den Mitarbeitern und Kontinuität in festen Teams schaffen eine Vertrauensbasis, die Sicherheit produziert.

Es fehlt an transparenten Entscheidungen der Vorgesetzten und an der Einbindung der Bediensteten in Entscheidungen. Zur Transparenz gehört auch, dass sicherheitsrelevante Entscheidungen nachvollziehbar dargelegt und begründet werden. Dazu gehört ferner ein ausreichender Informationsfluss von getroffenen Entscheidungen und deren Begründungen.

4.3 Situation der Gefangenen

4.3.1 Situation der Gefangenen im Strafvollzug

Soziale Sicherheit setzt voraus, dass die Interessen und Bedürfnisse der Gefangenen akzeptiert und berücksichtigt und annehmbare Lebensbedingungen entwickelt werden. Dazu gehört ferner die Verwirklichung der gesetzlich verankerten Gefangenenmitverantwortung. Bedeutsam ist auch die Entscheidung über Anträge und Anliegen der Gefangenen binnen einer angemessenen Frist und eine Begründung und Vermittlung der getroffenen Entscheidungen.

Die von der Kommission in fast allen Anstalten festgestellte Überbelegung wirkt sich auf alle Lebensbereiche der Gefangenen aus, führt zum Wegfall von Freizeiträumen durch Umwandlung in Hafträume, zur Mehrfachbelegung von Einzelzellen, zum Rückgang der ohnehin unzureichenden Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Reduzierung der Freizeitgestaltung. Dies hat die sicherheitsrelevante Folge, dass gefährliche und undurchdringliche Subkulturen sowie erhöhte Gewaltbereitschaft und Aggressionen unter den Gefangenen entstehen, und zwar sowohl gegenüber Bediensteten als auch untereinander.

4.3.2 Situation der Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt I

Die rigide Außensicherung, architektonisch begünstigt durch Hochbauweise, die die Stationen trennenden Zwischendecken und die Sichtblenden mögen dazu geführt haben, dass in den vergangenen Jahren keine Ausbrüche aus der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt zu verzeichnen waren. Ob allerdings die baulichen Gegebenheiten für einen modernen und rechtsstaatlichen Vollzug der Untersuchungshaft geeignet sind, erscheint zweifelhaft.

Die Probleme dieser Anstalt, gerade auch im Sicherheitsbereich, liegen in der zunehmenden Gewaltbereitschaft der Gefangenen. Nach Mitteilung der Anstaltsleitung sind zwar die Übergriffe auf Bedienstete zurückgegangen, dafür nehmen die Anzahl und die Brutalität der Tötlichkeiten und Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen zu. Die Bediensteten können dem nur unter erheblicher Eigengefährdung begegnen. Die Ursache für die erhöhte Gewaltbereitschaft kann nicht nur in einer Veränderung der Gefangenenklientel, ethnischen Konflikten oder der Fortsetzung milieubedingter Streitigkeiten in der Haft gesehen werden. Die Lebensbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt am Main sind menschenunwürdig. Dies schafft und fördert Aggressivität.

4.4 Die besondere Situation ausländischer Gefangener

Alle bestehenden Probleme im Vollzug verstärken sich durch den hohen und steigenden Ausländeranteil.

Bei den Bediensteten ist eine Unkenntnis und Orientierungslosigkeit im Umgang mit der Vielzahl Gefangener unterschiedlicher Nationen, Kulturkreise und Religionen festzustellen. Die Verständigungsschwierigkeiten verhindern die Einbeziehung der Gefangenen in den Vollzug und in eine vernünftige und zielorientierte Vollzugsplanung.

Die mangelnde Integration hat Isolation und Gruppenbildung der Ausländer mit subkulturellem Charakter zur Folge. Dazu kommen kaum kalkulierbare Sicherheitsrisiken,

zumal die Bediensteten aufgrund sprachlicher Probleme keine Möglichkeiten haben, Entwicklungen und Gefahren frühzeitig zu erkennen.

5. Umsetzung der Empfehlungen

Die Kommission geht davon aus, dass eine Vielzahl ihrer Vorschläge im Interesse einer alsbaldigen Verbesserung der Sicherheitslage im hessischen Justizvollzug umgesetzt werden kann. Allerdings dürfte das nicht allein die Aufgabe des Justizressorts sein, es ist die Aufgabe der Landesregierung insgesamt, insbesondere unter Einbeziehung der Ressorts für Inneres, Soziales und Finanzen.

- *Die Kommission regt an, die Umsetzung ihrer Empfehlungen von einer institutionellen Erfolgskontrolle begleiten zu lassen.*

Es geht der Kommission nicht nur um eine Beschreibung von strukturellen Missständen und Unzulänglichkeiten des Strafvollzugs; viel wichtiger ist die Umsetzung konstruktiver Vorschläge. Methoden der Umsetzung, die Beauftragung von Personen und die Entwicklung von Verfahren der Erfolgskontrolle stellen hohe Anforderungen an ein Umsetzungsverfahren, das bis ins Detail hinein entwickelt werden muss.



Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Hessen

BSBD-Hessen, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Hessischer Landtag
Geschäftsstelle
Unterausschuss Justizvollzug
Herrn Dr. Detlef Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende des BSBD Hessen

Dienstlich: 06150/102-1010
Privat: 06257/9440683
E-Mail: vorsitzende@bsbd-hessen.de

Datum: 23.02.2010

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze – Drucks. 18/1396 –
Ihr Schreiben vom 15.12.2009 (I A 2.5)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands sowie des Landesverbands Hessen danken wir Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze Stellung beziehen zu können.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug. Seine Mitbestimmungsaufgaben nimmt er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung gegenüber allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs und der Allgemeinheit wahr. Die vorliegende Stellungnahme nimmt folglich insbesondere die Mitarbeiterperspektive zu den Gesetzesentwürfen auf.

Zum Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes:

Der vorliegende Entwurf bedeutet eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die realen Vollzugsbedingungen. So wird nun der geschlossene Vollzug als Regelvollzug normiert, was der tatsächlichen Praxis entspricht. Die Hafttraumbelegung wird auf drei Gefangene beziffert und begrenzt, was aus Sicht des Personals, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, mehr Sicherheit bedeutet.

Resozialisierung und Sicherheit werden nun betont gleichrangig formuliert. Auch dies bildet aus Sicht des BSBD die Realität treffend ab, wenngleich zu betonen ist, dass beide Aspekte gleichbedeutend sind. Die Gleichrangigkeit der Vollzugsziele darf die Erprobung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen jedoch nicht behindern. Projekte in diesem Bereich sind zu fördern und weiter zu entwickeln. Bekannte Risiken müssen eingegangen werden und dürfen nicht einer mittelalterlichen Sicherheitspolitik zum Opfer fallen.

Sowohl die behandlerischen wie die sicherheitsstiftenden Aufgaben sind aus Sicht des BSBD hoheitsrechtliche Aufgaben, die von Bediensteten in einem Beamtenverhältnis wahrzunehmen sind. Dass der hessische Gesetzgeber in § 76 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs nun betont hoheitliche von nicht hoheitlichen Aufgaben unterscheidet, wird durch den BSBD nicht mitgetragen. Bisherige Konzepte waren hinsichtlich einer nachvollziehbaren Abgrenzung wenig schlüssig. Einerseits wird auf das Erfordernis einer gemeinsamen Aufgabe aller im Vollzug Tätigen besonders hingewiesen, andererseits soll nun neben den Statusgruppen Beschäftigte und Beamte weitere Qualifizierungsunterschiede verdeutlicht werden. Hier warnen wir mit Nachdruck vor mittelfristigen Verlusten im Umgang mit der Sicherheit. Ein flächendeckendes, hohes Sicherheitsniveau kann in einer Justizvollzugsanstalt nur durch ein entsprechendes Bewusstsein in den Köpfen aller Bediensteten hoch gehalten werden. Eine gute und umfassende Berufsausbildung ist die Basis für dieses Bewusstsein. Jede Form von differenzierten Qualifikationsformen wirkt kontraproduktiv. Auch die beste Technik kann nur ergänzend wirken. Mit der Formulierung in Satz 2 sind eventuelle Ausnahmen ausreichend geregelt. Der BSBD beantragt den Satz 3 im § 76 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Dass die Regelung des bundeseinheitlichen StVollzG, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, erneut aufgenommen wird, ist einerseits begrüßenswert, in der Praxis hat sich jedoch erwiesen, dass die tatsächliche Personalausstattung vom Inhaber des Definitionsrechts der Erforderlichkeit abhängig ist. Hier klaffen Theorie und Praxis regelmäßig auseinander. Der hessische Justizvollzug ringt bereits seit vielen Jahren um Regeln und Größen, die jedoch regelmäßig nicht nur nach der Haushaltslage sondern nach dem Willen der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

In § 76 Abs. 3 des Entwurfs zum Hessischen Strafvollzugsgesetz wurde ein beamtenrechtlicher Grundsatz mit Verfassungsnorm (Artikel 33 des Grundgesetzes) gesetzlich nochmals beschrieben. Zwar schadet die nochmalige Regelung nicht, ein umfassendes Qualifizierungs- und berufliches Förderungsangebot wird durch den BSBD begrüßt. Es nutzt allerdings nichts, wenn Personal weiterqualifiziert wird, die erworbenen Qualifikationen im Alltag dann jedoch nicht unmittelbar eingebracht werden können, weil Zusammenarbeit, Klima, Entscheidungsbefugnisse etc.

anders gestaltet sind. Mehr Fortbildung bzw. deren gesetzliche Normierung allein genügt nicht, um Qualifikation, Motivation und Leistungsstärke zu fördern oder zu garantieren.

Nicht schlüssig ist im Übrigen die Personalanmeldung im Vorblatt des Gesetzentwurfes (Abschnitt E; Kosten, 2. Absatz). Für die zusätzlichen durch die Hessischen Vollzugsgesetze verursachten Aufgaben werden allein Stellen für die Einstellung von Tarifpersonal beantragt, obwohl der Justizvollzug als klassische Eingriffsverwaltung nicht zuletzt auch durch den Bericht der Mediatorengruppe Dienstrecht vom 02.12.2009 dem Beamtenvorbehalt unterliegt. Besonders unverständlich ist diese Haushaltsanmeldung im Hinblick auf die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes. Auch hier wurden ausschließlich Tarifstellen angemeldet. Lediglich 8 weitere Stellen anzumelden, ist im Hinblick auf die Aufgabenvielfalt und Bedeutung für die Sicherheit für die hessischen Bürgerinnen und Bürger deutlich weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein.

Sicherheit und Ordnung kann entgegen der Darstellung in § 45 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG nicht durch eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume durch technische Hilfsmittel erfolgreich gewährleistet werden. Hier ist die Präsenz von Fachpersonal dringend erforderlich, um Gefahren zu erkennen und um rechtzeitig gegenzusteuern. Die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt wird ganz wesentlich durch die sogenannte „soziale Sicherheit“ erreicht. Durch Schaffung überschaubarer Vollzugseinheiten mit einem festen Bedienstetenteam bei ständiger und unmittelbarer Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen insbesondere bei gemeinsamen Freizeitveranstaltung oder beim Zusammenkommen von Gefangenengruppen kann nicht nur der die Sicherheit gefährdenden Subkultur wirksam begegnet, sondern auch die Anonymisierung der Gefangenen abgebaut und die Abschöpfung sicherheitsrelevanter Informationen ermöglicht werden. Ein festes ausreichend personell besetztes und für die Vollzugsaufgaben gut ausgebildetes Team von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist in der Lage, bereits die geringste Unregelmäßigkeit im Verhalten eines Gefangenen festzustellen, um ihn dann mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten. Dadurch ist es möglich, beabsichtigte Geiselnahmen oder Gewalttaten gegen Bedienstete oder Mitgefangene bereits im Anfangsstadium weitestgehend zu verhindern bzw. sich anbahnende Sicherheitsbeeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen.

Der Verweis in § 45 Abs. 2, letzter Satz auf § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 läuft im Übrigen ins Leere, da § 34 (Besuch) lediglich 4 Absätze hat.

Auch der Umfang der angemeldeten Personalverstärkung für den Sozialdienst kann durch den BSBD nicht nachvollzogen werden. Auch hier wurden ausschließlich Tarifstellen angemeldet, obwohl der Sozialdienst in höchstem Maß behandlerisch tätig und wesentliches Zahnrad bei Vollzugsplanung, -gestaltung sowie Entlassungsvorbereitung ist. Dass für den Justizvollzug

lediglich 4 (!) Stellen angemeldet wurden, während die Bewährungshilfe bei den Gerichten um insgesamt 20 Stellen verstärkt wird, erschließt sich uns als Fachgewerkschaft in keiner Weise. (Nur um Missverständnisse im Vorfeld zu vermeiden, sei der Vollständigkeit halber gesagt, dass der BSBD **nicht** die Reduzierung der Personalanmeldung für die Bewährungshilfe fordert) Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt das Übergangsmanagement des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in den Erwachsenenvollzug, ohne dass die dort stattgefundenene Personalverstärkung hier berücksichtigt wird. Der Gesetzgeber verkennt die tatsächliche und zusätzliche Belastung für den Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten des Erwachsenenvollzugs. Dieser ist durch umfassende Dokumentationspflichten bei Vollzugsplanung, vollzugsöffnenden Maßnahmen, beim Übergangsmanagement (Entlassungsvorbereitungen) – abgebildet nicht zuletzt in der aktuell eingeführten Software „Sopart“, in erheblichem Maße zusätzlich belastet. Dies wird in jedem Fall zu Lasten von Gespräch und Betreuung der Gefangenen gehen, wobei ein erheblicher Teil der in diesem Gesetzentwurf geforderten verpflichteten Informationsgespräche mit den Gefangenen durch die Bediensteten des Sozialdienstes zu erbringen sein werden. Dem gesamten Erwachsenenvollzug in all seinen Facetten lediglich 4 Stellen im Sozialdienst für die frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Anstalt und Bewährungshilfe und freien Trägern sowie zum Ausbau des Übergangsmanagements und der therapeutischen Maßnahmen zuzugestehen, verkennt die Belastungssituation vor Ort in jeder Weise. Da genügt es auch nicht, auf die gesunkenen Belegungszahlen im gesamten Justizvollzug hinzuweisen. Der Betreuungsschlüssel Sozialdienst/Zahl der zu betreuenden Gefangenen wurde in den vergangenen Jahren bereits wiederholt angehoben.

Kritisch betrachtet der BSBD die Legitimation von sogenannten Störsendern zur Verhinderung des Telefonierens von Gefangenen über Mobiltelefone. Wenngleich durch den BSBD das Sicherheitsrisiko durch Mobiltelefone in keiner Weise verkannt wird, bleibt jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass ein eventuell gegebenes gesundheitliche Risiko, ausgehend von einem Störfunk, insbesondere für die „lebenslang in einer JVA arbeitenden“ Bediensteten in jeder Weise berücksichtigt werden sollte.

Abschließend sei dem BSBD die Frage erlaubt, warum der Gesetzgeber als Höchstgrenze für die Arbeitspflicht der Gefangenen in § 27 Abs.2 HStVollzG das 65. Lebensjahr bestimmt. Von Seiten des BSBD wird angeregt, die Altersgrenze für die Arbeitspflicht der Gefangenen an die Begebenheiten in Freiheit anzupassen und als Altersgrenze für die Arbeitspflicht im Justizvollzug diejenige der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.

Zum Entwurf eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG):

Die obigen Anmerkungen gelten vom Grunde auch für den Entwurf des HUVollzG, da die Regelungen zur Personalausstattung etc. vom Grunde in das HUVollzG übernommen wurden.

Seit vielen Jahren plädiert der BSBD für eine gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft, weil wir den noch immer bestehenden Rechtszustand für rechtspolitisch unbefriedigend erachten. Der BSBD hat bereits zu den Gesetzentwürfen des Bundesjustizministeriums zur Regelung der Untersuchungshaft aus den Jahren 1999 und 2004 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Die bereits damals vorgesehene Übertragung richterlicher Zuständigkeiten auf die Vollzugsanstalt, d. h. für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Vollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA betreffen, wurde nicht nur uneingeschränkt begrüßt, sondern immer wieder gefordert.

Der Entwurf des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes realisiert nun diese Forderung. Der Gesetzentwurf überträgt die Entscheidung für alle vollzuglichen Belange auf die Vollzugsanstalt. Dies trägt wegen der Sachnähe der nunmehr zuständig werdenden Vollzugsanstalt nicht nur zur Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungen bei, sondern entlastet auch die Gerichte, die vor wie nach alle Entscheidungen nach der StPO zu treffen haben.

Erfreulich ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf gegenüber den Entwürfen des Bundesjustizministeriums von mehr Praxisnähe geprägt ist und z. B. eine wahlärztliche Behandlung eines Gefangenen nicht mehr vorsieht.

Zum Entwurf der Änderungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes:

Keine Anmerkungen.

An der öffentlichen Anhörung zu den Gesetzesentwürfen am 10.03.2010 wird der BSBD Bundesverband durch die Vorsitzende des BSBD Hessen vertreten. Neben der Landesvorsitzenden.

des BSBD Hessen wird der BSBD mit zwei weiteren Mitgliedern des Landesvorstands teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

gez.

Anton Bachl
Bundesvorsitzender

Von: JVB/BSBD Anton Bachl [Bachl@bsbd.de]

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2010 00:40

An: Spalt, Dr. Detlef (HLT)

Betreff: Anhörung hessische Vollzugsgesetze

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

der von der BSBD-Landesvorsitzenden, Birgit Kannegiesser, übersandte Entwurf wurde gemeinsam erarbeitet.

D. h. dass die Kollegin Kannegiesser zugleich für den BSBD Bundesverband ihre mündliche Stellungnahme abgeben wird.

Ich selbst kann leider bei der Anhörung nicht anwesend sein, da ich bei einem Gespräch im Bayer. Landtag anwesend sein muss.

Für die Einbeziehung des BSBD Bundesverbandes bedanke ich mich ausdrücklich und wünsche ihnen gute Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anton Bachl

JVB-Landesvorsitzender

BSBD-Bundesvorsitzender

94315 Straubing, Königreichweg 24

Tel.: 09421/923401; Fax: 09421/923402

Besuchen sie uns im Internet unter: www.jvb-bayern.de und www.bsbd.de

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HessStVollzG) und eines Hessischen Gesetzes zum Vollzug der Untersuchungshaft (HessUVollzG)

Zu § 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsformen sind der offene und der geschlossene Vollzug (siehe Ziff. 1 der Mindestanforderungen der BVASt). Die beiden jetzt schon bestehenden Formen sind gleichwertig und haben sich bewährt. Auf die Festlegung der Priorität einer Vollzugsform sollte verzichtet werden.

Die Begrenzung auf eine Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen erst während der letzten 24 Monate einer Haft halten wir für zu generalisierend. Abgestellt werden sollte auf den Zeitpunkt, zu dem hinreichende Erkenntnisse über den Gefangenen vorliegen, aufgrund derer die Eignung für diese Maßnahmen im Einzelfall verlässlich beurteilt werden kann.

In Niedersachsen wurde auf eine solche ursprünglich vorgesehene Regelung im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens aus guten Gründen verzichtet (§ 13 Abs. 3 NJVollzG).

Zu § 16 Entlassungsvorbereitung

Das Anliegen, auch die Bewährungshilfe zur Zusammenarbeit mit den Vollzugsanstalten zu verpflichten, wird grundsätzlich begrüßt. Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich des vorgesehenen gesetzlichen Regelungsweges. Es spricht einiges dafür, dass der Bundesgesetzgeber bei der Übertragung der Zuständigkeit der Zuständigkeit für den Bereich des Justizvollzuges die betroffene Schnittstelle zum Bereich der Strafvollstreckung übersehen hat. Dies sollte durch entsprechende bundesrechtliche Regelungen in der StPO bzw. im StGB nachgeholt werden, was angesichts der bestehenden Einigkeit aller Bundesländer hinsichtlich einer entsprechenden Notwendigkeit zeitnah möglich sein müsste (vgl. Protokoll der Justizministerkonferenz vom... TOP...)

Zu § 18 Unterbringung

Zumindest im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen während der Ruhezeit einzeln unterzubringen.

Das Verbot der Überbelegung ist unverzichtbar.

Die in § 18 vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelunterbringung Gefangener bei Nacht sind nicht akzeptabel.

Das ausdrückliche Verbot der Überbelegung einer Anstalt ist unverzichtbar. Die meisten Übergriffe unter Gefangenen finden während der Ruhezeit statt. Die Leiterinnen und Leiter der Vollzugseinrichtungen können die ihnen auferlegte

Verpflichtung, die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen zu garantieren, bei Mehrfachbelegung eines Haftraums nicht gewährleisten (vgl. § 75). Ausnahmen erscheinen deshalb nur in den in § 18 Abs. 1 S. 3 genannten Fällen vertretbar. Keinesfalls darf die Mehrfachbelegung von Hafträumen zur Disposition der Gefangenen gestellt werden.

Zu § 27 Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung

Die Regelungen zu Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung entsprechen im Wesentlichen den Mindestanforderungen.

Die Vorgaben des § 27 Abs. 9 zur nichtmonetären Entlohnung zeigen einmal mehr die Problematik unterschiedlicher Regelungen identischer Sachverhalte in den verschiedenen Bundesländern. Das Gesetz bestimmt *n i c h t*, ob und wie bei länderübergreifenden Verlegungen insoweit zuvor erworbene geldwerte Ansprüche zu befriedigen sind.

Zu § 39 Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

Die Aufzählung der Antragsmöglichkeiten in Abs.1 S.1 steht hinsichtlich der Nr.3 im Widerspruch zu Abs.1 S.2.

Ein monetärer Ausgleich sollte ins Gesetz aufgenommen werden. Es erscheint problematisch, bei gefährlichen Gefangenen die Haftzeit abzukürzen, nur weil der Gefangene gearbeitet hat.

Problematisch erscheint wegen des fehlenden Sachzusammenhangs die Möglichkeit der Verrechnung von durch Arbeit erworbenen Ansprüchen mit Verfahrenskosten.

Das Gesetz sollte sicherstellen, dass im Fall einer Verlegung in ein anderes Bundesland oder (bei Ausländern) im Fall der Fortsetzung der Vollstreckung im Heimatland die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Freistellung von der Arbeitspflicht durch das abgebende Land, möglichst noch vor der Verlegung, erfüllt werden.

Zu § 43 Abs. 5 Haftkostenbeitrag

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter hält eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzuges für vertretbar. Sie trägt dazu bei, herrschende Vorurteile („Hotelvollzug“) abzubauen und hilft zu verhindern, dass die ohnehin bestehenden Vorurteile gegen Gefangene weiter verstärkt werden.

Der Entwurf sieht vor, dass Gefangene auch an den Kosten der Gesundheitsversorgung beteiligt werden können (§ 24 Abs. 3). Die Bundesvereinigung gibt dabei jedoch zu bedenken, dass die Gesundheitsfürsorge zu der Grundversorgung eines Gefangenen gehört, die im originären Pflichtenkreis der Anstalt liegt. Etwas anderes gilt für medizinische Sonderleistungen, wie z.B. Brillen, Zahnersatz etc.

Die Beitreibung der Kosten sollte nur erfolgen, wenn der damit verbundene personelle und verwaltungsmäßige Aufwand in angemessenem Verhältnis zum Erlös steht. Dass die Entlohnung der Gefangenen nur einen Bruchteil dessen ausmacht,

was freie Arbeitnehmer außerhalb des Vollzugs durchschnittlich verdienen, sollte dabei berücksichtigt werden.

Zu § 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

Aus Sicht der Praxis erscheint es wünschenswert, in § 45 Abs. 1 klarzustellen, dass die Gehorsamspflicht des Gefangenen auch dann besteht, wenn er sich durch die Maßnahme beschwert fühlt. Der Anstaltsbetrieb kann nur dann bestimmungsgemäß aufrechterhalten werden, wenn Anordnungen unmittelbar und zeitnah befolgt werden.

Die Pflicht zur schonenden Behandlung von Hafträumen und überlassenen Sachen (§ 45 Abs. 5) sollte auf alle Bereiche der Anstalt (z.B. Gemeinschaftsräume, Höfe, usw.) ausgeweitet werden.

Zu § 50 Abs. 1 und 4 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bundesvereinigung regt zudem an, wie in § 74 Abs. 5 HmbStVollzG oder § 81 Abs. 4 NJVollzG, eindeutig klarzustellen, dass in den Fällen des § 50 Abs. 4 die Fesselung - anders als in den Fällen des Abs. 1 - auch bei *einfacher* Fluchtgefahr angeordnet werden kann. Dies gebietet das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit

§ 74 Abs. 5 HmbStVollzG lautet: „Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Fluchtgefahr).“

§ 81 Abs. 4 NJVollzG lautet: „Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.“

Zu § 57 Abs. 1 S. 1 Beschwerderecht

S. 1 ist zu ergänzen: „Auf Wunsch des Gefangenen ist eine persönliche Anhörung zu ermöglichen“.

Nach dem Gesetzeswortlaut kann der Gefangene sich lediglich mit Eingaben, also schriftlich, an die Anstaltsleitung richten. Abgesehen davon, dass bei der derzeitigen Gefangenenpopulation dies für viele faktisch nur über Mitgefangene möglich ist – ist auch aus der praktischen Erfahrung in der Vergangenheit nicht verständlich, weswegen die mündliche Anhörung durch den Anstaltsleiter entfallen soll. Jeder Gefangene muß die Möglichkeit haben mit dem für seine Angelegenheiten Verantwortlichen (Anstaltsleiter, Teilanstaltsleiter) zu sprechen. Dies entspricht Nr. 42 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Der Zugang des Gefangenen zu einem persönlichen Gespräch mit der Anstaltsleitung ist für die soziale Sicherheit in einer Anstalt besonders wichtig. Wird ein derartiges Gespräch nicht ermöglicht, besteht die Gefahr, dass bei Gefangenen (die in der Regel als Bittsteller auftreten) die Ohnmachtsgefühle und die Anonymisierung der Entscheidungen verstärkt werden.

Nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut kann der Gefangene sich lediglich mit Eingaben, also nur schriftlich, an die Anstaltsleitung richten.

Zu § 57 Abs. 3 Beschwerderecht

Als Abs. 4 ist anzufügen:

„Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.“

Sowohl aus praktischen Gründen – dem Gefangenen werden nur das Strafvollzugsgesetz und die Hausordnung zugänglich gemacht (vgl. § 8) – als auch aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es an dieser Stelle des Gesetzes eines Hinweises auf Rechtsbehelfe und den gerichtlichen Rechtsschutz. Der Hinweis in § 83 Abs. 1 Nr. 3 auf Fortgeltung einiger Vorschriften des bundeseinheitlichen StVollzG erscheint nicht ausreichend.

Zu §§ 57, 83 Rechtsschutz

Auf Grund des Wegfalls der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs ist für jedes Bundesland die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Strafvollzugsangelegenheiten sicher zu stellen.

In § 57 sollte Abs. 4 ist angefügt werden *„Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.“*

Der Rechtsweg und dessen Voraussetzungen sollten aus dem Gesetz selbst ersichtlich sein. Denkbar ist z.B. eine Übernahme der einschlägigen Bundesnormen (§§ 109 ff. StVollzG) durch Zitat im Wortlaut. Dies entspricht auch der Intention der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates von 2006.

Die Regelung über den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 S. 2 wird dagegen ausdrücklich begrüßt. Sie erscheint im Vergleich zu anderen Landesregelungen vorzugswürdig (z.B. Art. 16 BayStVollzG, § 92 HmbStVollzG), weil sie den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht wird.

Zu §§ 58 ff. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere §§ 58 Abs. 2 und 65 Abs. 3 entsprechen den Mindestanforderungen der Bundesvereinigung, was begrüßt wird.

Zu § 69 Abs. 1 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 wurde der Gesetzgeber zur Erhebung aussagekräftiger Daten und damit zur kriminologischen Forschung über die Vollzugsgestaltung verpflichtet. Um zu objektiven Ergebnissen zu gelangen, sollte eine unabhängige Institution wie z. B. Universität, Kriminologische Zentralstelle oder eine andere wissenschaftlich qualifizierte Stelle außerhalb der eigenen Landesjustizverwaltung beauftragt werden.

Zusätzlich regen wir an, im Rahmen auch gegenseitiger Evaluation verstärkt länderübergreifend zusammenzuarbeiten.

Zu §§ 75 und 80 Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde

Die BVAJ schlägt folgende Formulierung von § 80 Abs. 2 vor:

„Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt unbeschadet ihrer Gesamtverantwortlichkeit in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die allgemeine Qualitätssicherung.“

Insbesondere im Hinblick auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift (S. 148) sollte durch diese Formulierung klargestellt werden, dass die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den Anstalten begrüßt wird, die Verantwortlichkeiten der Anstaltsleiter nach § 75 Abs. 1 S. 1 einerseits und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 1 andererseits hierdurch nicht berührt werden.

Zu § 76 Vollzugsbedienstete

Gegen eine im Einklang mit dem Grundgesetz aus besonderem Grund herbeigeführte Zusammenarbeit von Vollzugsbehörden mit Privaten, die als Verwaltungshelfer unter der öffentlich-rechtlichen Gesamtverantwortung stehen, bestehen auch zukünftig aus Sicht der Bundesvereinigung keine Bedenken. Verwaltungshelfer handeln im Auftrag der Behörde mit der Folge, dass die Verantwortlichkeit beim Staat bleibt. Gegen eine zukünftig gesetzlich normierte weitergehende Privatisierung durch Beleihung privater Unternehmer dergestalt, dass diese hoheitsrechtliche Aufgaben unmittelbar wahrnehmen dürfen, bestehen dagegen erhebliche Bedenken wie z.B. beim Einsatz privater Sicherheitskräfte im Zusammenwirken mit Vollzugsbediensteten auf den Stationen. Dies hat sich aus Sicht der Praxis nicht bewährt, führt zu einer Verwischung von Verantwortlichkeiten und verstößt gegen Artikel 33 Abs. 4 GG.

HessUVollzG

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

Die vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Anstaltsleitung entspricht den Vorstellungen der BVAJ.

Auf die Vorschriften zur Zusammenarbeit wird an entsprechender Stelle eingegangen. ????

§ 10 Unterbringung

Auf die Stellungnahme zu § 18 HessStVollzG wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten hier erst recht, da im Bereich der Untersuchungshaft der Anteil der erstmals Inhaftierten größer ist.

§ 21 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe

Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Angleichung der Vergütung für arbeitende Untersuchungsgefangene an diejenige für Strafgefangene (§ 38 Abs. 2) wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang sollte im Interesse der Sicherheit und Ordnung (insbesondere zur Vermeidung von subkultureller Abhängigkeit) eine Taschengeldregelung (wie z.B. in § 25 Abs. 7 LUVollzG Rhl.Pf. oder § 25 Abs. 7 BremUVollzG)

§ 26 Besuchsdauer

Im Interesse der Einheitlichkeit des Vollzugs sollte das Land Hessen entsprechend dem Beispiel der Regelungen in den meisten Bundesländern eine Anhebung der Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden erwägen.

§ 42 Beschwerderecht

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer Regelung über die Rechtsbehelfe und den gerichtlichen Rechtsschutz, wie z.B. § 167 NJVollzG.

Der Rechtsweg und dessen Voraussetzungen sollten aus dem Gesetz selbst ersichtlich sein. Denkbar ist auch eine Übernahme bestehender Bundesnormen (z.B. §§ 109 ff. StVollzG) durch Zitat im Wortlaut.

Die Bundesvereinigung empfiehlt insoweit die Einrichtung eigener Spruchkörper bei den Landgerichten entsprechend den Strafvollstreckungskammern.

Verfahren bei Verlegungen in ein anderes Bundesland

Landesgesetze müssen klarstellen dass bei Überstellungen und Verlegungen in andere Bundesländer das Gesetz des Bundeslandes gilt, in welchem sich der Gefangene jeweils befindet.

Genehmigungen gelten nur in dem Bundesland, in dem sie erteilt wurden. Die Bundesländer sollten regeln, dass und wie bei Verlegungen zuvor erworbene geltwerte Ansprüche befriedigt werden.

Das Land Hessen sollte zudem die Rechtslage bei länderübergreifenden Gefangenentransporten klären.

Gernot Kirchner

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Es werden zu dieser Gesetzesvorlage von fachkundigen Experten sehr viele substantiierte Stellungnahmen gegenüber dem hessischen Landtag abgegeben. Bei der Fülle der Anregungen, die hier vorgetragen werden, erscheint es für den Verfasser dieser Stellungnahme sinnvoll zu sein, sich auf einige spezifische Aspekte zu konzentrieren. Dabei soll der Blick geprägt sein von den beruflichen Erfahrungen, die er als Anstaltsleiter über viele Jahre hinweg gewonnen hat.

Dem Verfasser ist bewusst, dass Erfahrung immer etwas sehr Subjektives ist und diesem Falle hinzukommt, dass er einer Jugendanstalt (Junge Männer zwischen 20 und 24) vorstand. Trotz der Unterschiedlichkeit von Jugend- und Erwachsenenvollzug gibt es gewichtige Gemeinsamkeiten. So stellen sich gleichermaßen die Fragen:

- wie formuliere ich Aufgaben und Ziele des Vollzuges
- wie gestalte ich die Öffnung des Vollzuges
- wie versorge ich den Gefangenen
- wie organisiere ich sinnvolle Arbeit für den Gefangenen
- wie gestalte ich Organisationsentwicklung innerhalb des Vollzuges, um optimale Ergebnisse im Bereich der Sicherheit und im Bereich der Behandlung (Minderung der Rückfallgefahr) zu erreichen

Der Verfasser fühlt sich als nicht als Fachmann für Fragestellungen der Untersuchungshaft. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Jugendstrafe sind von keinem großen Gewicht. Es wird daher verzichtet auf die zuletzt genannten Entwürfe einzugehen.

Aufgaben des Vollzuges

Der Strafvollzug leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass ein Stück mehr an Rechtsfrieden in der Gesellschaft entstehen kann. Dabei sichert er den recht- und ordnungsgemäßen Vollzug der Strafe und gleichzeitig setzt er das Ziel, einen späteren Rückfall zu verhindern.

Dabei kommt es darauf an, das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheits- und Behandlungsaufgaben zueinander möglichst optimal zu gestalten.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind mit den grundlegenden Entscheidungen des BVerfG vereinbar. Ferner stehen sie in der Tradition des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.

Es gibt in der umfangreichen Literatur zu diesem Themenkreis kluge und ausführliche Analysen.

Es entsteht dabei manchmal der Eindruck als würden die Formulierungen im Gesetz zu den Aufgaben und Zielen des Strafvollzuges entscheidend für die Ausgestaltung vollzuglicher Arbeit sein.

Demgegenüber sieht man bei langjähriger Erfahrung in der Praxis, dass der Vollzug sich im Ablauf der Zeit sehr unterschiedlich versteht, definiert, entwickelt und vor allem sehr

unterschiedliche Schwerpunkte setzt und dies obwohl die grundsätzlichen gesetzlichen Regelungen unverändert geblieben sind.

Eine soziologische Betrachtungsweise macht deutlich, dass der Strafgefangene von der Gesellschaft dann großzügig behandelt werden wird, wenn die ökonomische Situation gut ist und Arbeitskräfte in den Betrieben draußen gefragt sind (so z. Bsp. in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts).

Ist die ökonomische Situation in der Gesellschaft eher angespannt ,– so wie dies heute der Fall ist - , wird der Gefangene sich auf engere ihn eingrenzende Regelungen einstellen müssen.

Die Regelungen des Entwurfs spiegeln die engere Sichtweise wieder. Dieses ist jedoch nicht zu kritisieren, weil es Aufgabe der Politik ist, auf aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft zu reagieren. Großzügigere Regelungen würden derzeit im öffentlichen Diskurs politisch nicht haltbar sein.

Wichtige Voraussetzung des Gelingens vollzoglicher Arbeit ist, dass Behandlungs- und Sicherheitsaufgaben von den im Vollzug tätigen Mitarbeitern als eine Einheit verstanden werden. Gesetzliche Formulierungen dürfen keinen Zündstoff bieten Behandlungs- und Sicherheitsaufgaben gegeneinander auszuspielen.

Der Verfasser sieht bei den gewählten Formulierungen keine Probleme.

Öffnung des Vollzuges

Der Festschreibung des Grundsatzes, dass der geschlossene Vollzug die Regelform ist, wird zugestimmt. Auch der Grundsatz, dass bei der Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen sind findet Unterstützung.

Wenn auch im wesentlichen im Ergebnis zustimmend setzt der Verfasser bei den Entscheidungen über Urlaub und Ausgang etwas andere Schwerpunkte.

Der Gesetzesentwurf entscheidet sich für einen grundsätzlichen Wechsel.

Während bei der früheren Gesetzeslage die Frage der Eignung zentral im Mittelpunkt stand, insbesondere die einschränkenden Regelungen (im Entwurf jetzt §13 Abs. 5) lediglich die Qualität einer Verwaltungsvorschrift besaßen, sollen sie nun gesetzliche Qualität erhalten. Damit können vollzugsöffnende Maßnahmen viel leichter durch die Vollzugsverwaltung abgelehnt werden. Die in den letzten Jahren entstandene Praxis durch umfangreiche Einschaltung von Gutachtern zur Frage der Eignung des Gefangenen Stellung zu beziehen, wird auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden können. Die Rechtsprechung hat erhebliche Ansprüche bzgl. des Nachweises der Vollständigkeit der Ermessensprüfung bei der Ablehnung einer Lockerungsentscheidung gestellt.

Die im Entwurf formulierten neue Regelungen, wonach zunächst der ganz große Teil der Gefangenen von der Gewährung von Vollzugslockerungen ausgeschlossen sind (§ 13 Abs.5) wird nicht kritisch gesehen:

Bei wiederholten schwereren Missbrauchsfällen anlässlich der Gewährung von Lockerungen würde der Vollzug in der öffentlichen Diskussion kein Verständnis finden. In den letzten Jahren konnte dies nur dadurch verhindert werden, dass durch aufwendige Begründungen und der Einschaltung von Gutachtern aus der früher sehr großzügigen Gewährungspraxis die genehmigte Vollzugslockerung heute eher zur Ausnahme geworden ist. Als früherer Anstaltsleiter hat der Verfasser sowohl mit einer großzügigen Lockerungspraxis als auch mit einer engen Praxis Erfahrungen sammeln können. Der Entwurf des Gesetzes lässt es zu, die zuletzt bewährte, zurückhaltende Praxis beizubehalten und ermöglicht es gleichzeitig sich auf

die tatsächlich notwendige Behandlungsarbeit zu konzentrieren. Es muss zukünftig nicht mehr soviel Kraft verwendet werden, um den Beleg zu erbringen, dass bei der Ermessensentscheidung auch tatsächlich alle Aspekte, die für die Lockerungseignung bedeutsam sein können in der schriftlichen Begründung erfasst wurden. Die gewonnene Zeit kann vielmehr genutzt werden, um Lockerungen gut vor- und nachzubereiten.

Die Bedeutung der Gewährung von Vollzugslockerungen als Instrumentarium zur Minderung des Rückfalls wird häufig in ihrer Wirksamkeit falsch eingeschätzt und zwar regelmäßig überschätzt.

Der „durchschnittliche“ Gefangene hat eine problematische Sozialisation durchlaufen und hat vielfach mit Sucht- und Gewaltproblemen zu kämpfen. Erhält er ein oder zwei Jahre vor der Entlassung bspw. einen Urlaub, so wird regelmäßig nach Ablauf dieser Lockerung nicht erkennbar sein, dass sich bezüglich der Sucht- oder Gewaltproblematik bei dem Gefangenen irgendetwas geändert hat. Selbst wenn man mit der Gewährung der Lockerung eine Festigung bestehender sozialer Kontakte erwartete und damit, eine positive Auswirkung für eine Rückfallminderung erhoffte, blieben meist Zweifel bestehen wie diese Kontakte letztlich tatsächlich einzuschätzen waren. Schon allein die Kürze der Dauer einer Lockerung und ihre besonderen Umstände – es nicht der übliche Lebensalltag, den es hier zu bewältigen gilt – machen deutlich, dass eine Bearbeitung der vorhandenen kriminogenen Faktoren nicht wirklich angegangen werden kann.

Der Verfasser hat als Anstaltsleiter Ende der 80er Jahre regelmäßig und systematisch Gespräche mit Gefangenen geführt, die nicht freiwillig aus Vollzugslockerungen zurückgekehrt sind (und dies waren zur damaligen Zeit nicht wenige). Die Ergebnisse waren äußerst ernüchternd aber auch sehr einfach.

Die mit Abstand häufigsten Gründe für eine Nichtrückkehr waren zwei Umstände.

- Zum einen wurde der gewährte Urlaub als „Urlaub“ verstanden, den man mit dem Besuch einer Diskothek mit Alkohol und Drogen feiern musste. Konsequenterweise wurde dann häufig die Rückkehr in die Anstalt versäumt.
- Zum anderen gab es in der persönlichen Beziehung zur Freundin – auch gerne Verlobte genannt – Probleme, die auch am Ende der Vollzugslockerung nicht ausgeräumt waren. Bei dieser für den Gefangenen ungeklärten Situation wollte man nicht in den Vollzug zurück, weil der Verlust der Freundin drohte.

Allerdings gilt es ebenfalls zu betonen, dass es in keinem einzigen Fall Anhaltspunkte dafür gab, dass der Gefangene sich in der Lockerung gezielt absetzen wollte, um weitere strafbare Handlungen zu begehen. Das Verhalten der Gefangenen, die nicht freiwillig zurückkehrten, war offenbar im Wesentlichen von einem unschlüssigen sich Treiben lassen geprägt.

Diese Beobachtungen können nicht auf die Gesamtheit der Gefangenen im Erwachsenenbereich übertragen werden, dürften aber dennoch nicht untypisch insbesondere für Jüngere sein. Es dürfte auch zulässig sein, gerade im Hinblick der beim Verfasser vorliegenden langen Vollzugserfahrung in begrenzten Umfang Schlussfolgerungen daraus zu ziehen:

- a) Nicht das Ob der Gewährung einer Vollzugslockerung sondern vielmehr das Wie der Gewährung ist entscheidend. Vor- und Nachbereitung, klare Vorgaben was in einer Lockerung zu erledigen ist und die Überprüfung ob die gemachten Vorgaben eingehalten wurden, sind wichtig.

- b) Vor der Gewährung einer Lockerung sollte sorgfältig überlegt werden, in welcher Form dies geschehen soll und ob hierbei bezogen auf das Behandlungsziel der Rückfallverhinderung auch wirklich positive Entwicklungen zu erwarten sind. Nicht die Frage der Eignung für eine Lockerung und der Kampf zwischen der Anstalt und dem Gefangenen über das Ob der Gewährung sollte dominieren. Die gewährte Vollzugslockerung sollte daher vielmehr ergebnisorientiert bezogen auf das Behandlungsziel der Rückfallverhinderung bewertet werden und dies bedeutet – die Schwachpunkte des Gefangenen(kriminogenen Faktoren) gilt es im Blick zu haben. Bei der Planung einer Lockerung werden daher regelmäßig Überlegungen im Vordergrund stehen wie :
- tragfähige Lebensstrukturen aufbauen durch Arbeit(hier ist eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit dem Übergangsmanagement notwendig, weil die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen heut oft sehr komplex sind und echte Fachberatung geboten ist)
 - wie gehe ich mit dem zur Verfügung stehenden Geld um (Schuldenberatung)
 - welche Unterstützung und Anbindung wird benötigt, um eine Suchtgefährdung zu mindern (Kontaktaufnahme mit Suchtberatung)
 - Strukturierung von Freizeit (Vereine, Freunde die stabilisierend wirken)
 - Unterstützende Beratung bei schwierigen Familienkonstellationen (Familienberatung)
 - Unterstützende Behandlungsangebote soweit erforderlich (z. Bsp. Antigewalttraining)
- c) Diese notwendige Qualität gezielter Lockerungs- und Entlassungsvorbereitung wird nur dann möglich sein, wenn der Gefangene nicht als „Einzelfall“ betreut wird, sondern vielmehr in einer besonderen Behandlungsgruppe mit spezifischem Konzept (Binnendifferenzierung) eingebunden ist. Dabei sollte die geschaffene Entlasstrainingsgruppe ein Bestandteil eines breit angelegten Binnendifferenzierungskonzepts der Anstalt sein. Der allgemein gehaltene Hinweis in § 16 Abs. 2 wonach darüber hinaus Gefangene in einer Abteilung des Entlassungsvollzuges untergebracht werden können, ist zu schwach. Es muss verstanden werden, dass es sich um ein Entlasstraining handeln muss, das auch einen echten Härte-test abgeben soll. Dies sollte regelmäßig auch bedeuten, dass ein Gefangener vor der Aufnahme in einem solchen Entlasstraining in einem anderen Training hierfür vorbereitet worden ist. Verknüpfte Trainingsangebote – Trainingsverpflichtungen – die sich an zu bearbeitenden kriminogenen Faktoren ausrichten, müssen über ein Binnendifferenzierungskonzept in einer Anstalt eingerichtet werden.
- So wie gemäß §72 des Entwurfs Anstalten voneinander durch Differenzierung voneinander abgegrenzt werden, um die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen, muss dies erst recht für die Anstalt selbst gelten. Eine entsprechende Regelung sollte in §72 aufgenommen werden.
- d) Die feste Einbindung in eine Entlasstrainingsgruppe sollte für fast jeden Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug verbindlich vorgegeben sein (Schlussbaustein der vollzuglichen Behandlungsplanung. Mit dem Beginn der Vollzugszeit beginnen wir auf den Entlassungszeitpunkt hin zu planen). Gleichzeitig könnte damit gewährleistet werden, dass auch die die Arbeiten des Übergangsmanagements effektiv organisiert ablaufen. Nach der Vorstellung des Verfassers – sollte die Entscheidung über die Eignung aus dem Verhalten des Gefangenen im Entlasstraining getroffen werden.
- e) Bei der Anwendung der Regelungen des Gesetzesentwurfs würden sich verschiedene Fragen aufwerfen. An einem „Durchschnittsfall“ eines erheblich Suchtgefährdeten,

der kurz vor der Entlassung steht, soll dies deutlich gemacht werden. Die Entscheidung für Vollzugslockerungen wäre schwieriger zu treffen. Nach §16 Abs. 2 sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Gleichzeitig muss der Gefangene aber auch „geeignet“ sein (§16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §13 Abs. 2). Zwar findet in der Entlassungsphase §16 Abs. 5 keine Anwendung, wonach bei einer erheblichen Suchtgefährdung besondere Umstände die Annahme begründen müssen, dass eine Flucht oder Missbrauchsgefahr nicht besteht. Es bleibt aber die Frage offen, inwieweit und in welcher Gewichtung die Suchtgefährdung bei der Entscheidung doch zu berücksichtigen ist (Raum für eine Menge unnötigen Streits und Unsicherheit).

Ferner wird man generell in diesem Fall Schwierigkeiten haben, wenn von Mitarbeitern aus verschiedenen Vollzugsbereichen häufig sehr knappe und wenig aussagekräftige Stellungnahmen abgegeben werden und diese gegeneinander abzuwägen sind. Klarer und eindeutiger wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Gefangene in eine Entlasstrainingsgruppe eingebunden wäre. Die Entlassungsphase erfordert in besonderer Weise ein effizientes Arbeiten.

- f) In §16 Abs. 3 des Entwurfs wird die Möglichkeit geschaffen, den Gefangenen in der Entlassungszeit aus der Haft freizustellen. Diese Regelung ist im Grundsatz nachdrücklich zu unterstützen. Nicht sinnvoll ist es jedoch, hier wieder §13 Abs. 5 als Ausgrenzungskriterium einzuführen. Es kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, einen Drogenabhängigen in den letzten Monaten seiner Haft über einen längeren Raum in eine Therapie außerhalb der Anstalt zu vermitteln, ohne ihn aus der Obhut des Vollzugs gänzlich zu entlassen. Auf ein Weglaufen aus einer Therapiestelle oder auf einen neuerlichen Drogenmissbrauch könnte viel schneller und konsequenter reagiert werden. Ist der Gefangene aus dem Vollzug vollständig entlassen, so dauert es häufig längere Zeit bis beim zuständigen Richter Kenntnisse über den Abbruch der Therapie vorliegen. Weitere wichtige Zeit vergeht bis ein Haftbefehl erlassen ist. Befindet sich der Gefangene jedoch noch im Vollzug (Freistellungsphase), kann unverzüglich bei Nichtrückkehr in die Therapiestelle oder nach einem Drogenmissbrauch nach ihm gefahndet werden Dies bedeutet, ein schwerer Rückfall möglicherweise verbunden mit neuerlichen Straftaten kann vermieden werden. Gleichzeitig würde eine solche Praxis eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen Therapie und Vollzug zwingend machen, was einer Behandlung sicherlich hilfreich ist.
- g) Im übrigen ist klar zu stellen, dass es nicht richtig wäre, den Standpunkt einzunehmen, dass man ja im Hinblick auf den kurzen Strafrest, die Lockerungsfrage nicht so genau nehmen müsste.
Solche Vorstellungen spuken schon manchmal in den Köpfen.

Arbeit

Der Bereich der Arbeit ist allein schon deswegen ein besonders bedeutsamer Teil, den es im Vollzug auszugestalten gilt, weil hier die meiste Zeit für den Gefangenen zur Verfügung steht, um Fähigkeiten und Fertigkeiten im beruflichen und schulischen Bereich zu erwerben. Vor allem hier können die bei vielen Gefangenen fehlenden Kompetenzen des sozialen Bereichs trainiert und erworben werden.

Es ist das zentrale Übungsfeld für den Gefangenen, in dem wir erkennen können, ob und was sich bei ihm wirklich geändert hat.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes, wie auch der Entwurf, heben hervor, dass Arbeit bzw. Beschäftigung dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zu vermitteln zu fördern oder zu erhalten (§27 Abs.1 Satz 2).

Dabei liegt das Verdienst des Strafvollzugsgesetzes des Bundes vor allem darin, die Arbeit erstmalig in dieser Form in den Zusammenhang mit der Wiedereingliederung zu stellen. Zuvor war Arbeit vor allem auch als ein besonderer Teil einer Strafe gesehen worden (Die Gefangenen sollen „Steine klopfen“ – ein Bild das lange Zeit mit dem Bild der Arbeit im Strafvollzug verbunden war).

Wenn aber der Arbeit eine zur Erfüllung des Wiedereingliederungsauftrages zentrale Bedeutung zukommt (Erläuterungen zu §27 des Entwurfs), dann muss sie auch als zentraler Bestandteil des Gesamtplans der Behandlung des Gefangenen umgesetzt werden.

Gezielte Behandlungsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung lassen sich vorzüglich mit den Anforderungen im Arbeitsbereich verbinden.

Untersuchungen zeigen, dass gerade die Werkmeister die Mitarbeiter des Vollzuges sind, die von der Seite der Gefangenen die größte Anerkennung erfahren, weil sie auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten am ehesten Vorbildfunktion aufweisen können.

Die Ausgestaltung der Arbeit, muss als ein Teil des Gesamtplans der Behandlung (Bearbeitung der spezifisch wirkenden kriminogenen Faktoren) verstanden werden, den es gilt mit anderen Behandlungsbemühungen zu koordinieren. Ein gesetzlicher Hinweis, dass eine solche Gesamtsicht notwendig ist, sollte gegeben werden.

Die Vollzugsanstalten werden gerade im Bereich der Arbeit mit anderen Prioritäten konfrontiert. Im heutigen Vollzugsalltag stehen hierbei vor allem die Frage der Einnahmen aus den Arbeitsbetrieben, die Suche nach Unternehmen, die Arbeit in die Anstalt bringen, im Vordergrund.

Es wird zu Recht besonders auf die Beschäftigungsquote bei den Gefangenen geachtet, die im übrigen in der Praxis häufig ein Problem aufgibt, weil sie zu niedrig ist, entscheidend für einen Behandlungserfolg ist jedoch, was im Arbeitsbereich tatsächlich dem Gefangenen als Lern- und Trainingsfeld zur Verfügung steht – also die Qualität der Ausgestaltung des Arbeitsbereichs.

Gleichzeitig ist in der Praxis zu beobachten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsbereich und den anderen Diensten häufig zu wenig aufeinander abgestimmt ist. Eine aus gemeinsamer Abstimmung zwischen den verschiedenen Diensten gewonnene qualitativ gute Beurteilung des Gefangenen ist eher die Ausnahme (es geht hierbei vor allem um die Qualität der Zusammenarbeit, formell ist sie regelmäßig gewährleistet).

Durch eine gesetzliche Formulierung sollte betont werden, dass der Bereich der Arbeit sich nicht isoliert verstehen darf und dass die Bemühungen dahin gehen müssen, dass der Behandlungsanteil der in der Arbeit steckt, effektiv mit den anderen Behandlungsangeboten der Anstalt, vernetzt wird, was eine verstärkte und in der Qualität verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste erfordert.

Die Versorgung des Gefangenen

Auch hier hat der Entwurf im Wesentlichen die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes übernommen. Das Gesetz schreibt damit Mindeststandards fest, was grundsätzlich zu unterstützen ist. Diese Standards sind mit Augenmaß festgelegt. Vergessen wird darüber hinaus allzu schnell, dass die Art und Weise der Gewährung von Versorgungsleistungen auch ein wichtiger Bestandteil der Behandlungsarbeit darstellt. Sie zeigt insbesondere die Qualität des Behandlungsklimas in einer Anstalt an. Für den Gefangenen gibt die Art und Weise der Gewährung der Versorgung ein Glaubwürdigkeitsmaßstab dafür ab, ob die Anstalt es mit den Behandlungsaufgaben ihm gegenüber auch wirklich ernst nimmt. Fühlt sich der Gefangene z. Bsp. durch die Aushändigung unpassender Anstaltskleidung als Person erniedrigt, hat dies

selbstverständlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Behandlungsarbeit. Eigentlich wäre ein entsprechender gesetzlicher Hinweis darüber, dass die Ausführung der Versorgungsleistungen gegenüber dem Gefangenen ein wichtiger Teil der Behandlungsarbeit ist, sinnvoll. Der Verfasser würde dennoch darauf verzichten, weil die zu erwartende Diskussion über den Sinn einer solchen Vorschrift mehr Schaden als Nutzen anrichten würde. Es würde nämlich die Diskussion über den so genannten „Hotelvollzug“ angestoßen werden.

Behandlungserfolg und Sicherheit

Die praktisch größte Gefahr für jede Behandlungsbemühung droht von der Subkultur der Gefangenen. Es ist Realität, dass es vorkommt, Gefangene eine von ihnen selbst gewünschte und angestrebte Ausbildung abbrechen, weil der Druck, der von Mitgefangenen auf sie ausgeübt wird, zu groß ist. Als Anstaltsleiter habe ich Fälle erlebt in denen Gefangene den Auftrag von subkulturellen Führern erhielten eine Drogentherapie zu beantragen, diese sollten sie jedoch nicht antreten sondern vielmehr sich draußen mit Drogen zu versorgen, um diese dann kurze Zeit später bei der freiwilligen Rückkehr in die Anstalt für die Auftraggeber einzuschmuggeln. Die spezifischen Probleme der Subkultur bei russlanddeutschen Inhaftierten mit all ihrer Härte sind hinlänglich bekannt.

Wichtige Werkzeuge, um gegenzusteuern, sind auch hier die Binnendifferenzierung und die feste Bindung des Gefangenen in Behandlungsprogrammen unter Einschluss des Arbeitsbereichs. Notwendig ist es ferner, kontinuierlich und verbindlich die Entwicklung der Subkultur bzw. unser aktuelles Wissen über sie, zu kommunizieren, möglicherweise auch zu dokumentieren. Eine gesetzliche Regelung im Abschnitt über Sicherheit und Ordnung sollte dem Rechnung tragen.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes und neuere Erkenntnisse aus der Wissenschaft

Inwieweit ist es geboten, sich bei der Ausgestaltung des neuen Gesetzes am Text des Strafvollzugsgesetzes des Bundes auszurichten ?

Die meisten Entwürfe in den Bundesländern knüpfen doch sehr eng an die alte gesetzliche Lage an. Gleichzeitig wird betont, wie sehr sich das Strafvollzugsgesetz in der Vergangenheit bewährt habe.

Bei aller Anerkennung, die sich das Strafvollzugsgesetz des Bundes in den vergangenen Jahren erworben hat, muss aber auch festgehalten werden, dass sich der Erkenntnisstand der Wissenschaften riesig erweitert hat.

Die Erkenntnisse der Wissenschaft waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Strafvollzugsgesetzes z. Bsp. in den Bereichen der Psychologie und der Pädagogik unvergleichlich geringer, von Erkenntnissen einer heutigen Gehirnforschung ganz zu schweigen.

Gleichzeitig war damit auch das Wissen der im Strafvollzug Tätigen in diesen zentralen Fachbereichen ein wesentlich geringeres.

Das Wissen über Organisationsentwicklung oder Bemühungen um eine sogen. Neue Verwaltungssteuerung gab es in der heutigen Form nicht.

Die Erwartung an eine neue Gesetzgebung ist für den Verfasser auch damit verbunden, dass diese neuen Erkenntnisse in den gesetzlichen Formulierungen zumindest anklingen sollten.

Analytisches, konsequentes, juristisches Denken ist für Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten unverzichtbar, aber es darf nicht so dominieren, dass wichtige Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsbereichen keinen ausreichenden Niederschlag im Gesetzestext finden.

Zur Verdeutlichung seien zwei Beispiele angesprochen:

Schaut man in den fünften Abschnitt- Aufbau der Anstalten – so kann man in §75 Abs. 2 lesen, dass aus besonderen Gründen eine Anstalt auch von einer Beamtin oder Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden kann. Diese Fallgestaltung wird für so gewichtig gehalten, dass sie Aufnahme im Gesetz findet. Über die Grundsätze einer neuen Verwaltungssteuerung eines ziel- und ergebnisorientierten Arbeitens eines Controllings lesen wir gleichzeitig nichts.

Der Text des Entwurfs des §13(geschlossener Vollzug, vollzugsöffnende Maßnahmen)befasst sich über eine Seite fast ausschließlich mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden können. Der Verfasser hält das Wie der Gewährung einer Vollzugslockerung zumindest für genauso wichtig wie das Ob, findet aber zu diesem Thema wie dem damit verbundenen Gestaltungsprinzip der Binnendifferenzierung in den Anstalten nichts.

Vorschläge, um Entwicklungsprozesse im Vollzug zu fördern

Um sinnvolle Entwicklungsprozesse im Strafvollzug voranzutreiben, schlägt der Verfasser vor, zwei Überlegungen in eine Gesetzesvorschrift zu kleiden.

a) Um neue Projekte erfolgreicher fördern zu können, sollte eine Experimentierklausel eingefügt werden.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung

Im Abschnitt über Vollzugslockerungen habe ich kritisch darauf hingewiesen, dass es in bestimmten Fällen sinnvoll wäre, suchtgefährdete Gefangene im Rahmen eines Entlassungsprojektes für einen längeren Zeitraum in einer Therapieeinrichtung zu erproben. Auf Grund der beabsichtigten Regelungen in §16 Abs. 3 in Verbindung mit §13 Abs. 5 könnte ein solches Projekt auf Grund der Gesetzeslage von vorneherein abgeblockt werden, denn durch die analoge Anwendung des § 13 Abs. 5 käme der suchtgefährdete Gefangenen für die beabsichtigte Freistellung (§16 Abs. 3) nicht in Betracht. Ein sinnvolles Projekt und engagierte Mitarbeiter könnten durch den Hinweis auf diese Vorschrift ausgebremst werden. Wir brauchen jedoch eine Verwaltungskultur die Mitarbeiter auffordert und unterstützt, kreativ und innovativ zu sein.

b) Es sollte gesetzlich festgehalten werden, dass jeweils im Abstand von zwei Jahren durch die Landesregierung ein Bericht über die Entwicklungen im Strafvollzug vorgelegt wird.

Höchst unproduktiv ist es die Diskussion über den Vollzug an aktuellen besonderen Vorkommnissen fest zu machen. Die Diskussionen über Schuld und Schuldzurückweisung helfen nach diesen Vorkommnissen weder den Mitarbeitern noch der vollzuglichen Arbeit. Sie verfestigen vielmehr problematische Einstellungen und Handlungsweisen (Absicherungsdenken, wer hat den Schwarzen - Peter und Angst machen). Autoritäres Denken und Strukturen werden gestärkt und hindern vertrauensvolle Zusammenarbeit. Harte politische Sachdiskussionen über den Vollzug aber sollen und müssen geführt werden. Sinnvoll wäre es, wenn durch das HMdJ alle zwei Jahre über die erreichte Fortschritte im Justizvollzug, zu den Zielen, Maßnahmen und erreichten Ergebnissen gemäß der BalancedScoreCard berichtet würde. An der Erstellung des Berichts könnten Vertreter der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Wissenschaft, der freiwilligen Straffälligenhilfe sowie de Bewährungshilfe mitwirken, wodurch dem Gebot einer vernetzten Zusammenarbeit Rechnung getragen würde.

Ist die vom Verfasser geforderte Intensivierung um ein Mehr an Behandlung, vor allem was die Umsetzung von Behandlungsangeboten im Rahmen eines Binnendifferenzierungskonzeptes betrifft, ausreichend realistisch und in der Praxis umsetzbar ?

Der Verfasser glaubt an relative Behandlungserfolge.

In der Tat war gerade in der Anfangszeit des Strafvollzugsgesetzes des Bundes zu beobachten, dass einzelne neu eingeführte Behandlungsmaßnahmen und Projekte in ihrer Bedeutung maßlos überbewertet wurden.

Gerade dies hat sich später gerächt, weil das Gesetz in seiner Gesamtheit und damit vor allem der in ihm betonte Behandlungsgedanke an Glaubwürdigkeit verloren hat.

Durch die Grundsätze einer richtig verstandenen „Neuen Verwaltungssteuerung“ kann der Vollzug gezwungen werden, konsequent ziel- und ergebnisorientiert zu arbeiten. Wird dies systematisch erreicht, kann der Prozess einer kontinuierlichen Fortentwicklung gewährleistet werden. Gerade die Anwendung der Grundsätze der Neuen Verwaltungssteuerung zwingen realistisches und umsetzbares Denken ab.

Viele vorhandene Ressourcen werden heute unzulänglich genutzt.

Fast alle Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes haben bevor sie den Dienst in einem Gefängnis aufgenommen haben, einen anderen Beruf erlernt. Diese mitgebrachten Fertigkeiten sind ein riesiges Potential, das im Bereich der Arbeit der Gefangenen (Unterstützung des Werkdienstes aber auch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten), auch in der Freizeit der Gefangenen oder auch im Entlassungstraining oder dem Übergangsmanagement eingesetzt werden kann. Entsprechendes gilt für die diagnostische Arbeit am Anfang der Vollzugszeit. Der Verfasser hat während seiner Tätigkeit als Anstaltsleiter in der JVA Wiesbaden Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes qualifizieren lassen, damit von ihnen wichtige Teilbereiche der notwendigen diagnostischen Arbeiten abgedeckt werden konnten.

Mitarbeiter des Allgemein Vollzugsdienstes sind auch besonders geeignet, um sie bei der Vermittlung von beruflichen Teilqualifikationen an Gefangene einzusetzen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die in den letzten Jahren vorangeschrittene Modularisierung beruflicher und schulischer Ausbildung überhaupt keinen Niederschlag im Entwurf findet, obwohl im Hinblick auf viele kurze Strafen wichtige Ausbildungsangebote gemacht werden können (Auf die bereits gemachten Erfahrungen im Jugendvollzug kann verwiesen werden).

Wenn man ferner bedenkt, dass für den Freizeit- und den Arbeitsbereich in einer Anstalt auch ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiter auf Honorarbasis gewonnen werden können und ferner zu bedenken ist, dass auch von staatlicher Seite zahlreiche Fördermöglichkeiten angeboten werden, ist ein Übermaß an Ressourcen vorhanden, die es zu nutzen gilt.

Gerade an dieser Stelle hat die öffentlich rechtliche Ausgestaltung des Strafvollzugs entscheidende Vorteile gegenüber einem privaten Bewerber.

Der Verfasser hat nie verstanden, wieso man den Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes nur dann Aufstiegschancen eingeräumt hat, wenn sie bereit waren in die Laufbahn des Verwaltungsdienstes zu wechseln. Um Ressourcen zu nutzen, müssen Aufstiegsmöglichkeiten in den gehobenen Dienst für diese Mitarbeiter sowohl im Behandlungsbereich (nicht nur Abteilungsleiter) als auch im Arbeitsbereich (nicht nur Arbeitsleiter oder Leiter des Versorgungswesens) möglich gemacht werden. § 76 des Entwurfs könnte hier durchaus Erweiterungen erfahren.

Eine weitere Möglichkeit erfolgreich in die Entwicklung eines Binnendifferenzierungskonzepts einzusteigen, kann darin bestehen, insbesondere Sozialarbeiter ihren Fähigkeiten und Interessenslagen gemäß einzusetzen. Sozialarbeiter können ihre Zuständigkeit für den Gefangenen auf Grund des Anfangsbuchstabens des Namens des Gefangenen, einer Baulichkeit oder einer Abteilung zugewiesen erhalten. Ihnen kann aber bspw. auch die Aufgabe zugewiesen werden, die Gruppe oder die Abteilung der Suchtgefährdeten zu übernehmen oder eine Entlasstrainingsgruppe zu betreuen. Wenn dann unter Beteiligung der Mitarbeiter mit nicht zu hohen sondern erreichbaren Zielsetzungen eine Konzeptentwicklung begonnen wird und gleichzeitig konsequent auf Ergebniskontrolle geachtet wird, gibt es gute Chancen eine Intensivierung und qualitativen Verbesserung der Behandlungsarbeit zu erreichen.

Die Haupthindernisse liegen nach Ansicht des Verfassers viel eher in grundsätzlichen Einstellungen begründet, wie z. Bsp. der grundlegenden Skepsis gegenüber jeglicher Behandlungsarbeit im Strafvollzug und natürlich auch an einer fehlenden aber notwendigen Innovationsbereitschaft - ein grundsätzliches Problem im öffentlichen Dienst. Der Verfasser hat mit der Umsetzung eines Binnendifferenzierungskonzeptes gute Erfahrungen sammeln können. Die Qualität der Behandlungsarbeit konnte zweifellos gesteigert werden. Dabei soll nicht vergessen werden zu erwähnen, dass eine Unterstützung der Aufsichtsbehörde zu diesem Projekt gegeben war.

Stellungnahme der LAG zum Entwurf des Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Die LAG Hessen begrüßt das neue Strafvollzugsgesetz als Fortschritt in Bezug auf Verbesserung der Entlassungsvorbereitung der Gefangenen aus dem Vollzug und im Hinblick auf einen besseren Übergang von der Haft in ein Leben in Freiheit.

Im Einzelnen haben wir zu dem Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen:

1. zu § 9 HStVollzG

Einer kompletten Datenübernahme von der Bewährungshilfe in den Vollzug und umgekehrt stimmen wir aus datenrechtlichen und aus fachlichen Gründen nicht zu.

Bei den Sozialdiensten im Vollzug und in der Bewährungshilfe handelt es sich um 2 getrennte Soziale Dienste innerhalb der Justiz. Diese Trennung wird auch weiterhin von der LAG befürwortet.

Zur Feststellung des Maßnahmebedarfes erachten wir es als ausreichend, wenn der zuletzt zuständige Bewährungshelfer einen Bericht an den Sozialdienst der JVA erstellt, wie dies bisher auch bereits in der Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafvollzug geschieht.

2. zu § 13 HStVollzG

Im Hinblick auf den Eingliederungsauftrag des Vollzugs halten wir eine vermehrte Anwendung des offenen Vollzuges für sinnvoll.

Eine Direkteinweisung in den offenen Vollzug sollte weiterhin möglich sein, ebenso wie eine Verlegung in den offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung.

3. zu § 16 HStVollzG

Hier liegt der Kernbereich der Einbindung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitungen.

Eine frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe in den Entlassungsprozess wird von der LAG begrüßt.

Gleichzeitig müssen aber auch die nur sehr selten gewährten Vollzugslockerungen für die Gefangenen in der Entlassungsphase ausgeweitet werden, weil sonst wichtige Schritte mit und für die Probanden nicht in der nötigen Zeit in Angriff genommen werden können.

Bezüglich der Umsetzung des § 16 haben wir in der LAG zunächst 3 Modelle überprüft:

- spezialisierte Bewährungshelfer sind für die Entlassungsvorbereitungen innerhalb der vom Gesetz festgeschriebenen 6 Monatsfrist zuständig. Die Zuständigkeit orientiert sich am Haftort, d.h. bestimmte Kollegen sind für bestimmte Haftanstalten zuständig.
- Spezialisierte Bewährungshelfer (s.o.) werden im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen tätig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem zukünftigen Wohnort des zu Entlassenen.
- Jeder Bewährungshelfer übernimmt aufgrund seiner Zuständigkeit vor Ort (künftiger Wohnsitz des Inhaftierten) die Entlassungsvorbereitung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen JVA, sofern der Inhaftierte nach der Entlassung unter Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht stehen wird.

Nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe hat sich die Mehrheit der Mitglieder der LAG gegen eine Spezialisierung ausgesprochen und als Position der hessischen LAG formuliert, dass jeder hessische Bewährungshelfer gemäß seiner örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Entlassungsvorbereitung den Inhaftierten in dem gesetzlichen Rahmen vor seiner Entlassung betreut. Für diese Präferenz sprechen vor allem die Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort, wie beispielsweise der Behörden und sozialen Netzwerke sowie die Kontinuität der während der Haft begonnenen Betreuung.

Eine fachlich qualitativ hohe Betreuungsqualität kann aus unserer Sicht nur gewährleistet werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Reduzierung der Fallbelastung um 20 % pro Bewährungshelfer aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung
- Keine Übernahme von Aufgaben des Sozialen Dienstes der JVA
- Aufgrund der erhöhten Reisetätigkeit soll der Dienstherr Dienstwagen für die Bewährungshilfe zur Verfügung stellen. Dies wäre für die Landgerichte auch eine kostengünstigere Variante im Vergleich zu den Fahrten mit dem diensteigen anerkannten privaten PKW.
- Gewährleistung eines mobilen Zugriffs auf die Fachanwendung SoPart für die Arbeit im Außendienst

4. zu § 37 HStVollzG

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln sollte den Gefangenen - unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen - aus sozialen Gründen weiterhin gestattet sein.

5. zu § 39 HStVollzG Abs. 5

Diese Regelung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

6. zu § 42 HStVollzG Abs.2

Die Überlegung, das den Gefangenen zustehende Überbrückungsgeld in bestimmten Fällen an die Bewährungshilfe auszuzahlen, sehen wir äußerst kritisch. Dies könnte in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung des Gefangenen geschehen. Die Zustimmung wäre von ihm jederzeit widerrufbar. Anderenfalls käme eine solche Klausel einer Entmündigung gleich.

Es gibt bei der Bewährungshilfe zudem keine Konten, die eine solche Geldverwaltung vorsehen und ermöglichen.

Alle anderen Paragraphen des HStVollzG betreffen nicht die Belange der Bewährungshilfe und werden von uns deshalb nicht kommentiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine wirkungsvolle Umsetzung des Gesetzes ohne die Bereitstellung der 20 angekündigten Stellen für die Bewährungshilfe, nicht möglich ist.